Paed. Th.
4312.

Paed. Th. ~~275h~~
4312

Paulus

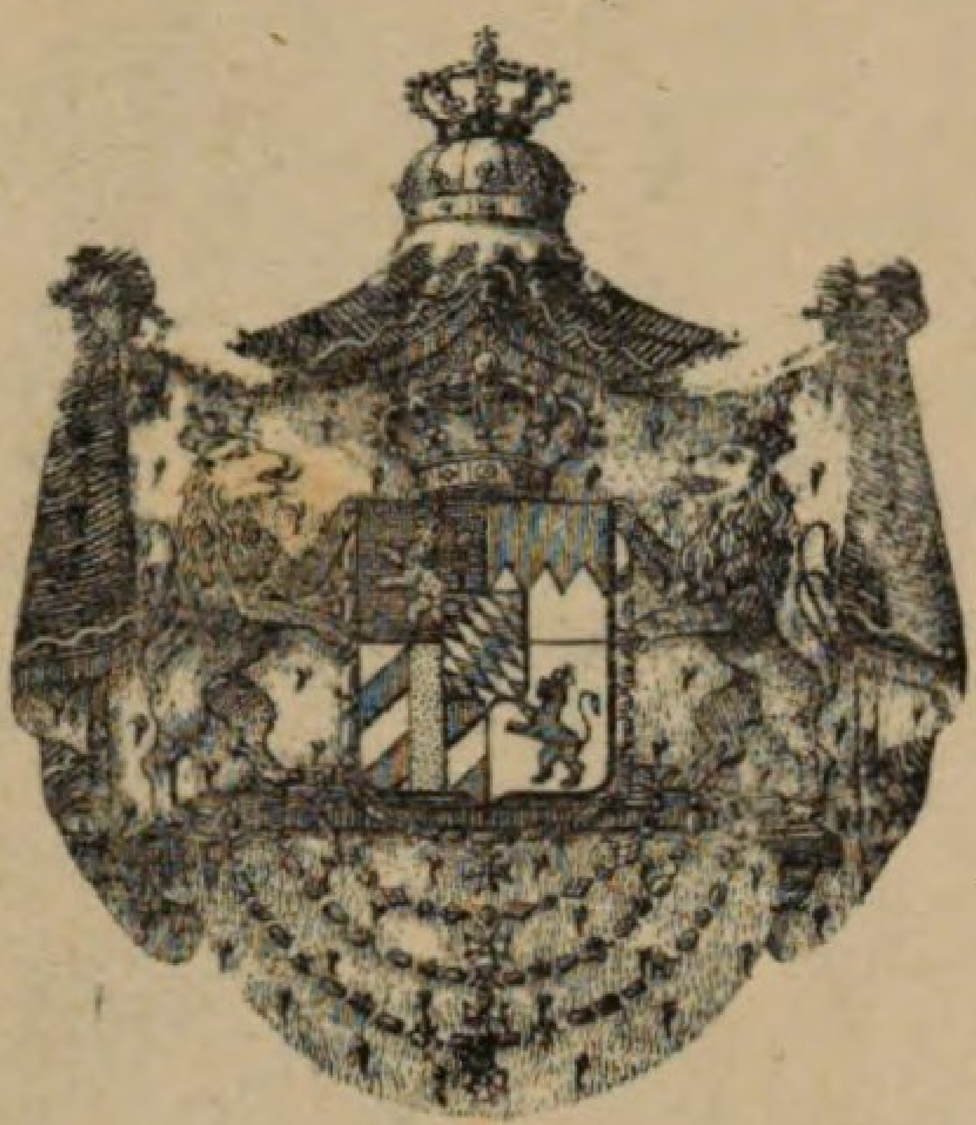

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# IRENIKON

oder

Warum und Wie sind Eltern, Staaten und Kirchen

den

Kindern zuvörderst einen

**Selbstverpflichtenden, von Dogmen nicht abhängigen Biblisch-urchristlichen Religionsunterricht**

schuldig?

Eine Abhandlung zum wahren Frieden

zwischen

**Staaten und Kirche**

von

**Dr. *H. E. G. Paulus*.**

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1843.

221 · 13.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

## XV. Welchen christlichen Religionsunterricht hat der Staat allen Kindern zuzusichern?

Den Staatsgesellschaften, und in deren Namen den Staatsregierungen, muss nichts mehr angelegen seyn, als *Einheit der Gesinnung [!!] zwischen all ihren verschiedenen Bestandtheilen.* Warum ist es dem Nachdenkenden Pflicht, im Staatsverein zu seyn und zu dessen Erhaltung verhältnissmässig zu wirken? Nur weil er einsieht, dass er, um seine persönliche Pflichten und Rechte auszuüben, des Schuzes und Zusammenwirkens Mehrerer, und deswegen des Einfügens in eine der Gesammtheit möglichst angepasste Ordnung bedarf! Je mehr der Einzelne diese Einsicht in seine *Gesinnung* aufnimmt, dass er seine Pflichten und Rechte vereinzelt nicht so sicher und nicht so vollständig ausüben könnte als in einem dieses beides bezweckenden Verein, desto mehr wird er in das Ganze des Vereins sich gerne fügen, aber auch dazu möglichst beitragen, dass der Verein ein dem Zweck immer mehr gemässer *Zustand,* ein durch seine Zweckmässigkeit sich bestehend *(stabil)* machender *Status* werde.

Diese Grundidee, die den Staatsgenossen regieren soll, scheint sehr einfach. Sie scheint also die Einheit aller Besonnenen leicht hervorbringen zu müssen. Und doch versteckt sich in ihr schon eine allgemeine Ursache grosser Verschiedenheiten, ein schwer zu erziehender Keim von vielerlei Uneinigkeit.

Jeder Mensch will Freiheit, Ungebundenheit, für das, was als seine Ueberzeugung und Einsicht ihm wie ein inneres Eigentum ist. Er ist auch gerade deswegen gerne im Staatsverein, weil er durch das darin geschüzte Zusammenwirken viel mehr Mittel zu Ueberzeugungen und Einsichten hat, die er einzeln sich nicht verschaffen, nicht ungestört erhalten könnte. Aber was irgend er dann in diesem Vereinszustand sich als Einsicht zueignet, das will er auch

wie einen eigenen Erwerb geschüzt erhalten und geltend machen. Er fühlt sich wie beleidigt, wenn der Andere sein Wissen bezweifelt, weil dadurch sein Verstand oder sein Wollen oder beides zugleich minder geschäzt erscheint. Eben dieses Wissen oder Ueberzeugtseyn aber ist, weil auf die Gemüths- und Geistesbildung eines Jeden gar viele andere Verhältnisse als auf den Andern wirken, so verschieden, dass es bei allen Staatsgenossen nicht an Gegensäzen, also an Ursachen der Uneinigkeit, fehlen kann, je mehr der Staatsverein ihnen die Freiheit, eigene Einsichten zu erwerben oder anzunehmen, ungestört gewährt.

Wie denn nun? Ist *der Staatszweck, Jeden in der Ausübung seiner Pflichten und Rechte zu schüzen und zu fördern,* mit sich selbst im Widerspruch? Wird er unausführbar, wenn er nicht die Selbstüberzeugung und die Mittel dazu beschränkt? also den Schuz des Wichtigsten, die Geistes- und Gemüthsbildung, in Zwang verwandelt? Jeder Einzelne will Freiheit und Schuz für das, was er sinnlich oder geistig erwerben kann. Durch dieses Erwerben kommt Einer gegen den Andern in ein Zusammenstossen. Der Verein ist gegen die Collisionen. Soll die Freithätigkeit der Einzelnen überwiegen? oder Zwang Aller gegen Alle, wenigstens Zwang der Mehreren gegen die Minderzahl, eintreten?

Ist dies nicht, wenn wir sofort auf bestimmte Lebenserfahrungen übergehen wollen, *besonders bei den Religionsüberzeugungen* und bei denen um ihretwillen zusammenhaltenden Kirchenvereinen und Synagogen unvermeidlich? Ist etwa Gewissensfreiheit und geordnete Ruhe im Staate in Beziehung auf verschiedene Religionsvereine nur dadurch möglich, dass die Staatsmacht zwar irgend einmal einer dafür zusammenhaltenden Menge die Wahl, welche Religionseinsichten sie glauben könne und wolle, zulässt, alsdann aber darauf zwingend festhält, dass der legitimirte Verein in aller Folgezeit bei diesem einst gewählten Glauben bleibe und nur innerhalb dieses Glaubens sich der er-

halteuen Concession gemäss bewege. Kurz: Ist Glaubensfreiheit nur möglich innerhalb eines Kreises, der den freien Glauben als Zwang umschliesst?

Nach den uns umgebenden Wirklichkeiten scheint es so, dass der Staat entweder die Kirchen zur Einsicht zu zwingen suchen, oder sich entschliessen müsse, den Uneinigkeiten äusserst nachzugeben. Im lezteren Fall wird er die Maxime annehmen müssen, den Mächtigeren und in der Hierarchie Beharrlichen immer mehr sich anzubequemen, ihre planmässige Vielthätigkeit, wodurch sie zum Vorherrschen fortschreiten, nicht sehen zu wollen und, wenn nur auffallende Ausbrüche und Widersezlichkeiten vermieden werden, zum ungleichen, immer gefährlicher werdenden Spiel eine scheinbar gute Miene zu machen. Sein Schwanken, die Unzuverlässigkeit seiner Nothbehelfe, welchen bedenklichen Folgen müssen sie ihn aussezen?

Zweierlei *Maximen* *) erscheinen gegenwärtig in öffentlicher Ausübung.

*Die Eine Maxime* sagt, wenn nicht mit bestimmten Worten, doch durch folgerichtig fortgesezte Thatsachen: Mehrere Glaubensvereine sind nun einmal zugegeben *(concessionirt)*; einige so, dass sie in der Rechtsgleichheit *sanctionirt* nebeneinander stehen sollen, andere so, dass sie

---

*) Das Kunstwort *Maxime*, auch *Staatsmaxime*, bezeichnet das, was in dieser Weise befolgt zu werden pflegt, richtiger, als der jezt gewöhnlich gebrauchte Ausdruck: *Princip*. Principien, Grundideen, soll man nicht wechseln. Eine *Maxime* aber ist eine jede *Regel*, welche für jezt nach den Umständen als die überwiegende, *die mächtigste* (Maxima) erscheint. Aendert sich die Macht der Umstände, so wird eine andere Regel „Maxime.“ Wer weiss nicht aus der Geometrie, wie viele circuli *maximi* möglich sind. Sie gehen alle durch das Zenit der Kugel. Das Zenit des Staats ist der Staatszweck. Möchten doch alle politische Maximen in dem, was ächter Staatszweck seyn soll (Schuz und Förderung des Wohls Aller), sich vereinigen.

nur, wenn sie sich ruhig und bescheiden halten, unter dem allgemeinen Rechtsschuz *tolerirt* werden. Das Bestehende soll bestehen! Sie alle sollen deswegen, entweder jede zu ihrem altertümlich hergebrachten einmal zugelassenen Glauben zurückkehren oder auch von dem Einen Glauben zu dem andern concessionirten übergehen, wenn nur dabei *das Glauben* bleibt, nämlich *das Glauben an eine Autorität,* d. h. die Selbsthingebung, dass es gerade so, wie es der Urheber (Autor) gegeben und die Ueberlieferung (Tradition) erhalten hat, wahrgeachtet werden müsse, weil es in dieser Weise einmal concessionirt sey.

Bei dieser Maxime würde es nicht ungerne gesehen, wenn Alle in einerlei Ueberlieferungsglauben übergiengen; wenn nur *Glauben an Autorität* als feste Lebensregel bleibt. Man kann allenfalls ein *Credo, ut* intelligam zur Loosung annehmen. Noch bequemer ist ein *Credo utut non* intelligam. Das kürzeste wäre: *Credo, ut ne* intelligam. Hält man sich an das gegebene Credo allein, so ist keine Collision mit dem Intelligo zu befürchten.

Nur das Wagstück, nicht wegen der Autorität und ihrer Gründe, sondern wegen der *jezt denkbaren*, aus dem Gegenstand selbst genommenen Ueberzeugungsgründe zu glauben, wird als sehr bedenklich betrachtet. Das Intelligo, ut credam soll dem allzu kecken *Abälard* gelassen werden. Das Credo, non absque omni intelligentia des mystisch redseligen *Bernhard von Clairvaux* ist sicherer. Jenes Wort der „Verstandesmenschen" wird, wie wenn es ein absichtliches Nichtglauben, ein gefährlicher Unglaube wäre, soviel möglich gehindert.

Da indess durch eine fast hundertjährige Verirrung (1840 war das Säcularjubelfest der Thronbesteigung von Fridericus Rex zu feiern!) Viele, besonders Aeltere, noch an den *Denkglauben* gewohnt sind, das heisst, das, was die Autoritäten einsahen oder auch noch nicht einsahen, nur wegen der jezt einzusehenden Beweise als wahr zu befolgen pflegen, so wird es der Zeit oder dem grossen Re-

formator, dem Tod, überlassen, dass diese *Denkglaubigkeit*, dieser an sein Denkenkönnen glaubende, aber auch durch Denken zum Glauben fortrückende *Rationalismus* *), in sich selbst allmählich *absterbe*.

---

*) Ueber dieses nie veraltende, gegenwärtig desto schärfer zu betrachtende Thema verdient als das neueste, allgemein ansprechende nachgelesen zu werden:

*Glauben und Vernunft in ihren Verzweigungen*, von dem Geh. Oberconsistorialrathe und Superintendenten Dr. *Jonathan Schuderoff zu Ronneburg*. (Neustadt an der Orla, bei Wagner.) 94 S. in 8. Ein Jubilarglückwunsch an den verdienstvollen *CR. Dr. Boehme* zu Lukau.

Man wundert sich vielleicht, dass *aller Rationalismus*, besonders der christlich-theologische, *vom Glauben durch Wissen zum weiteren Glauben übergehe*. Auf ähnliche Weise sagt Paulus Röm. 1, 17, dass die von Gott, in Jesu Lehre vom ächten Gottesreich gewollte Rechtschaffenheit offenbar werde ἐκ πίστεως (aus treuer Ueberzeugung über Gott und unsern Christus, als den Begründer einer väterlich religiösen Theokratie) εἰς πίστιν, in die Ueberzeugungstreue, welche *den im Allgemeinen gefassten Vorsaz der Rechtschaffenheit*, die a priori mögliche δικαιοσύνη, a posteriori weiterhin im Einzelnen, welches nicht alles vorauszuwissen ist, ausübt. Ebenso beginnt *der allen Menschen nöthige Rationalismus* vom Glauben oder dem wahrachtenden Vertrauen auf die menschliche Denkkraft, auf das Cogito id est sum! Denn auch Gott ist nicht richtig zu glauben, als durch die sich in sich selbst richtig übende Kraft, richtig zu denken. Nur *diese Denkkraft* soll sich selbst *absolut* machen, nämlich von Schein und Vorurtheilen. Was ihr unmittelbar gewiss wird, führt sie zum *Wissen* durch nöthigende oder wenigstens wahrscheinliche Schlüsse. Aber oft erschliesst sie, *was* zwar sey, aber *nicht wie* (nach welcher uns erkennbaren Weise) es sey. Zum Beispiel: *wie* ein vollkommener Geist = Gott existire? *wie* der denkendwollende Geist fortdauere? Wenn nun das *Was* dieser Wirklichkeiten gewiss (richtig gewusst) ist, so muss auch *das Wahre Wie* seyn, wenn gleich wir es nicht uns vorzustellen oder bestimmt auszudenken vermögen. Die an sich selbst glaubende Denkkraft (Rationalität) führt also

Von den verschiedenen Arten des Ueberlieferungsglaubens kann wohl vorausgesezt werden, dass die meisten Glaubigen sich bald dem Glauben, welcher mit den meisten Vortheilen verbunden ist, anschliessen. Doch ist, weil manchen Menschen ihr Eigenwollen über alles geht, immer noch zu befürchten, dass diese nur um so hartnäckiger auf ihrer besondern Art von Autoritätsglauben beharren und dafür Partei machen. Wird doch Napoleon der Ausruf zugeschrieben: Das Wunderbarste ist diesem Menschengeschlecht immer das Glaublichste!

*Die andere Maxime* macht ihren Weg kürzer: Sie überlässt einem Jeden, ob er an sich selbst, das ist, an die ihm wahrscheinlichen Gründe, entweder mit oder ohne Verbindung mit einer Autorität, glaube; aber in der äussern Ausbung des religiösen Glaubens giebt sie der schon zahlreichsten Staatskirche solche Vorzüge, dass sich derselben die übrigen als der alleingültigen bald einzuverleiben wahrscheinlich für das zweckmässigste halten werden. Sie ist mehr als irgend eine Andere die *Orthodoxe*, die geradgesinnte, die rechtmeinende, weil sie sich im Namen des Staatsregenten in allem, was ihn und den Staat interessiren kann, regieren lässt, dagegen aber auch in allem Meinen, Glauben und Wissen, soweit es den Staat nicht berührt, in einer glanzreich ceremoniösen Freiheit und Vielthätigkeit gelassen wird.

Nach dieser Maxime scheint alles Schwanken vermieden. Der Staatsregent ist der Kirchenfürst, soweit er es zu seyn für der Mühe werth achtet. Das Credo, welches er verlangt, hat nur Einen Artikel: Ich glaube an Eine *katholische*, d. i. im ganzen Reich nach dem Willen des Reichsregenten regierte Kirche. Alle andere Glaubensar-

---

durch geübtes Denken zum Wissen des Wissbaren. Dem Wissen aber wird *geglaubt*, dass das, was wir als seyend wissen, auch durch ein *Wie*, durch eine Form der Möglichkeit, die wir nicht wissen, wirklich sey. Nur wenn das *Was* nicht gewusst ist, ist an ein *Wie* nicht zu glauben.

tikel hat die Kirche in sich; und selbst der Beherrscher des Staats und der Kirche nimmt sie von dieser an, ehrt sie öffentlich in ihrem Autoritätsglauben, indem dieselbe seine Autorität ehrt, und muntert sie auf, diesem Glauben auch durch Intelligenz ohne Streitsucht Ehre zu machen.

---

Gehen wir von den Maximen auf die phänomenale Wirklichkeiten über! Kein Princip und keine Maxime wird unter den Menschen, wie sie sind, vollständig und folgerichtig ausgeübt. Sehen wir in der Wirklichkeit umher, um nach Beispielen zu erfahren, wie weit oder nicht weit die menschliche Selbsterziehung in dieser Richtung gekommen ist. Ueberall ist „das Wirkliche das Vernünftige!“ das heisst: Das Verwirklichte ist ein Erzeugniss, welches sichtbar macht, wieviel oder wiewenig die Vernunft (der Geist als die Kraft das Vollkommene zu denken) bis dahin hervorzubringen vermochte. Diese stirbt nicht; sie bringt langsam, aber immer mehr das hervor, was ihrer würdig ist; meist per contraria. Denn erst, wenn das Schlimme einen hohen Grad erreicht, alsdann erst treibt es auch die trägsten Gewohnheitsmenschen zum Vernünftig-bessern.

Sehen wir auf die erscheinende Wirklichkeiten; wie weit sind diese, nicht nur von der für nothwendig gehaltenen Einheit in Meinungslehren (Dogmen) und der davon abgeleiteten Kirchenzucht (Disciplin), sondern auch von der Union für die beiden Maximen entfernt! Blicken wir nur auf die so eben auffallendsten Unterschiede.

1) In Grosbritannien wird allgemein der *Suprematseid* geschworen. Man schwört: „Ich N N bezeuge nach meinem Gewissen, dass *die königliche Majestät* N beides in geistlichen und weltlichen Dingen dieses Reichs und aller andern Ihro Majestät zugehörigen Gebieten *einziger und oberster Regent* ist und dass *kein ausländischer Fürst, Prälat, Staat oder Potentat einige Jurisdiction, Gewalt, Superiorität oder ekklesiastische Autorität in diesem Reiche hat noch zu haben ein Recht hat.* Diesem nach will ich hiemit

aller ausländischen Jurisdiction, Gewalt, Superiorität und Autorität absagen und abgesagt wissen u. s. w. So wahr mir Gott und der Inhalt dieses (Bibel-) Buchs helfe."

Nichts ist richtiger, als dass *jeder Staat souverain*, d. i. von jeder auswärtigen Gesezgebung und Gerichtsbarkeit unabhängig seyn sollte. Jedes sich gemeinschaftlich und rechtlich schüzende Volk soll regiert werden nach seinen nationalen und localen Verhältnissen. England hat dies seit Heinrich VIII. 1532 anerkannt und ausgeübt.

Aber als dieser Gewaltherrscher jenes wirkliche Recht gegen alle Ansprüche eines auswärtigen, allgemein seynwollenden Kirchenfürsten aussprach, legte er sich selbst nicht nur das bei, was aus der Idee eines souverainen Staats folgt, *die Unabhängigkeit von allem auswärtigen Rechtsprechen.* Auch nicht blos das, was er als Staatsregent haben muss, *das weltliche Episkopat*, oder *die Beaufsichtigung aller Religionsarten* in seinem Staate, damit sie nichts der Staatsordnung Nachtheiliges als nothwendig behaupten und ausüben. Er schrieb, nach damaliger Unbestimmtheit der Begriffe, sich *auch noch ein geistliches Episkopat* zu, nämlich ein Recht, Irrtümer, Ketzereien etc. zu reformiren (s. N. Sophronizon III. Bd. 1. Heft. S. 37).

Nach dieser aus der Idee vom Staat nicht abzuleitenden Uebertreibung wurden den Engländern bald katholische, bald reformirte Dogmen wieder aufgezwungen, bis Wilhelm von Oranien und die Hannoverische Dynastie dieses *geistliche* oder vielmehr *metaphysische Reformationsrecht* wenigstens in der Ausübung aufgab, ohne doch gesezlich es für unstatthaft zu erklären.

In den meisten Staaten ist noch viel mehr ein politisches Dunkel über die Unterscheidung zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Episkopat und Reformationsrecht verbreitet. Der Regent soll wissen und zu allen Zeiten reformiren, was der rechtlichen Staatsordnung aus Kirchendogmen nachtheilig wäre. Dies betrifft das Sichtbare, das *Physicalische*, des Staats. Dass aber über das

Meinen, Glauben und Wissen des Uebernatürlichen oder *Metaphysischen* (wenn es nicht durch eine Methode des Dummmachens oder Unruhestiftens dem Staate schadet) die Staatsregierung nie zu entscheiden, sondern nur durch Ueberzeugungsgründe zu wirken habe, dies ist wenigstens noch nicht bestimmt und unumwunden anerkannt.

Wie indess in England die Regierung in dem, was sie als geistliches Episkopat sich *zuviel* beigelegt hatte, sich selbst stillschweigend beschränkte, so wird doch in dem andern staatsrechtlichen Punct wegen auswärtiger kirchlicher Superiorität und Jurisdiction *zuwenig* darauf geachtet, in welches Verhältniss die Katholischglaubigen in England und Irland sich zu der auswärtigen papistischen Jurisdiction sezen. *Die Katholicität des Glaubens* kann bleiben, wenn man in Lehren, soweit sie nicht den Staat und die Rechte der einzelnen Unterthanen gegen einander berühren, mit der päpstlichen Doctrin übereinstimmt. Aber dunkel bleibt, wie sich der englische Katholik zur römischen Auslegung des Dogma von Irrefragabilität des Papstes und dessen Superiorität über alle Bischöffe, als von ihm Bevollmächtigte, verhalte.

Jedoch ist dieses Verhältniss des Katholicismus in England zu dem eine allgemeine Jurisdiction ansprechenden römischen Pontificat wenigstens ein im Stillen beschränktes, während in andern Staaten die Souverainität des Staats und die auswärtige Gesezgebung und Jurisdiction noch immer in einer für beide Theile schädlichen und gar nicht ehrenvollen Collision schweben. Nur die staatsrechtliche repräsentative Freiheit in dem Inselreich hat auch in der kirchlichen weiter geleitet. Wenn gleich nicht über Dogmen, so ist doch über rechtswidrige Folgen aus Dogmen bestimmt zu entscheiden.

2) Die englische Hoch- oder Staatskirche als bischöfflich behauptet durch die von den Aposteln auf sie ununterbrochen herabgekommene *Weihe* (Consecration) die Gnadenwirkungen des heiligen Geistes in Lehre und Sacramen-

ten *wenigstens zuverlässiger* mitzutheilen, als alle nicht durch jene „Auflegung heiliger Hände“ (Cheirotonie) zum Kirchenamt eingesezte Protestanten.

Woher aber hatten alle die unter Heinrich dem VIII. von dem römischen Pontificat abgetrennten Bischöffe ihre Weihung als von Rom? Wenn diese Consecration den heiligen Geist giebt, wie konnten sie sich von Rom trennen? wie behaupten, dass das sie consecrirende römische Pontificat Irrlehren und Missbräuche habe, welche sie, die nur dorther bevollmächtigte, zu verbessern hätten?

Der 19. Artikel von den 39 anglicanisch symbolischen sagt seit 1563: „Sicut erravit Ecclesia Hierosolymitana, Alexandrina, Antiochena, *ita et erravit Ecclesia Romana* non solum *quoad Agenda et Ceremoniarum ritus,* verum *in his etiam, quae credenda sunt!*“ Aber keiner dieser 39 Artikel sagt: *Warum und inwiefern denn die Ecclesia Episcopalis,* wie sie in England und Irland durch Parlamentsbeschlüsse gesezlich aufgenöthigt ist, *nicht irre?* Die Behauptung des Artikels 20, dass „die Ecclesia habe *jus* ritus sive ceremonias statuendi, und *autoritatem* in fidei controversiis“ — ist dieses nicht ein Urtheil in propria causa?

Und wo ist denn jene *Ecclesia,* um über Gebräuche und Glaubensstreit abzuurtheilen? *Universell* ist sie nirgends. Man ruft immer: die Kirche, die Kirche, welcher für immer *der heilige Geist* verheissen ist!! Aber wo hat die überallhin sich ausdehnende einen Mund, ausser wenn unbedingt die Gedankenmittheilung zugelassen wird? Und alsdann hat sie nur öffentliche Deliberation, nie ein bindendes Aburtheilen!

Sezt sich aber auch stillschweigend *die anglicanische Bischöfflichkeit* an die Stelle der allgemeinen, nur in abstracto als denkbare Personification vorausgesezten Ecclesia, so hat sie dann doch auch sich selbst durch den 21. Artikel das Entscheidungsrecht und die Irrthumsfreiheit genommen, weil sie (richtig) zugiebt, dass *selbst Concilia generalia errare possunt,* da sie aus Menschen bestehen, qui *non*

*omnes* Spiritu et Verbo Dei reguntur. Von Menschen dieser Art, und nicht einmal durch ein Generalconcil von ganz Britannien, ist das Symbol der 39 Artikel, als ihr Bekenntniss, entstanden. Und sind sie gleich durch Parlament und König dort zum Jus (externum) gemacht, so gilt doch hier in Sachen der Denkkraft besonders der warnende Saz: das *Gesez* macht nur alsdann *ein wahres Recht* (justum), wenn es selbst *aus dem Rechten, dem rectum*, entstanden ist.

In dieser Verwickelung von Inconsequenzen schwebt die anglicanische Hochkirche, während sie den consequenteren Evangelischen anderer Länder, welche nach der protestantischen, verständig geregelten Bibelauslegung den römischen Papismus berichtigen, vornehm und pontificalisch entgegenhält, dass diese, gelind ausgedrückt, *Mängel in der Kirchenverfassung* hätten, weil sie nicht durch Consecration [wohl aber durch den Geist] apostolische Succession haben wollten.

---

Wahr ist's, was die fein und umsichtig geschriebene, vermuthlich von dem jezigen preussischen Minister in England selbst abzuleitende, „Geschichtliche Darlegung mit Urkunden über das evangelische [??] Bistum zu Jerusalem" (Berlin, 1842. 103 und 52 S. in 8.) angelegentlich S. 81 ff. geltend zu machen sucht. Die episkopalische Hochkirche hat die Nothwendigkeit eines in ununterbrochener Succession von den Aposteln her durch Händeauflegung consecrirten Episkopats in dem Symbol der 39 Artikel (von 1563 bis 1571) nicht für eine zum Seligwerden nöthige Lehrmeinung *(Dogma)* erklärt.

Aber sie behandelt dieselbe desto mehr thatsächlich als das zu einer vollkommenen Kirchenverfassung nothwendige. Auch weicht sie dadurch, dass sie im Suprematseid den König nicht blos in der staatsbürgerlichen Oberaufsicht (in dem weltlichen Episkopat) über die Religionsgesellschaften anerkennt, sondern ihm auch in spiritualibus das Supremat zugiebt und nicht nur die Kanones der Kirchen-

ordnung, sondern auch die doctrinären 39 Artikel durch König und Parlament *zum Landesgesez* machen liess, von dem gegen alle Lehrgebote protestirenden Geist des evangelischen Protestantismus weiter ab, als irgend eine andere sich der Regiopapie erwehrende Kirche.

Die Landesgesezgebung (König und Parlament) kann, und sie soll sogar verlangen, dass das, wozu als Lehre und Gesellschaftsordnung sich die Mitglieder eines Religionsvereins verbindlich machen, ihrer staatsrechtlichen Beurtheilung vorgelegt werde. Die Legislatur soll landesgesezlich erklären können, ob darin nichts den Pflichten und Rechten aller Staatsmitglieder schädliches enthalten sey. Nur wenn dergleichen nichts darin ist, was in dem Rechtsschuz des Staats nicht aufgenommen werden könnte, ist ein Kirchenverein zu beschüzen, also seine Confession zu legalisiren. Ist er sogar dem Staate förderlich, so ist er selbst zu befördern. Dass er aber der Staatsgesellschaft oder Nation zur Vorschrift gemacht werde, dass nur seine Bekenner zur Landesvertretung und Staatsämtern zuzulassen seyen, dieses Exclusive oder auch nur Prärogative zu verlangen, ist schon der Rechtsgleichheit zuwider, in welcher alle die Staatsmitglieder stehen, welche nichts dem Staate schädliches als wahr achten.

Wie aber wurde der englischen, von Rom abweichenden Episkopalkirche dieses Abweichen von den Principien des christlichen oder evangelischen Protestantismus möglich, dem sie sich doch in manchen einzelnen Lehrbehauptungen nahen?

Dem über die Kirche, wie über seine Frauen, despotisirenden Heinrich dem VIII. war es nicht, wie den deutschen Reformatoren und den meisten der sich ihnen anschliessenden Regierungen um Verbesserung der Kirche in Lehre und Leben zu thun. Nur von aller römisch-päpstlichen Jurisdiction machte er sein Reich los; und selbst dies nicht wegen des richtigen staatsrechtlichen Princips, dass jeder Staat nur nach einer ihm angemessenen einheimischen Gesezgebung und Rechtspflege als souverain regiert

werden soll. Einzig ihm selbst wollte er seit 1533 durch seine Reformation die Gesezgebung über Lehre und Verfassung in der Kirche zugeeignet haben.

In dieser willkürlichen Unterordnung liess er die sich fügenden Bischöffe in der herkömmlichen Stellung, dass durch *sie, als von Rom aus consecrirte Nachfolger der Apostel*, alle Kirchenämter nur mit den von ihnen bischöfflich consecrirten Personen besezt werden sollten, während er als König sie selbst ein- oder absezte und von den Dotationen, soviel er wollte, an den Fiscus zog.

Diese Art von scheinbarem Zusammenhang der bischöfflichen Pflichten und Rechte mit der durch das römische Pontificat erhaltenen apostolischen Succession und der Vollmacht, dass nur die bischöfflich Geweihte die mysteriöse Kraft der Sacramente mittheilen dürften und könnten, blieb dennoch, als Gewohnheitssache ohne bestimmtere Erläuterung, auch da unter dem Namen des minderjährigen Nachfolgers, Eduard VI., Erzbischoff *Cranmer* 1551 die fünf scholastischen Sacramente von den zwei apostolischen genauer unterschied und also in den (damals noch 42) Lehrartikeln *die Ordination nicht mehr Sacrament genannt* war.

Das Wesentliche ist, dass *die Person* des Bischoffs von der Bezeichnung der Regierung abhängt, der nach ihrem Wink von dem Capitel gewählte aber *die geheimnissvolle Fähigkeit für das Bischoffsamt*, das Eintreten in die für ununterbrochen gehaltene Reihenfolge von den Aposteln her, nur durch Auflegung bischöfflicher „heiliger" Hände mitgetheilt erhält und dass dann weiter fort kein Presbyter und Diakon anders als durch eben diese consecrirende bischöffliche Mittheilung den zu seinem Kirchenamt nöthigen heiligen Geist erhalten kann. Das Torysche oder Whiggische Ministerium, je nachdem dieses oder jenes in den Wahlintriguen und Tumulten obzusiegen und sich als die Stellvertreter des Nationalwillens darzustellen wusste, stellt die Person, auf deren Votum im Oberhaus es künftig zählen kann, der Gottheit vor, welche sodann, wenn eine ähnliche

Person zur Handauflegung bereit ist, dadurch gebunden seyn soll, auf den Präsentirten die zur Bischöfflichkeit hinreichende Dosis des heiligen Geistes ausfliessen zu lassen.

Dieses mysteriöse Mittheilen des heiligen Geistes, welches die *römische* Bischöfflichkeit unumwunden als Lehrsaz und als das für wirksame Mittheilung der Sacramente Unentbehrliche behauptet, hüteten sich wohl unter Eduard VI. und Elisabeth die noch zwischen römischer, calvinischer und armenianischer Dogmenauslegung schwebenden Verfasser und Revisoren der symbolischen 39 Artikel als Dogma auszusprechen. Der 23. Artikel de ministrando in Ecclesia erklärt nur, dass „niemand sich ein Amt (munus) öffentlich zu predigen oder Sacramente in der Kirche zu administriren nehmen dürfe, wenn er nicht vorher zu diesen Beschäftigungen legitime vocatus et missus sey. Und Diejenigen, fährt der Text fort, sollen wir als gesezlich Berufene und Gesendete achten, welche *durch Menschen, denen die Macht (potestas) ministros zu rufen und in den Weinberg des Herrn zu schicken öffentlich in der Kirche zugegeben ist (publice concessa* est in Ecclesia), mitausgewählt und in dieses Werk wissentlich herzugenommen wären (cooptati et adsciti in hoc opus fuerint). Unter denen aber, welche so versteckt als die zum Berufen der ministri verbi divini Bevollmächtigte umschrieben werden, waren und sind immer keine andere begriffen, als die ebenfalls durch die apostolisch genannte Handauflegung (Cheirotonie) mit heiligem Geiste erfüllt und allein zum höheren Weihen berechtigt seyn sollen.

Noch bei der 1571 unter Elisabeth durch Unterschrift des Erzbischoffs und der Bischöffe *superioris domus* und des ganzen Klerus *inferioris domus* neu approbirten Revision der (39) Lehrartikel hatten die mehr deutschprotestantisch als bischöfflich gesinnten Mitarbeiter so vielen Einfluss, dass die von den Bischöffen allein abgeleitete Mittheilung des heiligen Geistes nicht als Lehrsaz ausgesprochen wurde, sondern nach dem schottländischen System noch Presbyters

überhaupt zu dem kirchlichen Functioniren zuzulassen seyn sollten. Deswegen half man sich, ebenso klüglich wie man durch unbestimmte Fassung in mehreren Artikeln zweierlei Ausdeutungen als möglich erhalten wollte, durch das Unbestimmte, dass der kirchliche Functionär berufen seyn sollte „durch Menschen, denen zu diesem Berufen in der Kirche Macht zugegeben sey.“ Thatsächlich aber wurde von den Bischöffen und weil diese unmittelbar nach der Bezeichnung der Regierenden gewählt wurden, auch von der Regierung die Auslegung gangbar gemacht, dass nur Bischöffe den heiligen Geist zur Kirchenweihe von den Aposteln her per manus tradirt hätten, also auch nur diese zum wirksamen Functioniren denselben mittheilen könnten. Nur dem Bischoff wird deswegen, während der weihende Erzbischoff und die anwesenden Bischöffe dem vor ihnen knieenden Erwählten beide Hände auflegen, bei der Consecration gesagt:

> „*Nimm hin den heiligen Geist* *) und sey dahin bedacht, dass Du erweckest *die Gabe Gottes, die in Dir ist durch die Auflegung der Hände.* Denn *Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht.*“ S. geist- und weltl. Staat von Grossbritannien und Irland unter Georg II. (Leipzig 1728) S. 652.

Den Diakonen wird von dem sie consecrirenden Bischoff nach S. 657 nur gesagt: *Nimm hin die Macht*, das Amt

---

*) Nach dem Pontificale *romanum* geschieht auch die päpstliche Consecration Electi in Episcopum, indem Consecrator et Assistentes Episcopi *ambabus manibus caput Consecrandi tangunt, dicentes:*

*Accipe Spiritum Sanctum.*

Das Weitere in der Anglicanischen Formel wurde als Erläuterung ohne Zweifel deswegen hinzugefügt, weil in jenen Zeiten die Episkopalität zu besonderer Furchtlosigkeit aufzufordern war.

eines Diakonen zu verwalten etc. Dem Presbyter aber sagt (S. 603) der Weihende:

*Nimm hin den heiligen Geist* *). Welchen Du die Sünden erlässest, denen sind sie erlassen, und welchen Du die Sünden behältst, denen sind sie behalten. Sey ein *treuer Austheiler des Worts Gottes und seiner heiligen Sacramente* (in der Gemeinde, welcher Du wirst vorgesezt werden) in dem Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Diese Unterschiede sind folgenreich. Wurde nicht erst kürzlich in Irland Allen, welche von Presbytern, die nicht durch bischöffliche Hände den heiligen Geist hatten, zur Ehe getraut sind, die Gültigkeit der Ehe abgesprochen? und musste nicht das Parlament und die Königin eilen, alle dergleichen Trauungen für dennoch (kirchlich und staatsrechtlich) gültig zu erklären, weil sonst die Gerichtshöfe nach der Parlamentsacte, dass für England und Irland nur die bischöffliche Kirche legitim ist, urtheilen müssten. So wichtig ist es, nicht zu vergessen, dass die *Trauung* als Verpflichtung zu *treuer* Gesinnung, auch wenn sie durch einen Kirchenlehrer geschieht, im Namen des ganzen Staatsvereins landesgesezlich und nicht vermöge einer in den bürgerlichen Rechtsschuz eingreifenden Kirchenmacht geschehe.

Aus dem angeblichen, auf eine mysteriöse Tradirung des heiligen Geistes gebauten Vorzug der Bischöfflichkeit entstanden noch weiter sehr wichtige Verhältnisse.

---

*) Die Worte sind aus Joh. 20, 22. 23. genommen. Aber niemand denke, dass unser Christus dort die heilige Geistigkeit als etwas behandelt habe, das gleichsam handgreiflich auf Geister übergetragen werden könne. Sinnbildlich, da Athem und Hauch Lebendigkeit bedeutet, hauchte er gegen die Versammelten und erklärte zugleich das Symbol wörtlich: Erfasset (in Euch) heiligende Geistigkeit! Geisteskraft zu der schweren Pflicht, Andere vom Sündigen loszumachen oder, wenn sie unverbesserlich sind, dieses ihrem Gewissen vorzuhalten.

Da nach der kurzen zum eigentlichen Glaubensreformiren geneigten Regierung Eduards VI., Heinrichs VIII. Tochter, Maria, nach der unrichtigen Vermischung des staatsrechtlichen Episcopats mit dem geistlich kirchlichen, das nur gegen staatswidrige Anwendung von Kirchenlehren gültige Reformationsrecht zu gewaltsamer Wiedereinführung der ganzen römischpapistischen Hierarchie missbrauchte, war dies dadurch sehr erleichtert, dass alle die Episkopalität schon stabil da war und also nur das dabei vorausgesezte Ueberliefern des heiligen Geistes von Hand zu Hand, römisch ausgelegt zu werden bedurfte.

Auch in der ganzen stuartischen Epoche 1603—1714. wurde immer darauf gerechnet, dass die Episkopalität zu einer Wiedervereinigung mit der „spirituellen Jurisdiction" der Papstmacht, das ist, zur Gewissensbeherrschung, leicht zu bewegen seyn würde, wenn nur das weltliche Supremat der Krone fortdauerte, welches weder die Königin Elisabet (1558—1603), noch die Stuarts aufzugeben geneigt seyn konnten. Baute doch auch Jacob II. auf den Sprnch: No Bishop, no King! die Zuversicht, dass das bischöffliche Regiment eine unentbehrliche Stüze des Monarchismus sey. Und freilich ist es immer, wenn ein Monarch, und noch mehr wenn die Ministerschaft sich zum Absolutismus neigt, leichter, das Willkürliche durch einzelne zu Vorständen grosser Diöcesen gewählte Obere, als durch berathende Collegien durchzusezen.

Auch als Wilhelm der Oranier seit 1688 und die zwei ersten gegen die stuartische Intention der Königin Anna durch protestantischen Nationalwillen befestigten Könige aus der hannöverischen, deutschprotestantischen Linie seit 1715—1760 gerne die Staatsrechtsgleichheit über alle Kirchenvereine ausgedehnt hätten, war nichts so sehr und anhaltend hinderlich als die Meinung, wie wenn der heilige Geist zur wahren Kirchenerhaltung nur durch das Handauflegen der Bischöfe zu erhalten sey, deren Wahl von dem geist- und weltlichen Supremat der Regierung abhing.

Freilich sollte man denken, dass schon am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nach den Fortschritten in Philosophie und Exegese es leicht hätte werden müssen, den Unterschied zu zeigen, dass zwar die Apostel Presbytern, als Episcopen d. i. Aufsehern, das Lehramt und die Ordnung in den Gemeinden anvertraut und sie auch durch Diakonen unterstüzt haben, dass aber weder Petrus noch Paulus die Meinung hatten, wie wenn der heilige Geist etwas wäre, das Portionenweise und wie Arzneigaben gleichsam in Dosen gegeben werden könnte, und wie wenn die Gottheit sich für Mittheilung oder Mehrung heiligender Fähigkeiten und für die Wirksamkeit der beiden Sakramente an das Handauflegen einiger Individuen gebunden hätte. Welche *Vermenschlichung der Gottheit*, dass sie, was kein kluger Mensch je thun würde, ihre Gnadenwirkungen an die äussere Handlung von Personen geknüpft habe, deren Wahl, wie bekannt, von so vielerlei Menschlichkeiten abhängig ist.

Da dieser hochkirchliche Anthropomorphismus bereits seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Viele als Freidenker zu gewagten Versuchen im Prüfen der kirchlichen Ansprüche aufgeregt hatte, hätte man wohl erwarten mögen, dass wenigstens diese Anstössigkeit in der Stille hätte aus der protegirten Staatskirche weggeräumt werden können, nachdem der von Georg I. beschüzte Bischof von Bangor, *Hoadley*, seit 1717 in seiner Schrift: Common rights of subjects, und in vielen andern das Vorurtheil solcher Bevorzugung der bischöflichen Consecration aus der Nationalität zu entfernen unablässig sich bemühte, um seinetwillen 1718 die staatskirchliche Convocation, welche sich wider ihn erklären wollte, vom König suspendirt wurde, bedeutende Kirchendignitarien, wie *Thom Balguy*, Archdeacon of Winchester, in seinen 1785 dem König dedicirten Discourses on Church Autority und *John Sturges*, Prebendary of Winchester 1779 in seinen Considerations on the present state of the Churchestablishment die Ver-

besserung möglichst milde einkleideten und überhaupt das öffentliche Urtheil mit dergleichen miraculosen Prätensionen durchaus nicht mehr vereinbar ist.

Wendeborn, welcher als deutscher Prediger in London den „Zustand des Staats, der Religion und der Gelehrsamkeit gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Grossbrittannien“ 17 Jahre lang beobachtet und studiert hatte, ehe er unter dem angegebenen Titel darüber (Berlin 1785) berichtete, schreibt im Theil III. S, 98. „Mancher würdige Geistliche von meiner Bekanntschaft, den ich im Scherz fragte, ob er denn im Ernste glaube, dass die englischen Bischöffe ihre Ordination und wer weiss, was für Gaben und Vorzüge unmittelbar von den Aposteln und besonders von Petrus abzuleiten hätten? hat mir lachend zur Antwort gegeqen: Ob ich ihn für einen Thoren hielte? Er rühmt den Bischof *Hoadley* als einen der gelehrtesten und rechtschaffensten, und bemerkt wegen der vermeintlich mittheilbaren Geistesgaben, dass viele Bischöffe, wenn sie wirklich dergleichen wegzugeben hätten, doch „wohl gethan haben würden, einiges für sich selbst davon zurükzubehalten,' dass aber manche damals Lebende an Gaben der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ganzlich leer, und doch gewiss nicht desswegen so leer waren, weil sie alles weggegeben.“

Dennoch beharrt im Amtsverhältniss die Mehrheit der hochkirchlichen Bischöffe auf dem ihr zukommenden Prärogativ, Nachfolger der Apostel und Mittheiler des heiligen Geistes durch ihre Händeauflegung zu seyn, so sehr, dass sie in neuester Zeit keine Missionäre, ausser denen von ihnen ordinirten, also von ihrer Cheirotonie den heiligen Geist empfangenden, aufkommen lassen; s. in der neueren Geschichte der evangelischen Missionsanstalten in Ostindien S. 770 — 785. wie die Missionäre, *Bernhard* und *Deocar Schmid* und besonders *Rhenius*, welche schon deutsch ordinirt waren, von der Londoner Comité vom öffentlichen Antheilnehmen am Gottesdienst von Christen anderer Denominationen abgewarnt und nach Willkür versezt wurden.

Jezt werden gar keine andere mehr zugelassen, als die von einem anglikanischen Bischoff ordinirte und zur Lehre nach den 39 Artikeln, noch mehr aber zur Unterwürfigkeit unter die Episkopalität verpflichtete, also *völlig anglicanisirte.* Dies geschieht, wo England Landesregent ist, in Madras, Trankebar u. s. w.

Aber auch in Palästina, wo Deutschevangelische als anglikanische Christen nur ***Rajas***, d. i. türkische Unterthanen und Schuzbürger, רֵעִים sind, beharrt nach den neuesten Erfahrungen, welche die allzu nachgiebige und auf gegenseitige Billigkeit vertrauende preussische Diplomatie machen musste, die anglikanische Hochkirche auf ihrer Alleingültigkeit und Herrschaft so, dass sie ihrem nach Jerusalem geschickten und zur Hälfte von Preussen salarierten Bischoff nicht gestattet, Evangelische überhaupt, sondern *nur die sich seiner Jurisdiction unterwerfende und sowohl Ordination als Kinderkonfirmation förmlich von seiner Episkopalität annehmende, dort in seinen Schuz zu nehmen.* Diese Tagsgeschichte verdient deutlich gemacht zu werden. Bekanntlich hätte es nach der für die Türken unglücklichen *Schlacht bei Nesibis* von dem durch französische Politik geleiteten Vicekönig von Aegypten abgehangen, durch Kleinasien bis gegen Constantinopel vorzudringen. Dadurch hätte entweder das ihm befreundete Frankreich aufs Neue eine Uebermacht in Vorderasien erhalten oder würde Russland, mächtig einschreitend, Mehemet Ali's Vorschreiten weit zurück gedrängt haben. In beiden Fällen wäre die englische Staats- und Handelspolitik in dem seit Jahren betriebenen Plan, durch Syrien auf dem Euphrat sich eine nähere Communication mit ihrem Indien zu sichern und auch *durch Verbindung mit den Drusen* gegen die *mehr von Frankreich geleitete Maroniten* sich den Libanon gewissermassen zur natürlichen Festung zu machen, sehr gehindert geworden. Desswegen beeilte sich die brittische Seemacht, mit ungewöhnlicher Uneigennüzigkeit, die Macht des ägyp-

tischen Eroberers aus Syrien und Palästina in die Gränzen von Aegypten zurückzudrängen.

Es war zu erwarten oder wäre gar leicht zur Bedingung zu machen gewesen, dass die türkische Regierung, wenn ihr jene Provinzen zurükgegeben würden, unter dem Schuz von England Unterthanenrechte den evangelisch-protestantischen Christen einräumen sollte, insofern deren verwandte, und doch nicht mit dem englischen Interesse rivalisirende Vermehrung in jenen Gegenden, im Gegensatz gegen die für Russland und Frankreich geneigtere griechische, lateinische und armenische Kirchenvereine, für die Fortdauer des brittischen Einflusses offenbar wünschenswerth war.

Diesen günstigen Augenblick ergriff die Staatsklugheit und Christlichkeit des eine neue Laufbahn beginnenden preussischen Königs, wie wir aus der schon angeführten anonymen, aber als halbofficiell erkenbaren geschichtlichen Darlegung etc. S. 30 erfahren. Schon im Juli 1840 wurde den für Erhaltung des türkischen Reichs, oder vielmehr um wechselseitig einen Kampf wegen Vertheilung der Türkei zu verhüten, verbündeten Grossmächten an's Herz gelegt, dass eine solche Rechtsgleichheit für alle evangelische Raja's in der Türkei, besonders aber in dem auch für alle Christen „gelobten" Lande, eine allgemeine christliche, auch den Wissenschaften und der Verbreitung europäischer Cultur heilsame Angelegenheit wäre. „Vielfach besprochen, lag doch, wie die Darlegung sagt, am Ende März 1841. die Unmöglichkeit eines solchen Einverständnisses der Christenheit *urkundlich* vor." Ohne Zweifel war der fransösisch-katholische und der griechische auch orthodoxe Gesichtspunkt mit dem angebenen Evangelisch-protestantischen nicht so auszugleichen und zu vereinigen, dass dadurch jede dieser kirchlich „alleinrechthabenden" Parthien auf den höhern Standpunkt der gemeinschaftlichen Christlichkeit gehoben worden wäre. Ach! wie lange noch werden auch die gebildetere Christenstaaten, neben allem Eifern für eine doch nur particularistische und hierarchistische Christlichkeit von

jenem echten *Universalismus der Christusreligion* ferne bleiben, nach welchem alle, über die menschlich dogmatisirende Auslegungen und die bindende Autorität der Auslegungsmeister hinwegsehend, nur das einfache, praktisch wirksame, ursprüngliche Christentum, ohne Verachtung der dogmatisirenden Geistesübung, aber ohne Dogmenzwang, als das Wesentliche und Genügende ansehen und zurükrufen sollten!

„Die Pforte wurde wieder in den Besiz von Syrien eingesezt, ohne dass irgend etwas für die Christen vorbehalten war." König Friedrich Wilhelm IV. aber wurde nicht müde, zu versuchen, ob nicht bei dieser Veranlassung *wenigstens die evangeliche Kirche* (s. urkundliche Darlegung S. 36) sich die Möglichkeit geben könnte, dort in der Wiege des Christentums, neben den uralten Kirchen des Morgenlandes und gegenüber der Römischen, *als ebenbürtiges Glied der allgemeinen Kirche Christi* eine gesicherte Stellung, freies Bekenntniss uns gleichen Schuz zu erhalten. Der König sah richtig, dass diese nicht blos preussische oder deutsche, sondern allgemein protestantisch unierende, weltgeschichtlich richtige Verbesserung *nur durch Glaubenseinheit* beim Auftreten (S. 37.) ausführbar seyn könne. Der erklärte Zweck war, dass man nicht auch beim ersten Auftreten im gelobten Lande *die Fahne der innern Getrenntheit und Zwietracht entfalte*, dass man vielmehr, *aller Spaltungen vergessend, über der Wiege und dem Grabe des Erlösers sich die Hand der Einigkeit reichen* möge.

Wie heilsam diese wahrhaft urchristliche, den nur patristischen und scholastischen Dogmenunterschied und alles, was nicht den christlichen Pflichtglauben hindert, den verschiedensten Graden von Vorkenntnissen und Urtheilskraft überlassende *Einheit christlicher Gesinnung* für unsere Staaten und Kirchen seyn würde, hat auch der neue Sophronizon sogleich anerkannt und im 2. Heft des 2. Bandes nachgewiesen, wie die damals erschienenen Erklärungen einen Evangelismus, welcher die Traditionen achten, aber

nicht an sie, als entscheidende Lehrautorität gebunden seyn sollte, als von Preussen empfohlen und von der englischen Hochkirche zugegeben von Jerusalem aus viel Gutes hoffen liessen. Kein Particularismus oder religiöser Nationalismus sollte dadurch verdrängt, dennoch aber der von allem Temporären unabhängige Universalismus des christlichen Geistes über alles Particuläre gestellt und selbst durch dieses geschüzt werden. Man wollte nicht dadurch einig scheinen, dass man zu einer blos particularistischen Fahne übertrete. Es wurde im officiellen Tone (s. dort S. 254 ff.) versichert, dass Grossbrittannien geneigt sey, *der Selbstständigkeit und Nationalehre der deutsch-evangelischen Kirche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.* Man habe sich in der Ueberzeugung vereinigt, dass die Manchfaltigkeit des christlichen Gottesdienstes nach Zungen und Völkern und nach der Eigentümlichkeit und geschichtlichen Ausbildung jeder Nation, namentlich in der evangelischen Kirche selbst, *von einer höhern Einheit, dem Herrn der Kirche selbst getragen* werde und dass in dieser Einheit, auf welche alle Manchfaltigkeiten als auf ihren Mittelpunkt sich beziehen, *der Grund wahrer christlicher Toleranz* liege. Es wurde versichert, dass durch ein von diesem *Geiste* geleitetes inniges Zusammenwirken nun ein besonderes Bistum gegründet worden sey, an welchem *alle evangelische* Christen einen gemeinsamen Anhalt finden könnten, dabei aber namentlich die deutschen Protestanten die Selbstständigkeit ihrer Kirchen in Beziehung auf ihre besondere Confession und Liturgie behaupten würden."

Alles dies erwartete die deutsche Gutmütigkeit als das Billige, das auch jenseits nicht anders zu denken wäre. Die von dort ausgegangene einseitige Ausführung aber öffnet uns die Augen, dass die Einheit oder auch nur die Toleranz der anglicanischen Hochkirche nicht in einem selbstständigen nationalen Nebeneinander gelten, sondern in einer Absorption bestehen sollte, da die dort unmittelbar zu wirken fähige Macht Englands den preussisshen Geistlichen

und Gemeindegliedern nicht etwa weil sie evangelisch sind, sondern nur alsdann *Schuz* durch den hochkirchlichen Bischoff zu Jerusalem gewähren will, wenn sie *seiner Jurisdiction* sich unterwerfen und *nur seine Ordination und Kinderconfirmation* annehmen, also nur seine particuläre Kirchendisciplin und katechetische Dogmatik anerkennen. Die Hochkirche hat es, gerade so, wie es die päpstliche Infallibilität auch wörtlich thun muss, factisch erklärt, dass nur sie, die durch Händeauflegung apostolisch consecrirte und rechthabende sey, von welcher die sogenannte „Schwesterkirche“ nicht einmal in Schuz genommen werde, wenn sie sich nicht *ihrer Jurisdiction* und den Folgen der besondern *Ordination*, dem *Gehorsamseid* gegen diese Episkopalität, hingebe.

Es handelt sich hier nicht um einige variable Dogmen oder Meinungslehren. Es wurde (s. S. 37 der Darlegung) in der an den Diplomaten gegebenen *Instruction* erklärt: „Se. Majestät tragen *kein Bedenken, in dem Sinne apostolischer Katholicität (!) und in der Erwartung gleicher Gesinnung Seitens der englischen Kirche (!)* ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, in allen Missionsländern, wo ein Bistum dieser Kirche besteht, den Geistlichen und Missionaren ihrer Landeskirche sich an dasselbe anzuschliessen, auch zu diesem Zweck *sich die bischöffliche Ordination* zu erwerben, welche die englische Kirche für die Zulassung zum Amte fordert. Allerhöchstdieselbe werden darauf achten, dass *eine solche Ordination in ihren Landen jederzeit anerkannt und geachtet werde.*

Um der wichtigen Folgen willen, darf durchaus nicht verhehlt werden, was die Berather dem König vorzulegen schuldig gewesen wären. Eine Note in der urkundlichen Darlegnng sagt: Die Anglikaner wollten *nur nichtordinirten* Candidaten ihre Ordination geben, niemals aber sey davon die Rede, eine *Reordination* geben zu wollen, „zu welcher die deutsche evangelische Kirche oder ein sie vertretender deutscher Fürst nie seine Zustimmung geben könnte.“ Die Wahrheit ist, die anglicanische Hochkirche erkennt keine

andere, als ihre bischöffliche Ordination. Für sie sind unsre Ordinirte nicht so ordinirt, dass sie die Gnade Gottes apostolisch genug mittheilen können. Desswegen erklärt das öffentlich ausgesprochene Settlement des Erzbischoffs von Canterbury die Protestant Churches of Europe für *less perfectly constituted*," für *minder vollkommen in der Verfassung*. Die urkundliche Darlegung will zwar S. 50 u. ff. beruhigend dies so auslegen, wie wenn es nur die *Nationalität* beträfe, welche geschont werden solle und wie wenn auch das Nationale der deutschprotestantischen Kirche daneben eben so geachtet und gleichgestellt würde. Wäre dies, so müsste die Einrichtung so getroffen worden seyn, dass das englische Missionsbistum zu Jerusalem, welches aus der Liberalität des preussischen Königs zur Hälfte salarirt und dotirt wird, die deutschprotestantischen Missionäre und Gemeindeglieder, als in Lehre und Verfassung *deutschnational* bleibende evangelische Brüder *in ihren Schuz nähme*. Die wahre und von der anglicanischen Bischöfflichkeit unverstellt ausgesprochene Lage der Sache aber ist vielmehr, dass jenem Bischoff von denen, die ihn consecrirten, keine unabhängig Bleibende, sondern nur Die in Schuz zu nehmen erlaubt ist, welche seiner Jurisdiction und dem Alleinvollkommnen der anglicanischen Ordination sich unterwerfen. Es wird demnach nicht ein evangelischchristlicher *Universalismus* gedacht und anerkannt, unter welchem das Particulare und Nationale zweier verschwisterten Kirchen nebeneinander wohl bestehen könnte, wenn nur die politisch mächtigere mit wahrer Achtung der deutschen Nationalität und des diesseits reiner gehaltenen Geistes der Reformation Billigkeit und Klugheit genug hätte, die äusserliche mindermächtige, aber wissenschaftlich wenigstens gleichwürdige neben sich in gleicher Wirksamkeit erhalten zu wollen. Vielmehr aber wird, um den preussischen und andern Evangelischen auch nur Schuz zu gewähren, zur gesezlichen Bedingung gemacht, dass sie durch Unterwerfung unter die Jurisdiction und Ordination in die Nationalität der Angli-

caner übergetreten seyn müssten. Angenommen zwar wird die jährliche *gleiche* Dotirung von 600 Pfund Sterling, aber das Alterniren in Ernennung des Bischoffs wird Preussen nur soweit zugegeben, dass den Anglicanern das Veto vorbehalten seyn solle, ohne dass dem preussischen König das Reciprocum bei der anglicanischen Ernennung zugesichert wird. Kurz: Die Vereinigung besteht in nichts, als dass den Deutschevangelischen erlaubt wird, in das anglicanische Perfectere sich unterwürfig einfügen zu lassen.

Was müssten aber die hieraus sich in aller Stille entwickelnde Folgen werden? Die nach London oder Jerusalem zur anglicanischen Ordination geschickte, könnten, wenn sie in deutsch-evangelische Kirchengemeinden zurückkämen, nichts anders, als die durch jene Ordination zugestandene unbiblische Meinung mitbringen, wie wenn die Bischöfflichkeit nothwendig wäre, weil ohne deren Händeauflegung keiner zur Mittheilung des Worts und der Sakramente vollkommen gut consecrirt seyn könnte, und selbst die Kinder nur durch die bischöfflichen Hände (wie in der päpstlichen Firmlung) für die Kirchengemeinschaft confirmirt werden müssten. Sie würden also dieses abergläubisch miraculose in ihren Personen factisch behaupten. Denn dies zwar, dass die Apostel die Gemeinden durch Presbyters als lehrende und leitende Episkopen oder Aufseher, und durch Diakonen als Ordnungsgehülfen dirigirten und dass durch feierliches Händeauflegen die Personen dabei als die, welche man auszeichnen wolle, bezeichnet wurden, ist biblisch und historisch. Dass aber durch dieses Händeauflegen der heilige Geist für wirksames Lehren und kräftiges Sacramentertheilen gegeben und genommen werde, und dass überhaupt eine äusserliche ununterbrochene Succession der Bischöffe von den Aposteln her nachgewiesen werden könne oder nachzuweisen nöthig sey, dies ist ein selbstgemachter Glaube, durch welchen das Urchristentum bei allen Nachdenkenden unglaublich zu machen, man sich endlich einmal schämen und scheuen sollte.

Ueberdies müssten die anglicanisch Ordinirte zurückkommen als Lehrer, welche nicht mehr in die Kirchenunion, wie sie zwischen den deutschevangelischen Reformirten und Lutheranern theils gesezlich, theils factisch besteht, passen würden. Denn während durch diese Union theils ausdrücklich, theils nach dem helleren Geist der Schriftauslegung die Dogmen, in denen beide Kirchen differirten, der Ueberzeugung eines Jeden als nichtentschieden überlassen sind, müssen jene jenseits Ordinirte nach dem 17ten der 39 Symbolartikel *die im Practischen so bedenklich wirkenden Lehrsäze der Prädestination* behaupten.

Ueberhaupt würden diese jenseits Ordinirte mit einer Meinung von Vorzüglichkeit, ja von Nothwendigkeit der Kirchenregierung durch Bischöffe zurückkommen, die unsern Kirchenzustand weit mehr, als die Collegialverfassung, einer dictatorischen und gewaltsamen Behandlung aussezen würde. So gewiss durch die Auflegung der heiligen Bischoffshände die menschliche Leidenschaften des Consecrirten nicht ausgetrieben werden, so gewiss ist die ganze Geistlichkeit einer Provinz, wenn sie von Einem Individuum, ohne ein collegialisches Gegengewicht, abhängig seyn soll, viel eher allen Folgen der Persönlichkeit ausgesezt. Und wie viel leichter kann das weltliche Oberepiskopat oder dessen Cultministerium durch dergleichen vereinzelte Würdeträger vieles ordonniren, wogegen von einem Collegium Remonstration vorauszusehen wäre.

Das wichtigste, wesswegen *Luther*, *Zwingli u. Calvin* die Bischöffe in Pfarrer verwandelten, welche um der Kirchengemeinden willen (nicht umgekehrt!) da seyn sollten, ist zweierlei.

Kann der Bischoff durch die blosse Händeauflegung etlicher ähnlichen Bischöffe in die uralte Erbschaft der Apostellehre und Autorität eingerückt werden; wozu anderes Bemühen um gelehrte Kenntnisse, um Kanzelberedsamkeit? Hat die Regiopapie des Ministers dem wählenden Kapitel den Wink gegeben, welche der mächtigeren

Tory- oder Whig-Familien er gerne durch Versezung eines Sprösslings von ihren Secundogenituren auf die Wollsäcke im Oberhaus, sich verbindlich gemacht haben möchte, so bedarf es, um apostolischer Erzbischoff zu werden, nichts als die ebenso erblich gewordenen Hände. Die Dotation ist ergiebig genug, um auch die reichsten Familien anzuziehen. Einige wenige Gelehrte findet man honoris causa für die minder dotirte Erbschaftspläze. Für die gewichtigere ist einige Kenntniss ihrer Jurisdiction und ihrer Gnadenwahl für vacantwerdende Beneficien, hinreichend. Wenn je der Bischoff selbst einmal die Canzel besteigt, so füllen Presbyters und Diakonen durch lang gedehnte Liturgien, die jedermann schon weiss und halb schlummernd mit englisch-gesezlicher Andacht nachbeten kann, die meiste Zeit aus, die Predigt aber wird abgelesen, ohne ihren Verfasser kund zu machen. Das Gedruckte des allgemeinen Gebetbuchs (Commonprayerbook) ist die Hauptsache und dieses muss ja der liebe Gott wohl wissen, ohne dass es ihm auch nur sonor vorgelesen wird.

Dauert diese Art von apostolischer Erbnachfolge mehrere Generationen hindurch, so kommt es endlich so weit, dass die meisten der Erbsuccessoren nicht einmal mehr ihre Erbschaftsvorzüge abzuleiten und selbst zu vertheidigen wissen. Und auf diesem Punct steht so eben ein grosser Theil der episkopalischen Hochkirche, dem desswegen wunderbar schnell sich verbreitenden

*Puseyismus*

gegenüber. Den Namen hat diese rigorose Kirchenpartie von *Dr. Pusey*, geb. 1800. Canonicus bei Christchurch und Regius Professor des Hebräischen zu Oxford, der zulezt unter uns bekannter wurde, durch seine der sakramentlichen Verwandlungslehre (der Transsubstantiation) günstige Predigt, wegen welcher ihm das Predigen auf zwei Jahre untersagt ist. 1828 war *E. B. Pusey* noch Fellow of Oriel-College zu Oxford. Von seinem (sogenannten) „Historical Inquiry into the probable causes of the rationalist character lately

predominant in the Theology of Germany, to which is prefixed a letter from *Professor Sack* upon the rev. *H. J. Rose's* Discourses on German protestantism" wurde damals zu London die zweite Ausgabe gedruckt. 1836 wurde es von *Bialloplotzky* und *Sander* (Elberfeld. 124 S. in 8.) für Deutschland bearbeitet. Diese Umarbeitung beweist, ausser der lezten Periode (S. 116=Ende) sich viel sachkundiger, als die 1841, auf 452 S. erschienene, mit dem Titel: *kritish,* sich ankündigende Histoire du Rationalisme en Allemagne von *Amand Saintes*, Pasteur de l'Eglise reformée francaise à Hambourg. Sie hat aber das, was zunächst nur für England interessant schien, weggelassen. Aus ihr ist desswegen nicht zu ersehen, ob damals schon *Pusey* über die durch Händeauflegnng sich fortpflanzende Weihekraft der anglicanischen und sonstigen Bischöfffichkeit gedacht habe.

Das was jezt unter dem Namen Puseyismus Aufsehen macht und *der Geistlichkeit, als den alleinig kräftigen Ausspendern des Worts und der Sacramente eine höhere Autorität und Unentbehrlichkeit erringen will*, manche aber zum eilenden Uebergang in die römischapostolische Episkopalität bewogen hat und doch schon zwei Drittheile der zu Oxford unterrichteten jungen Geistlichkeit für sich haben soll, ist als System für Lehre und noch mehr für Kirchenverfassung seit 1833 durch *Newmann*, den Verfasser von 90 Tractätchen (Tracts for the times) gebildet worden. Weil das lezte derselben sich, ungeachtet die Puseyisten sich sehr zum kanonischen Gehorsam gegen die Episkopalität verbunden erklären, doch den 39 Artikeln sehr abhold aussprach, wurde die Fortsezung von dem Oxforder Diöcesan verboten.

Was *John Henry Newmann*, auch Fellow of Oriel-College, schon vor 1838 durch seine Lecture, on the *prophetical* office of the church, viewed *relatively to Romanism and Populas-Protestantism* gegen diesen, als nichtepiskopalisch, mehr als gegen die episkopalische Poperie lehrte, hat der forschende Geschichtschreiber des englischen

Deismus, *Dr. Lechler*, schon in den Studien und Kritiken 1841 bekannt gemacht. Das Unterscheidendste lässt sich am Besten aus dem eigentümlichen Katechismus ersehen, welcher unter dem Titel: „Das Handbuch des Mitglieds der Kirche" nach vielfachen Prüfungen veröffentlicht worden ist. Auch *Uhden* in seinen Reisebemerkungen über die Zustände der anglicanischen Kirche (Leipz. 1843, 242 S.) giebt davon so, wie es in *Percevals* Collechion of papers etc. enthalten ist, eine Uebersezung. Wir geben das Charakteristische mit einigen Bemerkungen:

Der schon erwähnte *Bischoff Hoadley* wollte die englische Kirche von dem durch ihre Unglaublichkeit auch dem Glaubwürdigen der Kirchenlehre schädlichen Aberglauben an eine gleichsam palpabel sich fortpflanzende apostolische Succession befreien. Er suchte unter dem *Sckuz der hannöverischen Dynastie* 1735 durch eine (Zwinglische) „Erklärung des Zwecks vom Sakrament des Herrn" einen Hauptgrund jenes Aberglaubens, wie wenn die unmittelbar von den Aposteln abzuleitende Bischöfflichkeit zur wirksamen Mittheilung der Sacramente unentbehrlich wäre, wegzuräumen.

Die Hoch- und Staatskirche gab auch seitdem zwar diese Basis ihrer Autorität und Dotation, ungeachtet sie nicht durch die 39 Artikel vom Parlament und König landesgesezlich zur Doctrin gemacht ist, factisch nicht auf. Dennoch liess man dieses Fundament der hochbischöfflichen Gültigkeit immer mehr ins Unsichtbare zurücktreten, da die Emancipation der wenigstens acht Millionen Katholiken in der antirevolutionären Krisis zu Stande kam, ohne dass diese auf die sogenannte spirituelle Jurisdiction des römischen Oberbischoffs rennunciirten und als Dissenters ohne Verlezung der Testacte ins Parlament kamen, überhaupt das Nichtglauben des Unglaublichen unter den Gebildeten und Denkfähigen zur allgemeinen Voraussezung wurde. Man sprach gar nicht mehr gerne im Ernst von jener Fortpflanzung des

Geistes durch die heiligen Hände der Dignitarien, deren Abhängigkeit von der Weltlichkeit allzu notorisch ist.

Zum Beispiel! der kritisch gelehrte (auch in Deutschland ausgebildete) Bischoff von Landaff, *Herbert Mash* in seiner vergleichenden Darstellung der protestantischen englischen und römischkatholischen Kirche 1816 (s. Prof. Dr. *Schreiters* treffliche, mit Zugaben ausgestattete teutsche Uebersezung 1821) hat den Punct des Episkopats, der doch so sehr zur Sache gehörte, oder die Kraft der Priesterweihe nie berührt.

Bischoff Mash wollte vielmehr (S. 187) die Autorität der anglicanischen Hierarchie in Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten (das im Artikel 20 ausgesprochene: Habet ecclesia . . . in fidei controversiis *autoritatem!*) darauf bauen, dass landesgesezlich die obersten Kirchenvorstände für die Kirchenmitglieder über den Sinn streitig werdender Lehren und Bibelauslegungen ebenso entscheidend zu urtheilen hätten, wie der oberste Gerichtshof über die Interpretation der Geseze rechtlich entscheide.

Der grosse Unterschied aber ist, dass wegen der bürgerlichen in die Sinne fallenden Verhältnisse die im Namen des Staatsvereins gegebenen Geseze, wenn sie vieldeutig vorliegen, von Gerichten nach einem bestimmten Sinn, welcher für den Sinn der sich untereinander beschüzenden Mehrheit gehalten werden kann, *ausgelegt* werden müssen, um für die Recht und Eigenthum betreffenden Prozesse, wie durch Compromiss, eine Entscheidung möglich zu machen. Der gesezauslegende Gerichtshof spricht als Stellvertreter des gesezgebenden Staatsvereins deutlicher aus, was dessen conventioneller Rechtssinn gewesen seyn müsse. Wo es aber die innere Wahrheit einer Einsicht betrifft, welche jeder nur mittelst seiner individuellen Vernunftkraft (Intelligenz) fassen kann, da kann keine Mehrheit von beschränkt verständigen Mitmenschen entscheiden, dass sie die innere Wahrheit des Gegenstandes gewiss richtiger, als der Einzelne oder die Minderzahl der

Intelligenten fasse. Was sind Hunderte oder Tausende, was ein ganzes Concilium gegen die Intelligenz eines Leibnitz oder Newton? Und doch konnten auch diese in manchem irren, was weiterhin Minderintelligente als Irrthum nachwiesen.

Die missleitende Voraussezung (auch bei Mash S. 190) ist diese: dass eine Religionsgesellschaft nicht in Eintracht *der Gesinnung* für Religionszwecke bestehen könne, wenn sie nicht Einheit *der Einsichten* (der Intelligenz) durch Glaubensformeln festseze. Der Geist des evangelischen Protestantismus aber fordert vielmehr, dass jedes Gesellschaftsglied mit dem andern *in der Gesinnung eines sey, das Wahre und Gute einzusehen und zu befolgen*, das gemeinschaftlich anerkannte *nicht leidenschaftlich* zu stören, aber auch zur fortschreitenden Selbsterziehung der Gesellschaft durch offenherzige, anwendbare Entwicklung oder Berichtigung des schon angenommenen mittels der einzig richtigen Art des Verbesserns, mittels ungestört kräftiger Darlegung seiner Ueberzeugungsgründe, möglichst mitzuwirken. Nur diese *Geisteseinheit*, welche die Intelligenz in geistigen Dingen nie einer Willkür aussezt, erhebt echtprotestantische Kirchen und Staaten über das Sectirische, über Neuerungssucht sowohl als über Meinungsdespotie. Nur das entschlossene *Wollen* des Wahren und Guten ist immerfort in der Macht des Einzelnen, auch des Ungeübten. Das *Richtigwissen* hängt von vielerlei Umständen ab, für deren Zusammenwirken oder Fehlen der Einzelne meistens nicht verantwortlich seyn kann. Dennoch ist das Festhalten an der geistigen und gemüthlichen Einheit jener *Gesinnung* das wahre Mittel, kirchlich zu erbaulicher Belehrung und zu Förderung guter Anstalten für Unterricht und Unterstüzung der Bedürfenden vereinigt zu bleiben, da die um ihrer selbstwillen zu wollende Rechtschaffenheit und Gottähnlichkeit nur weniger Glaubenswahrheiten zur consequenten Ueberzeugung bedarf, während das Bestimmenwollen der meisten Dogmen nichts als staatsverderblichen

Hader und individuelle Ungewissheit hervorbrachte und immer zur Folge haben wird.

---

3) Das so eben im Puseyismus gährende Extrem eines Dogma, welches die allgemein gewordene Urtheilskraft und sogar die anglicanische Bischöfflichkeit selbst gerne unbeschrieen hätte einschlummern lassen, bezeugt, wie gefährlich es ist, das auch noch von *Mash* (S. 190.) der christlichen Kirchlichkeit zum Fundament bestimmte Vorurtheil fortzusezen: „Unmöglich sey eine Religionsgesellschaft [Kirche] in dem Bande des Friedens und der Eintracht zu erhalten, wenn nicht die Gesellschaft *erstlich eine* [dogmatische] *Glaubensformel* annimmt und wenn sie nicht zweitens *das Bestimmen zu dieser Formel zur Bedingung der Theilnahme* macht, so dass sie die, welche sich in einem freieren (nicht zum Voraus abgeschnittenen) Ueberdenken der vielfach möglichen Lehrmeinuugen erhalten wollen, als solche behandelt, die eine Störung oder Zerstörung des Kirchenvereins wollen."

Wie wenig müssen beide Partheien sich in das, was uns aus den ersten 150 Jahren des Urchristentums historisch übrig ist, hineinstudirt haben! Wie kann etwas *mirakuloses* in der ursprünglichen Händeauflegung, wie kann *ein persönlishes Mittheilen* heiliger Geistigkeit durch einen über die Presbyters erhobenen Episcopus als *urchristlich* behauptet und als unentbehrlich zur Kräftigkeit von Wort und Sakramenten gefordert werden, ungeachtet aus den ersten 150 Jahren der Kirche keine Sanction dieser Behauptung nachzuweisen ist? Was ist sonderbarer, als dass man so oft über die *ersten hundert und fünfzig* Jahre wegspringt und dann, in wichtigen Dingen, sich und andere bereden will, dass etwas ununterbrochen apostolisch sey, weil es um 200 Jahre später da war und dann apostolisch genannt wurde. Nur weil wir überhaupt aus jenen ersten 150 Jahren so wenig wissen, bedenkt man nicht, wie lange

dieser, nur für uns fast leere, Zeitraum ist, wo fünf bis sechs Geschlechtsfolgen nach einander wechselten und der Ur-ur-Enkel eben so wenig, wie jezt, *Zeuge* von dem seyn konnte, was der Ur-ur-Grossvater gewusst oder geglaubt habe. Noch sonderbarer aber ist's, dass, je später eine Tradition ist, sie desto umständlicher ausspricht, was ursprünglich da gewesen sey und dass unsre Glaubige sich nur um so fester daran halten, wie wenn ihnen die vom vierten, fünften Jahrhundert sicher überliefern könnten, was im ersten Jahrhundert gedacht, aber nicht schriftlich aufbewahrt worden sey.

Wo erhebt das N. T. in den Paulinischen Gemeinden *Einen* Episkopen über die andern Presbyters? s. 1 Timoth. 5, 17, 19. Nur die *Episkopé* (Aufseherei) wird 1. Timoth. 3, 1—7, von den Diakonen Vs. 6—13 unterschieden. Nichts von 3 Stufen: *Ein Episkopus, mehrere Presbyters* und *als dritte Abstufung* Diakonen. Nur *Presbyters* geben Paulus und Barnabas Apg. 14, 23 durch Cheirotonie den neuen Gemeinden. Die *Presbyters* selbst Apg. 20, 17, sind im Vs. 28 die, welche der heilige Geist sezte als *Episkopen*, zu weiden die Ekklesia. *Presbyters (Senioren*, nicht Priester d. i. Sacerdotes) heissen sie, als durch Alter und Ansehen ausgezeichnete. *Episkopen* = Aufseher zu seyn, ist die gemeinschaftliche Bestimmung, wozu sie gewählt erscheinen. Titus hat 1, 5, *Presbyters* zu bestellen Stadt für Stadt, ohne die so wichtige Distinction, dass Einer, als Episkop, den Andern den heiligen Geist mitzutheilen habe. An die Epheser 4, 11, sind Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer genannt. Nichts von besonders begabten und unentbehrlichen *Episkopen.* Was berechtigt den Anglicaner, statt der *Hirten* Episcopen, statt der *Lehrer* Presbyters vom zweiten Grade zu denken?

Zu Jerusalem sind nach Apg. 15, 2. *Apostel und Presbyters* als Vorsteher. Ebendaselbst beschliessen *Apostel, Presbyters mit der ganzen Ekklesia.* Bei Jakobus, welcher 15, 14 nach *Symeon* (Petrus) votirt und bestimmtere Vor-

schläge (Vs. 20) macht, als Dieser, kommen 21, 18 *alle die Presbyters zusammen.* Clemens von Rom schreibt nicht als Bischoff nach Korinth und sezt dort nicht Einen dirigirenden Episkopen voraus, sondern rivalisirende Presbyters.

Nur in jeder der apokalyptischen sieben Gemeinden um Ephesus herum, zur Zeit von Nero's Tod, also da wahrscheinlich Paulus und Petru snicht mehr lebten, ist K. 1, 20—3, 22. *Ein* Stern, *Ein* Schuzengel bei jeder solchen Ekklesia, mit persönlichen Fehlern und Tugenden. K. 4, 4, sizen 24 *Presbyters* mit goldnen Kronen im Halbkreise vor dem Stufenthron des Schöpfers. War, wie überhaupt manche Gnosis, auch die Erhebung *Eines* Presbyters über die andern, gleichsam eines Archisynagogen, damals von Alexandrien herüber gekommen? *Alexandriae,* a Marco, Evangelista, usque ad Heraclam et Dionysium episcopos, *Presbyteri* semper *ex se unum* eligebant, sagt Hieronimus wie etwas ihm geschichtlich bekanntes, et in excelsiore loro collocabant, quem *Episcopum nominabant.* Quo modo si exercitus sibi Imperatorem faciat; wie schon zu Smalcalden 1537. dieses in dem besondern symbolischen Tractatus de potestate et Primatu Papae et Jurisdictione Episcoporum (s. Libri Symbolici ecclesiae evangelicae rec. Hase ed II. p. 352.) ausgeführt ist. Nach der dem Hieronimus bekannten Tradition constituirten demnach dort *die Presbyters* Einen aus sich, dass er nicht blos, wie sie, Aufseher über die Gemeinde, sondern auch Episkop über sie selbst, seyn sollte. Er wurde dies erst durch sie. Ihr Presbyteriat ging nicht von ihm aus.

Noch aus den vollständigeren Schriften von *Justin dem Märtyrer,* ums J. 150, ist nicht zu ersehen, dass dieses Erheben des Einen über die ganze Ortsgemeinde allgemeiner war. Noch weniger ist nachzuweisen, dass Gott durch die Apostel solchen „Aufsehern Aller" *die Kraft, Wort und Sacramente kräftig zu machen,* verliehen habe.

So nothwendig diese ausdrückliche Begründung einer solchen ausschliessenden miraculosen Bevollmächtigung wäre, so ist doch nicht einmal *in den angeblich Ignatiusischen Briefen,*

weder in der kürzeren noch in der erweiterten Bearbeitung, davon etwas angedeutet, ungeachtet dieses Apokryphum hauptsächlich als Aufforderung zum Anschliessen an den Einen Episkopus jeder Diöcese verfasst erscheint.*)

Auf jeden Fall wäre die Aufgabe, eine *ununterbrochene* Erbfolge in dem Mirakel der Kraftmittheilung alle die verflossene 18 Jahrhunderte hindurch nachzuweisen, eine Unmöglichkeit. Der sterbende Episkop weiss seinen Nachfolger noch nicht; wie kann er ihm die alleinwahre Tradition überliefern? Die Bischoffswahl und die Sedes, wenn es noch so gewiss zu machen wäre, dass zuerst ein Apostel auf diesem Holz gesessen habe, kann diese Inspirationskraft unmöglich haben und fortpflanzen.

Nicht leicht sagt eine kirchlich-politische Erfahrung deutlicher, als die so eben in England und Irland aufreizende Bewegung wegen der Wunderkraft der bischöfflichen Weihung, wie gefährlich es ist, zur Ruhe gehende Vorurtheile wieder als Revenants auftretend zu machen. Was

*) Dass diese einander gleichartigen Briefe, welche auf einem *unverständig erdichteten* Umweg des Ignatius aus Antiochia über Kleinasien und Griechenland zum Märtyrertum nach Rom geschrieben seyn sollen, schon aus dieser romanhaften, historisch undenkbaren Fiction als unterschoben zu erkennen sind, habe ich S. 117—120, in meiner zweiten, strengeren Beleuchtung des Principienkampfs zwischen römischer Hierokratie u. deutscher Staatsrechtlichkeit (1839) erinnert. Aber *auf die Principien zurückzugehen*, ist ausser der Mode! Man *projectiert* lieber, auf den Grund von *Herkömlichkeiten, bei denen augur augurem videns ridet*, glänzendere Kirchendignitäten, schallende, ceremoniose Aeusserlichkeiten. Aber durch Vorurtheile, die jenseits des Canals nur als Zerrüttung auftauchen, auch die bisher noch ruhige Kirchlichkeit in Deutschland aufzuregen, ist sehr bedenklich. Ein Wiedererheben kirchlicher Herrschsucht, statt der Religiosität, ist nicht leicht als ein *fait accompli unserer Zeit* zu denken und durchzuführen. Ein Reformator zu herzlicher Gottandächtigkeit ist von einem *kirchlichen Ceremonienmeister* sehr zu unterscheiden.

die anglicanischs Bischöfflichkeit nur in seinen günstigen Anwendungen gerne benuzt hätte, das ergreift der *Puseyismus* als etwas, das die stabilierte Orthodoxie nicht förmlich aufgeben darf, treibt aber dadurch folgerungsrichtig zu dem Extrem, dass die, welche einst von Rom aus den Bischöfflich-heiligen Geist erhalten zu haben nicht läugnen dürfen, am Ende es für das Consequenteste erklären müssten, zu jener Oberbischöfflichkeit reumüthig zurückzugehen und dadurch die *una sancta ecclesia catholica* sichtbarer und vollständiger zu machen.

Dabei bliebe dann nur noch die Ungewissheit, ob die anglicanische Episcopalität den römischen Stuhl, oder dieser den Anglicanismus zu reformieren und von Irrtümern zu reinigen hätte. Die Anglikanische nämlich behauptet, dass zwar das Rom, woher auch ihre Cheirotonie kommt, ächte apostolische Succession und Consecration besize, dass aber doch die Romana Ekklesia beigemischte Irrtümer habe, welche weggereinigt werden müssten. Wenn demnach die Bischöfflich ächte Weihe doch nicht vor irgend Irrlehren schüzt, so wird wenigstens von Seiten der Hochkirche und des Puseyismus die Möglichkeit nicht geläugnet werden können, dass auch sie vielleicht einiger Wegreinigungen bedürfen möchte. Bekanntlich sind indess schon Einige bewogen worden, da weder zu Rom noch zu Lambeth die heilige Händeauflegung vor falschen Ritualien und Dogmen sicherstelle, lieber dorthin sich zu wenden, woher die Anglikanische Bischöfflichkeit ihre wunderbare Mittheilungskraft für die Alleingültigkeit des Worts und ihrer Sakramente vor 1533 erhalten zu haben nicht gut abläugnen kann.*)

---

*) *O'Conell* mit seinen 7 Millionen irländisch katholischer Repealern und die in England sich nicht in geistlich genannten Dingen von römischer Jurisdiction freihaltende, auch jesuitischen Missionären wohl zugängliche Katholiken können diesen Folgen einer so sehr vom Aeusserlichen abhängigen Kirchenreformation nicht anders als erwartungsvolt zusehen.

*Das Puseyitische katechetische Glaubenshandbuch* geht davon aus, dass — der *neunte* Artikel des *Nicänischen* Glaubensbekenntniss *das Glauben an Eine katholische und apostolische Kirche* fordere.

Der Kirchenhistoriker hat schon hier mancherlei zu bemerken.

a) Nicht einmal die römische Kirche selbst hatte in dem, was man als apostolisches Symbolum hochschäzte, zu Rufinus Zeit ein credo in *catholicam et apostolicam*, sondern nur *sanctam* ecclesiam. S. die sehr fleissig gesammelte und kenntnissreiche Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der apostolisch katholischen Kirche (so eben Breslau 1842 222 S. in 8) herausgegeben von *Dr. August Hahn.*

b) Es zeigt sich p. 45. dass der Erzbischoff Alexander zu *Alexandrien* nächst vor dem ersten Nicänischen Concil sich in seinem Schreiben wider den Arius auf *μιαν και μονην καθολικὴν, τὴν ἀποστοχικὴν ἐκκλησίαν* berief, auch dass sich zu *Alexandrien* Clemens stromat. L. VII. die *ἀρχαία καὶ καθολικη ἐκκλησία* als *μόνη*, als einzig nach Verständniss (*ἐπινοια*) Anfang und Macht beschrieb. Dennoch nahm das bedeutendste aller Concilien, das Nicänische a. 325. das *Glauben an eine apostolische katholische Kirche* noch nicht in seine Formel auf., s. Hahn S. 107.

c) Es ist erst das um sechzig Jahre spätere (a. 381.) zu Constantinopel versammelte zweite ökumenische Concil, welches nur das Nicänische supplieren wollte, wo sich (s. Hahn S. 112.) die Formel *εἰς μόνην ἁγίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν* sanctionirt findet. Sie scheint durch Clemens Alexandrin. eine Alexandrinische geworden zu seyn, die aber doch a. 325 zu Nicäa unter Constantin noch nicht vollen Anklang fand und dann erst, als 381 unter dem sich als Soldat unter die Kirche beugenden Theodosius I. der Alexandrinische Metropolitan über den zu Constantinopel (über Makedonius) triumphirte, förmlich in das Symbol eingerückt wurde. Die Puseyiten bauen demnach auf etwas, das erst 300 Jahre nach der Apostelzeit

als kirchlich-allgemeingültig (aus welchen Aechtheitsgründen??) ausgesprochen worden ist.

d) Dabei entsteht ein sehr grosser Unterschied aus einer einsylbigen Partickel. Die ältere Formeln haben ein credo *in* Spiritum sanctum, sanctam ecclesiam. Erst allmählich und unbehutsam genug wiederholte die liturgische Schläfrigkeit das *in* auch vor dem Wort ecclesiam. Wie gross aber ist der Unterschied, ob eine heilige Kirche oder ob *an* Eine solche Kirche geglaubt wird. Den Puseyiten zunächst ist alles daran gelegen, dass *an* die Kirche geglaubt, sie als die Mutter und Meisterin der Tradition venerirt und nur durch sie die Katholicität und Apostolicität erhalten werde. Sogar Rufinus aber, der doch so vieles Apostolische von dem sogenannten *apostolischen* Symbol annahm, bemerkt in seiner Expositio symboli apostolici, dass das *in* nur als Glaube *an* den heiligen Geist auszusprechen sey, nicht aber weiter auf ecclesiam oder remissionem pecc. ausgedehnt werden sollte. (s. Hahn S. 23. Note, auch S. 26, Note 10.)

---

*) Sehr schäzbar ist die Umsicht und die Unpartheilichkeit, mit welcher in der *Hahnischen* Bibliothek der Symbole viel mehr und genauer als irgend vorher über diesen Gegenstand zusammengedrängt ist. Desswegen mache ich hier einige Bemerkungen, insofern der Verf. wiederholt ausspricht, dass der *allgemeine* Glaube an den *apostolischen Ursprung* des kirchlichen Taufbekenntnisses in *mehrseitiger Beziehung ein wohlbegründeter* sey. a) §. 26 bemerkt Dr. Hahn selbst, dass Cyrillus, welcher zu Jerusalem vor 380 diese Formel seinen Kathechesen zum Grund legte, doch noch keine Spur gebe von Annahme einer *wörtlichen Abfassung desselben durch die Apostel.* b) Wäre diese gewusst oder geglaubt worden, so würde das Concil zu Nicäa 328 gewiss sich *wörtlich* daran gehalten und nur die Momente hineingerückt haben, welche es gegen Arius etc. nöthig erachtete. *Die Basis,* welche man zu Nicäa erweiterte, muss doch *noch genauer apostolisch* gewesen seyn, weil sie so bestimmt den „allgewaltigen Vater und Macher aller sichtbaren und un-

Dem Puseyisten dagegen ist nach §. 1. sehr viel gelegen an der Antwort: Ich glaube *an* Eine *katholische* und

---

sichtbaren (Dinge)" als ἕνα θεον, als „*Einen Gott*" bekennt und dann so deutlich ἕνα κύριον, als „*Einen Herrn*" (d. i. Messias = Herr im Gottesreich unter den Messianern) unterscheidet; wie wir es Ephes. 4, 4, 5, als Paulinisch finden. (Ebenso genau ist auch noch, s. S. 63. bei Irenäus I. 10, die πιστς εἰς ἕνα θεὸν πoντέρα παντοκράτορα und die εἰς ἕνα χριστὸν Ἰησον unterschieden. Die Prädicate: „Pantokrator der *gemacht* hat den Himmel und die Erde und die Meere, und alles, was in denselben „zeigen unverkennbar, dass hier *an den Vater* des Messias, als des Gottessohns, gedacht und geglaubt wurde *als* „*an den Einen Gott.*" Das Weglassen des zweimal gesezten ἕνα war dann doch wohl das spätere?) c) Der Verf. bemerkt bei §. 14. sehr richtig, wie man später in der lateinischen Kirche *das Specielle*, *wie* die Formel durch die Apostel gebildet worden sey, *auf zweierlei Weise* angegeben habe. Hätte man die Entstehung historisch gewusst, so würde nicht verschiedentlich überliefert gewesen seyn, welches Moment jeder Apostel ausgesprochen habe. Man muthmasste. Variationen deuten auf Vermuthungen. d) Uebrigens ist *der Inhalt* ohne Zweifel *der Apostelzeit gemäs*: Nicht um des Inhalts willen ist das Alter zu bezweifeln. Dieser giebt noch nichts davon, *inwiefern* der Messiasgeist *zu unserm Heil* herabgekommen sey. Wäre das Wissen, *wie* er den Menschen zum Heil wurde, damals, wie jezt, als Mittelpunkt der Christlichkeit gedacht worden, wie hätten die Prädicate: Gott versöhnend durch (stellvertretende) Genugthuung zur Rechtfertigung allein wegen des Glaubens" fehlen können?" Man sagt: Sie seyen nicht berührt, weil man darüber noch nicht (gegen Häreticker) gestritten habe. Aber das Wichtigste, (die Centrallehre?) hätte dann doch *angedeutet* seyn müssen. Das Vielumfassende im Nicäanischen Symbol ist gewiss: *Wegen* der Menschen, *um ihres Heils willen*, war der von Gott gekommene Messiasgeist als Jesus Mensch geworden. Eine Auslegung des *Wie* als alleinrichtig aufzunöthigen, ist nicht apostolisch, nicht einmal nicäanisch. Wie kommt es doch, dass, je weiter man von der Urzeit weg ist, die Succession desto ausführlicher wissen kann, was die Näheren nicht wussten?

*apostolische Kirche. Katholisch* nämlich oder *allgemein* sey sie in Rücksicht auf Zeit und Raum. Denn sie „sey ein Volk, genommen aus allen Völkern, Apg. 15, 14, zu allen Zeiten, Hebr. 1, 1, und sie, *die Kirche, empfange* und lehre *alle* Wahrheit." Joh. 16, 13.

Es hilft nicht viel, wenn sich irgend ein *Theil* der Christuskirche das Prädicat *katholisch* beilegen will. Ist denn ein solcher Theil „überall *geltend?*" Dies ist er nicht. Wozu das Scheinwort?? Oder will, soll er *überall* (Kath Holu) *gültig* seyn? Dies zu verlangen, ist Anmassung von jedem Kirchenwesen, das durch specielle, nationale, oder blos regiopapale Eigenschaften sich selbst als Partei zeigt. *Allgemeingültig* kann in der Religion nur das seyn, was *überall* von den Menschen *anerkennbar* und *überall* von den Rechtwollenden *anwendbar* ist.

Um das Glauben *an* seine Kirche ist es dem Katholicismus zu thun, weil *nur die Kirche* die Wahrheit *empfange*, und sogar *alle* Wahrheit. Aber wie? Nur allzubald enthüllt sich dann, dass eben diese Kirche nichts anderes ist, als *die bischöfflich geweihte Hierarchie*. Das an die Stelle des *Presbyters* (der Senioren) durch Verwandlung des Worts *Presbyter* in *Priest, Priester* (Sacerdotes) einzuschiebende *Priestertum!* Dies ist die lehrende und leitende Kirche. Der Autoritätsglaube an Personen ist das Princip, wovon auch dieser Episcopismus nicht frei und also auch nie ächtprotestantisch geworden ist. Von der *Sache*, von den idealrealen Ueberzeugungen, soll man *an Personen* (und an was für welche?) zurückgedrängt werden.

Diese werden ganz allmählich herbeigeführt. Nur diejenige Kirche nämlich ist nach §. 8 *apostolisch*, welche in Gemeinschaft bleibt mit den Aposteln *durch gehörige Verwaltung* und *den gehörigen Empfang der Sacramente*. Zu diesem Beidem aber haben „*die Geistlichen von England*" nach N. 15. *die Vollmacht nur empfangen* von Christo durch die Apostel und *durch Die, welche Diesen in demselben Amte folgten*

*in einer ununterbrochenen Succession von den Aposteln bis auf die gegenwärtigen Bischöffe.*" [!!]

So *ungeistig* stellen sich also diese strenge Episkopalisten *das Geistige* vor, dass sie sich als möglich denken können: Gott habe die Mittheilung seiner Gnadenwirkungen an eine Reihenfolge von Personen gebunden, deren Wahl bekanntlich nicht nur in den Conclave's und andern Wahlconventen, sondern zunächst in ihrer anglicanischen Hochkirche seit Heinrich VIII. unläugbar von dem weltlichen Supremat, von der Regiopapie, abhängt, wie sie durch die bald mehr bald weniger kirchlich gesinnte Ministerien ausgeübt werden mag. Und eine solche ungeistige, durch Händeauflegen sich fortpflanzende Vollmacht, wie wäre sie denn, wenn sie je denkbar wäre, als *ununterbrochen* nachzuweisen? Als Heinrich VIII. die Bischöffe so bestehen liess, wie sie consecrirt waren, weil er, was sie glauben und lehren sollten, ihnen vorzuschreiben sich selbst regiopapistisch vorbehielt; woher hatten sie damals diese Consecration? Anders nicht, als von der römischen Oberbischöfflichkeit. Sollte denn aber das ächte apostolische Händeauflegen nicht wenigstens dort unterbrochen gewesen seyn, wo es zwischen 931 und 963 auf das Hurenregiment unter Johann XI. und XII. oder späterhin auf Johann XXIII. und auf Alexander den VI. hätte übergehen müssen? oder dort, wo zwei, drei Päpste einander, mit gleichem Recht oder Unrecht? als Usurpatoren der Oberbischöfflichkeit excommunicirten und die Kirche endlich keinen derselben als ächt agnoscirte?

Das schlimmste aber ist, dass eben das, was diese *stricte* Episcopalisten offen heraussagen, doch auch von der anglicanischen Bischöfflichkeit überhaupt nach ihrem Princip nicht anders gedacht und gelehrt werden kann. Nur etwas höflicher ausgedrückt hat desswegen der Erzbischoff von Canterbury unsere deutschevangelische Kirchen, weil sie nicht von Episcopen, und auf keinen Fall von Episcopen, welche durch ununterbrochene Succession consecrirt

sind, verwaltet werden, *für minder vollkommen etablierte* erklärt. Dieses *Minder*vollkommne aber ist ihm so wichtig, dass sein durch die heiligen Hände geweihter Bischoff zu Jerusalem nicht einmal evangelische preussische Candidaten in seinen Missionsschuz nehmen darf, ausser nachdem sie diese *von Hand zu Hand gehende (?) Geistes*mittheilung empfangen haben. Sogar die Kinder werden nicht für die Kirche bestätigt, wenn nicht der zu London mittelst der ununterbrochenen Succession consecrirte episkopalische Successor der Apostel durch seine heilige Hand sie confirmirt hat.

Allerdings *durfte* wohl der anglicanische Primas sich nicht anders aussprechen und den ausserbischöfflichen Evangelischen keine andere Bedingungen machen, wenn er nicht die Principien seiner Episcopalität verlezen und bei denen mehr factisch als doctrinär sie festhaltenden Conformitätsanhängern sich bischöfflich orthodoxen Reclamationen aussezen wollte. Die Englische auf das, was einmal durch König und Parlament Nationalgesez geworden ist, so lange wie möglich sich stüzende Legalität will durchaus blos national, sie will aber doch katholisch, allgemein*gültig* seyn und dadurch allgemein*geltend* werden, d. i. alle zum Anschliessen nöthigen. Aber entsteht nicht eben dadurch zwischen diesem anglicanischen Episcopalismus und unserm von solcher handgreiflich entstehenden Scheinhierarchie reiner gewordenen Kirchenwesen eine Scheidewand, wie sie zwischen ihm und der päpstlichen Episkopalität alsdann nicht ist.

Dieses weiss denn auch der puseyistische Katechismus, auf eine unläugbar consequente Weise, der noch vorherrschenden, aber durch diese Iuconsequenz offenbar vieler Verlegenheit ausgesezten anglicanischen Hierarchie gegenüber, geltend zu machen. §. 20 erklärt nur die protestantisch-*bischöffliche* Kirche in England, Irland, Schottland, Schweden, den vereinigten Staaten, dem brittischen Amerika und Ost- und Westindien *für beharrlich gebliebene* in der Lehre und Gemeinsshaft. Er sezt aber den Protestantismus allein in das Protestieren gegen die *Irrtümer und*

*Verderbnisse* in der römischen Bischöfflichkeit, nicht überhaupt in das Evangelische Protestieren gegen jeden Autoritätszwang in Religionssachen und gegen alles Unerweissliche überhaupt. Der Katechismus nähert sich vielmehr im §. 11 auffallend dem Verwandlungsdogma. Das Sacrament des Abendmahls werde nur dann in der durch unsern Herrn bestimmten Weise, wenn

des Herrn Mahl mit Brod und Wein *consecrirt*, um *geistig* [?] sein Leib und Blut *zu werden*, von Jemand, *der von Ihm zu diesem Behuf bevollmächtigt* ist,

verwaltet werde. Solche Bevollmächtigte aber sind nach 17, 18, nur *die Haupthirten* (Chief Pastors), auf welche *die apostolisehe Vollmacht fortgeführt* (conveyed) ist *durch die Händeauflegung der Apostel und ihrer Nachfolger*, nämlich die *Vollmacht, die Kirchen zu regieren und den Klerus zu ordiniren.*

Dabei wird ausdrücklich §. 19 bemerkt: Einige Christen *halten an der Gemeinschaft* [Dies wären ohne Zweifel die Päpstlich-bischöffliche?] weichen aber ab in der Lehre. Einige eber weichen auch ab von der Gemeinschaft, indem sie *die apostolische Vollmacht verloren* haben." Dies wären Alle nicht anglicanisch ordinierte!! Denn auch die (etwa in Preussen von Regenten) *als Bischöffe prädicierte* Kirchenvorstände werden im §. 23 ausdrücklich weggewiesen, als Oberhirten, die zwar *Bischöffe genannt* würden, aber *nicht die apostolische Vollmacht erhalten* haben.

An die orientalischgriechische und russische Bischöfflichkeit scheint hier wenig oder nicht gedacht worden zu seyn. Und doch möchte wohl diese, wenn es auf das Nachweisen einer ununterbrochenen Reihefolge der durch Handauflegen (cheirotonisch) geweiheten ankäme, am ehesten nachweisen können, dass sie zwar nicht eine unmittelbar apostolische Consecration habe (weil diese überhaupt nicht*) zu zeigen

---

*) Dem durch Loos neugewählten Apostel Matthias Apg. 1, 26, wird nicht eine Consecration durch Händeauflegen ertheilt.

ist) dass sie aber doch aus jener ersten äusserst dunkeln Bildungsperiode der Kirchen von 68 bis 150 abstamme, wo zu Alexandrien und Ephesus von dem Erheben *Eines* Presbyters über die andere (wie ich S. 347 bemerkte) historische Spuren nachzuweisen sind.

Noch weniger wird an die armenische, chaldäische etc. Bischöfflichkeit gedacht, die, wenn die überlieferte Vollmacht nicht vom geistigen Lehrinhalt und der Gesinnung, sondern von der Händeauflegung abhinge, wahrscheinlich weniger unterbrochen zu zeigen wäre, als die römischpäpstliche und ihre Abkömmlingin, die Anglicanishe.

Am Ende aber mögen sich diese allerdings *factisch bestehende* Bischöfflichkeiten so gut, als wir übrigen, die wir ohne Bischöffe nur um so vollständiger gegen allen Autoritätsglanz protestantisch sind, über diesen *Mangel an Katholicität* trösten, da denn doch die anglicanische „ununterbrochen“ propagierte apostolische Vollmacht weder vor Irrlehren, noch vor Einführung fehlerhafter Kirchenanordnungen sicherstellt. Hierüber nämlich stimmt die hochkirchlich behutsamere und die puseyistisch strictere Episcopalstheorie, sonderbar genug! überein. Wozu aber alsdann diese handgreifliche Vollmachtsmittheilung? Und wie soll denn,

---

Er ward es durch ψῆφος. Als der lezte hintennach (κατὰ) wurde er mitgezählt. συνκάτεψηφισθη. Händeauflegung ist sichtbare, bestimmte Bezeichnung des besondern Gegenstands. Barnabas und Paulus wurden zu Aposteln feierlich ausgesondert Apg. 13, 2, 3 und durch Cheirotonie bezeichnet. Aber dass die επιθεντες τὰς χεῖρας αυτοις *Apostel oder Bischöffe* gewesen seyen, ist nicht gesagt, auch zu Antiochia nicht vorauszusezen. Dem Timotheus waren die Hände *des Presbyteriums* aufgelegt worden, also nicht Eines höher graduirten Episkopen. *Durch Propheten* διὰ προφητειας 1. Tim. 3, 14, 1, 101, durch Verkündiger guter Vorhersehungen, wurde er dazu aufgefordert, wie Apg. 13, 2. Nach 2 Tim. 1, 6, hatte Paulus mit dem Presbyterium die Cheirotonie ertheilt, nicht aber zum Episkopat, sondern zu einem besondern Charisma, welches der Aufregung bedürfen konnte.

dem, wozu sie doch keine Macht hat, dem Vermeiden aller Glaubensirrthümer, mit grösserer Sicherheit, als in den nichtbischöfflichen Kirchen, geholfen werden?

Der 29. Artikel von den 39 symbolischen sagt ausdrücklich: die römische Kirche habe quoad agenda et credenda Irrthümer, wie die Kirchen von Jerusalem, Alexandrien, Antiochien. Dadurch wird auch darauf gedeutet, dass ebenfalls die von den drei leztgenannten abstammende bischöffliche Kirchen, ungeachtet ihrer nicht von Rom abgeleiteten Episkopalität, Irrthümer hegen.

Der puseyistische Katechismus, der S. 217, die Christen in England, welche nicht Mitglieder der (bischöfflichen) Kirche *sind*, in *Protestantische* (d. i. nichtpapistische) und in *römische Dissenters* scheidet, giebt S. 222 ff. mit Eifer 9 *Glaubensirrthümer* an, aus denen in der römischen Kirche *auch schädliche Gebräuche* hervorgegangen seyen.

Nur die Anglicanisch-bischöffliche wäre demnach von Glaubensirrtümern frei. Wodurch aber diess? Die Antwort im §. 25 ist: weil sie als Bedingung *für das Bleiben in ihrer Gemeinschaft nicht irgend eine Beistimmung zu einer Lehre oder Handlung* verlangt, *welche der Wahrheit der Schrift entgegen wäre.*

Fragen wir jedoch, wie wir müssen, weiter: woher sie denn gewiss sey, in Nichts der Schriftwahrheit entgegen zu seyn? so kann diess wieder nicht von der durch Händeauflegung autorisirten Bischöfflichkeit abgeleitet werden, weil die andern ebenfalls cheirotonisch legitimirten dennoch irren. Desswegen gründen auch die §§. 26, 27, *die Gewährleistung, den wahren Sinn der Schrift zu haben*, durch einen sonderbaren *Beweiscirkel*,

„auf das *Zeugniss der allgemeinen Kirche aller Zeiten* welche sey (1 Tim. 3, 15.) ein Pfeiler und Grundfeste der Wahrheit,“

und ferner darauf, dass eben dieses Zeugniss „abgelegt sey durch die Schriften der alten [?] Bischöffe und die

Bischöffe derjenigen Concilien, welche von der Kirche allgemein angenommen sind."

Wer staunt nicht über dieses Umdrehen im Kreise?

Die anglicanisch bischöffliche Kirche hat nichts der Schriftwahrheit entgegenstehendes? Und woher weiss sie dies? Antw. „Aus dem Zeugniss der allgemeinen Kirche aller Zeiten! „welches durch das Zeugniss der alten Bischöffe und Concilien gewährt sey!" Jedermann aber weiss vielmehr, wie vielerlei — nie allgemein gewordene — Auffassungen und Variationen über alle erdenkbare Dogmen allmählich als mögliche Auslegungen unbestimmter Schriftworte versucht wurden, meist in der redlichen oft ängstlich betriebenen Absicht, aus den möglichen Sinnerklärungen die ursprünglich wahre herauszufinden, aber doch nicht mit dem Erfolg, auf diesem Dogmenwege miteinander zur Einigkeit und Katholicität zu gelangen. Wer denkt nicht endlich daran, dass, wenn durch die handauflegende Consecration die Gabe des heiligen Geistes empfangen worden wäre, nie ein Concilium, nie eine erstberathende Besprechung, nöthig hätte seyn können, da ja doch gewiss eben derselbe Geist, eben dieselbe Wahrheit in und aus jedem Einzelnen der Begeisterten einzeln hätte aussprechen müssen? Wer weiss überhaupt nicht, dass es zu keiner Zeit eine universelle Kirche geben konnte, während Mehrere neben- und gegeneinander das ausschliessende Recht zu haben meinten und wo möglich, mit Gewalt noch behaupten? Wer fühlt also nicht einen gewissen Schwindel in der so folgereichen Cirkelbewegung, dass der allgemeinen Kirche der Schriftsinn gewährt sey durch die Bischöffe und Concilien, nämlich durch solche, welche sie, die allgemeine Kirche, angenommen habe, und dass gerade in der anglicanischen Bischoffskirche der reine Kern der Kirche, welche apostolisch-katholisch die allgemeine seyn sollte, vorhanden sey! Wer bürgt denn ihr dafür, dass sie nur die richtigglaubigen Bischöffe und Concilien annahm?

Das Resultat von diesem allem ist: dass nicht einmal

die stricteste Behaupter jener an die Apostelstelle erhobenen Bischöfflichkeit ihrer Staatskirche für das irrtumsfreie Dogmenschöpfen aus der Schrift Gewähr zu leisten wissen.

Daraus folgt *zweierlei:*

Zunächst: dass also wir, die nichtbischöffliche Protestanten, an jener National-Episkopalität nichts für die Sicherung der Schriftwahrheit unserer Lehren verlieren. Wir müssen diese durch die verständig und vernünftig gerechtfertigte Sinnentdeckungsmittel eben so möglichst suchen, wie jene Englischbischöffliche, welche doch nicht durch die apostolische Succession, also nur durch die (freilich mühsamere) Selbstanwendung des heiligen Geistes, der in alle Wahrheit leitet, in den Geist Christi und der Apostel versezt werden können. Und dabei haben wir den Vortheil, dass wir zwar auf alte und neue Autoritäten und Dignitaten *achten*, aber durch sie (der Auflegung heiliger Hände unerachtet) *nicht gebunden* seyn sollen und wollen. Gäbe es überhaupt ein Privilegium, dass zwar in allen andern Kenntnissen der Geist und Fleiss fortschreite, nur in der christlichen Religionswissenschaft aber vor 3 Jahrhunderten die Unverbesserlichkeit für uns Nachkömmlinge entscheidend eingetreten, stillgestanden und erschöpft worden sey, so würden doch wohl die unter ihren damaligen Regenten freier Forschende und von diesen selbst als Lehrer sehr respectirte Lehrreformatoren eher auf ein solches Privilegium Anspruch haben, als die, welche ihren Regenten so lange ein Supremat auch im Geistlichen zuzugestehen theils genöthigt, theils geneigt waren und nur durch weltliche Gesezgebung eine auf einem dogmatischen Symbol ruhende Staatskirche geworden sind; was wohl den Dignitarien, nicht aber der Dignität der Lehre vortheilhaft seyn kann.

Müssen nicht wir, die nichtbischöfflichen Protestanten aus dieser Vergleichung uns die wichtige Warnung schöpfen, nicht etwa die Bischöfflichkeit auf uns übertragen zu lassen,

welche einer Regiopapie, einem über das Geistliche, wie über das Weltliche ausgedehnten Suprematseid nicht zu entgehen und noch immer nicht sich zu entziehen vermochte. Eben desswegen könnte sie wohl zu einem Verein zwischen Staats- und Kirchenzwang, zu einem Bund zwischen Hierarchie und Magnatendespotie leichter die Hände bieten, als sie uns zur Geistesfreiheit für Wahrheitforschnng Vor- und Musterbilder zusenden könnte.

Die andere nach den nächsten Zeitverhältnissen noch bedenklichere Folgerung ist diese:

Wenn die ununterbrochene Succession der Bischöfflichkeit durch die Händeauflegung bis von den Aposteln her zu der Gemeinschaft mit den Aposteln und zum gehörigen Empfang der Sacramente (nach §. 9.) unentbehrlich ist und wenn die anglicanische Bischöfflichkeit bei der vom König erzwungenen Trennung von Rom denn doch ihre Consecration und Vollmacht nur von dem römischen Pontificat her hatte; ist alsdann nicht das folgerichtigste, dass die gesammte anglicanische Episkopalität schnurgerade zu dem Ursprung ihrer cheirotonischen Autorisation sich bald möglichst zurückwenden, etwa über einige der angegebenen neun Lehrirrtümer eine (gar nicht unmögliche) Ausgleichung sich ausbedingen, und den gemilderten Suprematseid sich gefallen lassen sollte, welcher bereits den beständig gebliebenen römischkatholischen Bischöffen Irlands bei der Emancipation und Union parlamentarisch zugestanden wurde.

Wie froh würden die 8 Millionen standhaft bleibender römischer Episkopalen in Irland diese fast nicht abzuläugnende Folgerung aus dem Episkopalitätsprincip anerkennen und zur *wahren* Union mit England erweitern! (In Irland werden s. Allg. Ztg. 1843. Nro. 204. gerechnet acht Millionen Katholiken und nur 700,000 Protestanten. Dennoch bezieht die den Jrländern, als einst Besiegten, aufgenöthigte anglicanische Staatskirche 590,000 Pfund Ein-

künften.*) Wie viel also würde es wohl zur Zufriedenheit Irlands beitragen, wenn dort die anglicanische Episkopalen sowohl wie die irisch-Katholischen wieder in' Anerkennung des Universal-Episkopats von Rom sich vereinigten und dann die Einkünfte dieser *weit mehr zur Katholicität fortgeschrittenen Bischöfflichkeiten* gemeinschaftlich würden! Wie schnell würde sich aber auch das für die Jesuiten schon aus Staatsmitteln unterstüzte *Collegium von Maynoth*, über den ganzen Jnselstaat multiplicirt, verbreiten! Und welch ein grosser Vorschritt zur Kirchenkatholicität, welch ein Beispiel zur Nachahmung für den protestantischen Continent würde dadurch über den Canal herüberleuchten, da, *wenn* alles auf ein Allgemeinseyn der Kirche ankommt, doch die römische Bischöfflichkeit bereits der Ausdehnung nach viel katholischer (dem Universellwerden näher) als jede andere ist und folglich viel eher ein Umwandeln des anglicanisehen Episkopats in jene, als das Umgekehrte, um der gepriesenen Einheit und Katholicität willen, zu bewirken seyn möchte.

Bekanntlich hat diese Folgerichtigkeit bereits auf eine in England sehr auffallende Weise *Convertiten* für den Papismus gemacht. Und ist gleich deren Zahl noch unbedeutend, so ist doch in einem Lande der buchstäblichen Gesezlichkeit, wo auch der Staatskirchenglaube nur als parlamentarisch sanctionirt besteht, jede Umkehrung durch das Autoritätsprincip möglich. Oder wäre es denn nicht

---

*) *Uhden* berichtet S. 208. der protestantische Theil irischer Einwohner habe 2400 Parochien, aber nur etwa 1400 Geistliche, weil mehrere Pfarreien wegen der kleinen Zahl von Kirchgenossen vereinigt wurden. Dennoch seyen die Einkünfte des protestantischen Kirchenwesens in Irland durch einen Parlamentsbericht 1831 angegeben worden auf —: 865,535 Pfund, worunter begriffen seyen 151,128 Pfund als Einkünfte der bestehenden 2 Erzbistümer (Armagh und Dublin) und der zweimal fünf Bistümer, welche unter jenen stehen. (s. S. 210 ebend.)

consequent genug gedacht, wenn man weiter die Folgerung zöge: Die anglicanische Episcopalität findet, wie sie selbst behauptet, nur in der *allgemeinen* Kirche die Gewähr für ihre Fassung der Schriftwahrheit. Sollte sie also nicht eilen, sich in diejenige Oberbischöfflichkeit der am meisten „katholischen" (im Ganzen factisch ausgedehnten) Kirche aufzulösen, welche die Zuversicht, infallibel oder wenigstens irrefragabel zu seyn, in sich, als den plausiblen Grund der Unentbehrlichkeit eines dauernden Glaubensrichters, festgehalten hat?

Die Folgerichtigkeit aus den Episkopalisch und Puseyistisch angenommenen Prämissen, dass die Kirche die Bürgin für die wahre Schrifterklärung sey, treibt bereits zum Theil so weit, dass, weil ohne die consecrirte Bischöfflichkeit auch keine „gehörige" Verwaltung der Sacramente staattfindet, *den nichtbischöfflichen Protestanten des Continents nichts zu rathen sey, als dass sie dieselbe bei den Römischconsecrirten suchen müssten.* s. *Uhdens* Zustände der anglicanischen Kirche (1843.) S. 84 u. 29.

Allerdings. Wenn das *Universellwerden* der Kirche (als „Katholicität") der Hauptzweck ist, so bedarf es nichts, als dass die Staatsregierungen, um äussere Einheit zu erhalten, die fügsamste, etwa auch nach Dignitäten und Anstellungen begierigste von den gelehrten und populären Theologen aller Hauptparthien zum Ausfinden eines Juste milieu über einzelne streitige Dogmen veranlassen, dadurch über eine gesezlich zu fixirende Glaubenslehre, wie über eine symbolische Parole, sich verständigen und von nun an für immer dieses ermässigte Dogmensystem der Obhut weniger Alle alleinconsecrirender Bischöffe unterwerfen, welche selbst am sichersten durch einen einzigen Universalbischoff gegen alle Abänderungen fest und absolut zusammenzuhalten wären.

---

Ich verfolge (für jezt) nicht weiter die Aussichten, welche ein solcher *Plan, den politischen Absolutismus durch eine gleichförmig gestaltete kirchlich universelle Hierarchie auf's neue zu befestigen*, zur Wirklichkeit bringen müsste.

Dem Streben nach politischer Absolutheit, die doch sich der Furcht vor Revolutionen durch die nächsten scheinbaren Mittel entledigen möchte, mag wohl, besonders wenn es die Absolutheit nicht zu missbrauchen, vielmehr nur zum schleunigeren Durchführen geliebter Ueberzeugungen zu benuzen beabsichtigt, der Gedanke einleuchten: Wenn nur eine ausnahmlose Hingebung in den *Autoritätsglauben* auch im ganzen Kirchenwesen durchgeführt und das mit dem Remonstriren und Protestiren allzu nahe verwandte *Rationalisiren* (oder Grundwissenwollen) mundtodt gemacht wäre! Alsdann stünde auch der Autoritätsglaube für politische Absolutheit, durch Verein von Priester und Ritter, auf's neue sicher. Er würde sogar durch Conformität gesicherter seyn, als im romantischeren, aber seiner selbst unbewussteren Mittelalter.

Die wahrhaft vorauszusehende Wirklichkeit aber würde dennoch diese seyn: Der kirchliche Autoritätsglaube, welcher über das Gewissen herrscht, wird, je vollständiger er eine Resignation für alle seine Behauptungen durch Angewöhnung von Kindheit auf und durch die nachmals damit verbundene Behaglichkeiten hervorgebracht hat, all diese Hingebung *nur für sich*, gewiss nicht lange für die Absolutheit der Staatslenker benuzen. Und welcher Rivale kann für die, welche nur auf äussere Gewaltmittel beschränkt wären, furchtbarer werden als irgend eine das Sichtbare und Unsichtbare zugleich für sich verwendende Gewissensbeherrschung? mag sie von Mufti's, von Priestern, oder von Pastoren und Dominés ausgehen. Was vermag in diesem Augenblick *Abdelkader*, weil er den Kampf seiner Kabylen um Unabhängigkeit von übermächtiger, fremder Autorität durch seine Marabuts für einen heiligen Krieg erklären lassen konnte! Was ist in allen Zeitaltern gefähr-

licher gewesen, als wenn *politische Oppositionszwecke unter den Hüllen religiöser Meinungsbedürfnisse* wider die äussere Stabilität in den Streit geführt werden konnten? Je mehr diese durch factische Concessionen, unter dem ästhetischen Schein von Liberalität und Toleranz zurückweicht, desto rascher occupirt die von einem kirchlichen Heiligenschein umgebene Unabhängigkeitsbegierde das verlassene Terrain, das selbst Bajonette nicht leicht wieder gewinnen, weil auch diese von Menschen getragen werden, über deren Gewissen der Autoritätsglaube vorherrscht.

Doch genug! Sehen wir für jezt, statt in eine solche mögliche Zukunft zu blicken, lieber auf die *Hauptursache, warum in dem Kirchenglauben nie eine ungezwungene Einheit möglich ist*, warum also die Staatsgesellschaft nie vor Störungen ihrer Ruhe und Eintracht gesichert seyn kann. Die Hauptursache der Zwietracht dauert, so lange, wie bisher, in dem Kirchenglauben, für welchen doch der Pflichtglaube das Nöthigste wäre, *die Dogmen*, das ist, die mehr oder minder wahrscheinliche Behauptungen über die Verhältnisse der Menschen zum Nichterkennbaren und Uebermenschlichen, für das Unentbehrliche gehalten werden, worin dennoch alle, um eine ewig beseligte Fortdauer zu erlangen, übereinstimmen müssten.

Die Voraussezung aller Religionspartheien der verschiedensten Zeiten und Völker ist: Uebermenschliche Wesen machen das Glauben und Handeln *nach einigen von ihnen beliebten (arbiträren) Vorschriften* zur unabwendbaren Bedingung ihrer Huld und Gunst für jezt und alle Zukunft.

Sehr recht würden sie haben, wenn nur Vorschriften gedacht würden, welche der Natur der Sache, *dem allgemeinen Zweck der Vervollkommnung, gemäss* also in sich nothwendig wären und daher gewiss *auch göttlich gewollt* seyn müssten. Aber wie der Mensch am liebsten will, dass seine Willkür, sein nur auf sich gerichtetes Belieben, über alles gelte, so hat er dies, von den frühesten Zeiten an, ungelernt, blos aus der menschlichen Natur heraus, überall nach

den verschiedensten Formen auch auf übermenschliche Mächte übergetragen. Er möchte immer alsdann auf die beruhigendste Weise nur darüber gewiss seyn: an welche willkürliche Bedingungen denn die höhere und höchste Macht die Folgen ihrer Gunst geknüpft habe? Und hierüber kommen sofort denen aus Bequemlichkeit ohne selbst denken *Gerneglaubigen* zuerst die Redlichbegeisterte, bald aber auch Selbstsüchtigere mit bestimmten Dogmen, d. h. mit ihrem Gutdünken entgegen, was denn wohl die unsichtbaren Mächte zur Seligkcitsbedingung zu machen beliebt haben könnten oder müssten. Man dünkt sich wunderklug und fromm zugleich, wenn man den „Plan, die Rathschlüsse Gottes" ausgefunden zu haben und vorrechnen zu können meint. Schulgerechte Geister, wie Augustinus, Anshelmus, Calvin u. a. dichten, formen und runden Systeme, wie Gott die Menschen behandle und den religiösen Weltplan festgestellt haben müsse, weil *sie* so methodisch, bald streng, bald gnädig, wie auf Rechnung und Gegenrechnung, diese Menschenwelt gouverniren würden, *wenn* — wenn sie jezt eben Gott wären.

*Das Urchristentum* unsres wahren, historisch und idealisch erkennbaren Messias sezt dagegen *nicht irgend einen Dogmenglauben*, sondern *einzig die treuthätige Ueberzeugung* voraus, dass der vollkommne Geist (Gott), als heilig und als väterlich *die geistige Gesinnung* (Joh. 4, 24.) vor und über allen Thaten wollend, nur durch diese tiefgeistige, wahrhafte Geistesrichtung verehrt werden könne. Wie deutlich wird in dem biblischen Urchristentum durchaus, besonders in allem dem, was von Jesus und Paulus her uns überliefert ist, einzig dieses Pneumatische, diese vorsäzliche, entschlossene Vereinigung unsers Richtigwissens und Rechtwollens in uns selbst als Bedingung der dadurch beginnenden und in der Geistesdauer fortwährenden Beseligung vorausgesezt. Nur der geistigthätige Pflichtglaube ist der Lebensgeist des im N. T. uns in seiner begonnenen unwiderstehlichen Wirksamkeit vorgezeigten Urchristentums.

Und dennoch ging die unpraktische Einseitigkeit der subtilisirenden Intelligenzen in der Kirche oder vielmehr in denen theils künstlich denkenden, theils herrschsüchtigen Leitern und Machthabern der Kirchen baldmöglichst wieder, und von Stufe zu Stufe von der Grundlage sich mehr entfernend, nur in dogmatische Behauptungen über das Uebermenschlichseyende über. Und mag die Dogmengeschichte noch so augenfällig darthun, wie jene in das Uebermenschliche überfliegende Meinungslehren, mit denen man sich ohne alle Gewissensrüge, ohne Ueberwindung der Leidenschaften, ohne alle die zum Rechtthun nöthige Anstrengung, gleichsam religiös beschäftigen, unterhalten und auszeichnen kann, durch menschliche Spizfindigkeit, Arroganz und Herrschsucht auf dunkle Voraussezungen gebaut und immer künstlicher (gleich der in steinerne Spizen und Ecken sich verlierenden Kirchenbaukunst) zugespizt worden sind. Dennoch soll statt des thätigen Denkens dessen, was der Mensch und besonders der Christ seyn kann und werden soll, nur bald dieses bald jenes *keck behauptende Meinen* oder Dogmatisiren über mancherlei, das in der Geisterwelt geschehen sey, sogar als das philosophisch höchste im Dogmenglauben zur Bedingung der dem Staatswohl entsprechenden Christlichkeit erhoben werden.

Beispielsweise und weil so eben in England und Irland diese *dogmatischen Extreme, mit staatsbürgerlichen Interessen vermischt,* tagtäglich mehr zu einer Gährung steigen, deren Explosion für jezt nicht zu berechnen ist, haben wir oben unsre Blicke vornehmlich dahin gerichtet. Liegt denn aber nicht überall in der unabwendbaren Dogmenverschiedenheit und in der unglücklichen Gewohnheit, auf die unfruchtbarsten Theile der Dogmatik einen überwiegenden Werth zu legen, auf dieses Wandelbare doch das im denkenden Geist nothwendige (die Pflichtenlehre) zu gründen und zu bauen, auch darin eine (niemals mögliche) Einigkeit über Einsichten in das Uebermenschliche theils erkünsteln, theils erzwingen zu wollen, die lezte Ursache des immerwähren-

den Zwistes, den man kurz den Streit zwischen Staat und Kirche nennt. Sie ist es, was nicht nur das politische und kirchliche Regiment, sondern überall Wissenschaft und Glaubenslehren, verbesserte Wahrnehmungen und Einsichten und überlieferte Zeitmeinungen, eigene das freiwollenweckende Ueberzeugungen und gebieterischen, nur Trägheit oder Heuchelschein bewirkenden Lehrzwang gegen einander stellt.

Weil man sich bereden lässt, das, was die Gottheit wolle, sey nicht aus der Natur der Sache, aus dem Zweck der Vervollkommnung, sondern nur aus willkürlichen Zumuthungen und Seligkeitsbedingungen zu erkennen, so bedarf man freilich solche, welche den geheimen Inhalt dieses Gott zugeschriebenen Gutdünkens, d. i. durch Selbsteinsicht nicht erkennbare Dogmen, wie Haushalter bewahren, die mehr oder weniger Nahrungsvorrath wie äusserliche Gaben ausspenden zu können behaupten und dafür, als Unentbehrliche, allerlei Gewaltmittel sich anzueignen streben. Anstatt dass die ächten Lehrer der Religiosität und Christlichkeit in den Gemüthern selbst durch belebende Ueberzeugungen Entschlossenheit für das Gotteswürdige, Willenserhebung zur Harmonie mit der Gottheit als Ideal des Guten, erwecken und fördern, behandeln jene Autoritäten die Religion mechanisch so, wie wenn nur ein bequemes Glauben an Sünden*erlassung*, nicht das Ueberwinden des Bösen durch Gutes, folglich nicht zuförderst die Sünden*unterlassung*, Zweck aller wahren und christlichen Gottandächtigkeit wäre. Daher genügt diesem dogmatischen Mechanismus, dass er sich immer, zwischen Declamationen gegen eine ererbte (folglich unvermeidliche?) Sündhaftigkeit und dem Credo einer äusserlich mitzutheilenden Herrengnade, wie im Kreise dreht, sich selbst aber als die zum Austheilen der Begnadigung geweihte Maschine unentbehrlich zu machen sucht.

Auf dieser Art von Dogmen und daher auf dem Glauben, etwa durch das Auflegen der heiligen Hände oder durch

andere Benedictionsmittel Kenntniss und Wirkung von denselben erhalten zu können, beruht jeder Hierodespotismus, sowohl der pastoralische, welcher nur Schaafe haben will, als der dignitarische, welcher kirchlich gezähmte Unterthanen zu beherrschen trachtet.

Nicht *Unglaube gegen die Gottheit* ists, was dieser Autoritätsglaube als seinen Gegner verdammt und, wo es möglich wird, verfolgt. Welches Menschenkind wäre so unvernünftig, nicht glauben (d. i. mit treuer Anhänglichkeit wahrachten) zu wollen, was Gott sagt, d. i. was uns die ernste, redliche, lichte Betrachtung des vollkommnen Geistes für uns zu wissen und zu wollen möglich macht? Nur um das Glauben oder Nichtglauben an die Auslegungen und Ausleger dreht sich der fast endlose Streit.

Und widerlegen doch nicht eben diese Glauben und immer nur Glauben fordernde Ausleger und Meinungsherrscher sich selbst gegeneinander, weil sie nicht das, worüber sie jedes aufmerksame Gemüth aus sich selbst heraus überzeugt machen könnten, sondern vieldeutige, zerstreute, ohne ursprüngliche Erklärung übriggebliebene, bildliche und populäre Aussprüche wie unentbehrliche *Offenbarungen* behandeln, durch die Manchfaltigkeit ihrer Ausdeutungen aber und durch die künstlich ausgesonnene Vertheidigung derselben auffallend beweisen, *wie wenig offenbar* sie ihnen selbst sind.

Daher endlich die bekannten Gewaltversuche, durch den Respect gegen achtungswürdige Voreltern diesen oder jenen Auslegungsglauben, wie Staatsgeseze, zu fixiren, während doch in allen andern Kenntnissfächern die Nachkommen nur desswegen auf die Schultern der Vorfahren sich zu heben suchen, um dadurch wieder weiter zu sehen und über das frühere noch nicht genügende hinaus, durch spätere Verbesserung der Kenntnisse und der Forschungskunst (Denkmethode) wo möglich andere wahrscheinlichere Möglichkeiten oder Auflösungen zu entdecken; statt dass die guten Alten auf ihrem Gutdünken oder Dogma nur

desswegen ruhig stehen geblieben waren, weil sie es noch für die einzige mögliche Auflösung des Räthsels halten konnten.

Blicken wir von dem oben betrachteten hochkirchlichen England auf Frankreich und Belgien, so ist dort ebenfalls eine auf solchem Dogmenglauben bestehende Kette von Autoritäten. Und wie wirkt diese, seit sie auch nur einigermassen wieder als Leiterin der Dogmen für die nicht selbstprüfende Menge sich geltend zu machen hoffen kann? Sie soll nach der Verfassung nicht mehr Staatskirche seyn. Aber als Kirche der Mehrzahl will sie, dass die Minderzahl nachgebe; was doch nur da, wo der Rechtsschuz von der Gewalt der Mehrzahl abhängt, nicht aber alsdann zuzulassen ist, wenn oft die Urtheilskraft des Einen oder Weniger die richtigere Einsicht zu erreichen vermag. Sie wagt es sogar schon wieder gegen die Wissenschaft (d. i. gegen das Bestreben, durch den Verein fremder und eigener Erfahrungen mittels der eigenen Urtheilskraft über das Wissbare möglichst gewiss zu werden) den durch die Revolution unterbrochenen Unterjochungskrieg zu erneuern. Sie versucht es sogar, unter dem schönen Titel der „Freiheit des Unterrichts" alles unter die unfreieste Gewissensbeherrschung von der Kindheit an zurückzubringen. Zum Dank dagegen will sie gerne hoffen lassen, dass alsdann auch die Throne vor Damiens uud Ravalliacs geschüzt seyn sollten, wenn sie sich wieder *unter* den Altar stellen und in den Schuz der Beichtstühle begeben würden.

Schon dies, dass ein solcher Streit abermals begonnen werden kann, beweisst, wie wenig hinreichend es war, dass seit länger als einem halben Jahrhundert so manche Zweige und Wasserschösslinge des Afterglaubens, so manche aus unrichtigen Principien und Voraussezungen unerweislich abgeleitete Meinungslehren (Dogmen) abgehauen wurden. Noch weniger konnte es gut wirken, dass das traditionelle Dogmen-Glauben durch leere Glaubenslosigkeit und Indifferentismus vertrieben werden sollte. Gerade dies ist das Trau-

rigste, dass, wenn endlich das Unglaubliche nicht mehr geglaubt werden kann, durch die Gewohnheitsmacht das klare, volle, kräftige Darstellen des damit lange vermischt gewordenen Glaubwürdigen und Wahren noch lange gehindert wird und desswegen Misstrauen, Zweifel und Nichtsglauben bei vielen in die leere Stelle eintritt, weil sie nur dadurch vor längerer Täuschung sich zu sichern meinen.

Das Irrführende weicht nur, wenn es durch das Wahre, *der Meinungsglaube* nur, wenn er im Wissen und Gewissen durch den allgemeinnöthigen und göttlich heiligen, jedem auf sein Denken aufmerksamen Menschengeiste unverkennbaren *Pflichtenglauben* ersezt wird, welcher allein die durch unstäte, disputable Dogmen unausfüllbare Leere der Gemüther auszufüllen vermag.

Dass zu dieser grossen Umänderung, durch welche, zum Heil der Menschheit, im allgemeinen Unterricht die *Pflichteinsichten oben angestellt* werden sollten, das in das Uebermenschliche hinüber blickende Dogmatisiren aber nur als Lösung mancher Zweifel und Einwürfe oder wenigstens als Lösungsversuch für die Intelligenz zu Hülfe zu nehmen ist, die cultivierteren Völker unserer Zeit allmählich herangereift sind, wird, wenn wir von dem durch hochkirchlichen und torystischen Druck niedergehaltenen Irland *auf Spanien hinüber*blicken, augenfällig. Wer hätte, ehe diese muthvolle, grandiose Nation durch die so ganz conträren Eingriffe Napoleons, zum Wirken für eine durch Autonomie verbesserte Staatsverfassung aufgeregt war, je erwartet, dass das Land, wo einst Hierarchie und Politik vereint die Inquisition geschaffen und dadurch wechselseitig so lange einander viele Tausende als Opfer der Meinungsidole geschlachtet haben, unter den katholischen Staaten der erste seyn würde, der ohne Abhängigkeit von auswärtiger dogmatischer und klerikalischer Gesezgebung religiös und christlich kirchlich sich zu bilden versuchen würde. Möge nur dieses einer hochherzigen Nation würdige Streben nach religiöser sich selbst genügender Autonomie weder durch

fremdartige Einwirkungen gehemmt, noch durch ein Ausarten in Irreligiosität verunreinigt werden!

---

In wie verschiedenen Versuchen und Gestalten in unsern *deutschen* Umgebungen *die auf einen entgegengesezten Dogmenglauben sich stüzende kirchliche Herrschbegierde* in den *beiden* förmlich bestehenden Kirchen, nicht insofern sie ächtchristlich sind, sondern insofern sie von menschlichen Leidenschaften und Irrmeinungen wissentlich oder herkömmlich als Mittel gebraucht werden, in unserer Friedenszeit sich hervorwagt, ist, ohne dass ich es hier beschreibe, den Mitlebenden unverkennbar.

In dieser Mitte des Festlandes stehen, wie nirgends sonst, zwei in Dogmen und in Principien äusserst verschiedene Kirchen in einer durch Bundeswort und Bedürfniss zugesicherten Rechtsgleichheit. Wenn aber diese dennoch in der Wirklichkeit nicht ausgeübt ist und in sehr ungleiche Ansprüche hinüber schwankt, worin liegt die Ursache anders, als darin, dass selbst der allen Christen gleich nöthige Pflichtenglaube ganz oder grossentheils von jenen nur allzu menschlicheu Dogmen und Auslegungsautoritäten abhängig gedacht wird. Sobald dann diese nicht auf gleiche Weise geglaubt werden, entsteht immer allzu leicht auf's neue ein geheimer Grund zum Mistrauen, zu übermässigen Prätensionen und Zurücksezungen, zu einer Gemüthsungleichheit, durch welche die Rechtsgleichheit allzu oft nachtheilig berührt und gestört werden muss. Soll denn, so fragt der menschliche Egoismus insgeheim, hier auf Erden Der gleiche Rechte haben, glücklich sich zu machen, welcher doch denen mir von unfehlbaren Dogmenlehrern und Gewissensleitern offenbar gemachten Seligkeitsbedingungen sich nicht unterwirft und also schon hier und noch mehr dort von dem Gebieter dieser Glaubensvorschriften verworfen seyn muss?

Wie glücklich waren die nebeneinander bestehenden kirchlichen Verhältnisse vor noch wenigen Jahren, da man

den in Sachkenntnissen tüchtigen, in der Gesinnung rechtschaffenen Mann nicht um seine Kirchenconfession zu fragen Ursache hatte, vielmehr ihn als Vorsteher oder als Verwalter für beiderlei Kirchengenossen ohne Bedenken anstellen und anerkennen konnte, weil man voraussezen durfte, dass nicht durch die bekannten dogmatischen Differenzen in ihm die ausschliessend rechthaberische Meinung eingewurzelt sey, wie wenn die Eine Kirche die andere, wo möglich, absorbiren sollte und wie wenn also der glaubige Anhänger der alleinseligmachenden Kirche den Genossen einer kezerischen nicht oder minder seligmachenden als einen zum Voraus verdammten oder gottmissfälligen schon vorläufig wenigstens mit minderer Sorgfalt behandeln dürfe. Damals war man durch helles Unterscheiden zwischen christlicher Religiosität und dogmatischer Kirchlichkeit gegen die gemeinschädliche Besorgniss gesichert, dass der Anhänger eines andern Dogmenglaubens im Gegensaz gegen jede andere Kirche wirken und daher auch deren Stiftungen, Anstalten und übrige Erhaltungsmittel, als die gegen das alleinig wahre Kirchendogma streitende Kräfte, heimlich oder offen zu entkräften, als eine eigentliche Glaubenspflicht in sich haben müsse.

Wie glücklich und erwünscht war vielmehr diese Folge gewissenhafter Aufklärung, dass die aus den verschiedensten Kirchen vereinten Heere die Selbstregierungsmacht der Staaten nach einerlei Pflichtgesinnung gemeinschaftlich wieder erobern helfen konnten, weil vermöge der seit 70, 80 Jahren verbreiteten Selbsteinsicht (oder Aufklärung) dieser Pflichtglaube an sich aus dem Gewissen eines Jeden hervorzurufen war und immer weniger als etwas von variablen Auslegungen und Gebräuchen, also von dem vorherrschenden „Gutdünken“ verschiedener Kirchenautoritäten abhängiges partheisüchtig angewendet wurde.

Sogar die Meinung, besondere Bedingungen des Ewigseligwerdens nur durch gewisse dazu geweihte Autoritäten oder Kirchenobere zu wissen und sie als persönliche Ueber-

zeugung zu befolgen, ist als Zerstandesgegenstand der Denk- und Willenskraft eines Jeden zu überlassen. Nur folgt von selbst, dass er diese Ueberzeugungsfreiheit jedem Andern eben so willig und thätig zugestehen sollte, und insonderheit, wenn er mit andern unter demselben rechtlichen Staatsschuz steht, sein Dogma vom Alleinbesiz der Bedingungen des Seligwerdens gegen die persönliche Pflichten und Rechte Anderer anzuwenden sich hüte. Der gemeinschaftliche Rechtsschuz vielmehr, welchen wir Staat, Staatsgesezgebung und Staatsregierung nennen, hat eben desswegen die Pflicht und das Recht, nicht nur die Mitglieder anders überzeugter Kirchen gegen jeden Versuch zu schüzen, wodurch der Ausschliessendglaubige in Folge jenes Dogma sie in der Ausübung ihrer Pflichten und Rechte hindern möchte. Der gemeinschaftliche Rechtsschuz oder die Staatsobrigkeit ist sogar verbunden, selbst die von seinen Untergebenen, welche der andern Kirche angehören und im einfachen Vertrauen (bona fide) zugethan bleiben wollen, rechtlich dagegen in Schuz zu nehmen, dass nicht Kirchenobere oder eifernde Kirchenmitglieder wegen solcher besondern und ausschliessenden Lehrmeinungen sie in der Ausübung ihrer davon unabhängigen Pflichten und Rechte anders als durch Ueberzeugungsgründe hindern.

Diese wechselseitige Einsichten hatten, mehr oder weniger deutlich lange, zu jener nur durch Erhebung des Pflichtglaubens über den Dogmenglauben möglichen Rechtsgleichheit und deren factische Verwirklichung gewirkt. Sie machten auch das Gesez, dass bei allen Staatsanstellungen nur Geschicklichkeit und der den moralischen und christlichreligiösen Pflichtglauben ausdrückende Charakter, nicht aber der besondere künstlichere Dogmenglaube in Betracht zu ziehen sey, wirklich ausführbar, so lange nicht wieder aus der Verschiedenheit der Dogmen neue Collisionen in das Pflicht- und Rechtsleben herüber gezogen wurden. Nach diesen Lebenserfahrungen und Selbstüberzeugungen verpflichteten sich damals, nach K. Alexanders Vorgang, die Regenten des

heiligen Bundes nur, nach dem allgemein erkennbaren Willen Gottes, d. i. nach dem Licht des genau zu prüfenden Pflichtglaubens, Menschen und Christen zu regieren, andere Unterschiede aber, ohne Störung der traditionellen Ueberzeugungen und nationaler Empfänglichkeit, der von der Zeit abhängigen Selbsterziehung des Menschengeschlechts zu überlassen.

Daher konnte auch als deutscher Bundesbeschluss das Gesez der Rechtsgleichheit für alle der Gesammtheit nöthige Amtsanstellungen erneuert werden; welches unmöglich wäre, wenn nicht vorausgesezt werden dürfte, dass wenigstens der zu regelmässiger Beurtheilung Erzogene sich in den Ausübungen des allgemeingültigen christlichreligiösen Pflichtenglaubens, als der von dem Allwissenden gewiss gewollten Geistesrechtschaffenheit, nicht durch ausschliessende Dogmen hindern und die Staatsgemeinschaft nicht durch kirchliche nach der Geschichte sehr menschlich entstandene Particularitäten unterbrechen lassen werde.

Nichts ist mehr zu bedauern, als dass in jenen folgereichen Zeitmomenten einer mit Schmerzen errungenen Wiedergeburt nicht entscheidende Augenblicke benuzt wurden, um das, was wirklich bestehen kann und soll *(das wahrhaft stabile)* von dem, was das gemeinsame Bestehen lange genug gehindert, geschwächt und dem Untergang nahe gebracht hatte, durch ausdrückliches Feststellen der Principien einer dauerhaften Concordia (als Gesinnungsvereinigung) für immer zu sondern und das, was ohnehin alle Hellsehende nicht anders denken, eher geltend zu machen, als dass eine blosse Restauration des an sich unersättlichen Meinungs- und Autoritätsglaubens zugelassen wurde.

Das Ausschliessende begränzte nicht nur sich auf's neue. Es bereitete sich auch sogleich wieder, wie am auffallendsten die schleunige Repristination des Jesuitentums und seiner Erziehungskunst dies offenbarte, zur Erweiterung seiner Gränzen, zu unablässigem Verwandeln des Particulären in einen alles ansprechenden, gebieterischen Universalismus.

Bekanntlich kam dieses den Staat in zwei Theile schei-

denden Bestreben nach Alleingültigkeit durch Versuche, eine Vereinbarkeit der Parthien durch das Gewissensband der Verehelichung zu erschweren, zu jenem Ausbruch, wo unverholen erklärt wurde, dass das Dogma: Ausser „*dieser*“ Kirche kein Seligwerden! über die Pflichten und Rechte des christlichmenschlichen Gemüths und des Staats von den Kirchenobern erhoben und geltend gemacht werden müsse.

Was kann mehr Pflicht und Recht jedes Einzelnen zur Bildung einer Familie fähigen Person seyn, als gewissenhaft frei zu wählen, wer ihr, nach all denen ihr am besten bekannten Verhältnissen, Gehülfe oder Gehülfin ihres Lebens werden könne? Wie darf, wenn Herz und Verstand gesprochen haben, ein die kirchlich verschiedene Mitchristen, wie unchristliche, von der freien Wahl ausschliessendes Dogma dazwischen geschoben werden? ein Dogma, dessen Ungrund, Gehalt und Gewicht die Meiste nicht zu beurtheilen vermögen und das in der Folge nur zu Störung der Gemüthsruhe der sonst ihrer Pflichteneinsicht Einfachglaubenden gemissbraucht zu werden pflegt. Und was könnte zugleich vereinswidriger, beleidigender, rechtsverlezender seyn, als die in der erklärten *Verabscheuung der Ehe mit einem im Dogmenglauben verschiedenen Mitbürger und Mitchristen* liegende factische Erklärung, dass, wer nicht allem dem *Particulären* des von der Hierarchie behaupteten Kirchenglaubens sich unterworfen habe, ein der Kirche Gottes und der Gottheit selbst missfälliger, ein Apostate sey, mit welchem eine innige Gemeinschaft einzugehen eben diese (mehr zelotische als liebende) Mutter wie Irreligiosität höchlich missbilligen müsse.

Zweck aller, die sich im Staat vereinigen, ist, dass durch den gemeinschaftlichen Rechtsschuz Aller für Alle auch in der That die Ausübung der natürlichen Pflichten, und Rechte Allen gesichert und erleichtert werde. Wie darf ein Kirchenglaube mit Meinungslehren und willkürlichen Gebräuchen und der Behauptung dazwischen treten,

dass jene allgemeine Rechtsgleichheit nur denen zu gut kommen dürfe, welche die Anordnungen der Kirchenobern über alle andere Gesezgebung, wie sie sich die Menschen nach ihrer Selbstkenntniss vorschreiben und vorschreiben lassen, erheben und wie ein Gotteswort sich aufnöthigen lassen.

---

Gerade zu rechter Zeit, da rechtlich mächtige, aber durch den heillosen Zwist ermüdete Regierungendiesen Anmassungen theilweise durch einseitige (und, leider, dennoch ungenügende) Nachgiebigkeiten auszuweichen (ohne Zweifel vergeblich) versuchen, tritt der sogenannte „Kirchenfürst," welcher am directesten die (arbiträren) Kirchengebote über wesentlich nothwendige Staatsgeseze zu stellen für seine Amtspflicht erklärt hatte, und desswegen vom Functioniren innerhalb des gesezlichen Staats nothwendiger Weise removirt wurde, *mit einer vollständigen, unumwundenen Darstellung dieses mit den Staatszwecken und daher bestehenden Gesezen unverträglichen Princips seines Kirchenglaubens* hervor.

Die in mehreren Tausenden verbreitete Schrift: „Ueber den Frieden *unter**) der Kirche und den Staaten von dem Erzbischofle von Cöln, Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering." (Münster 1843. X S. u. 20 Bogen) deducirt so zuversichtlich, wie es die Papocäsarie lange nicht mehr auszusprechen gewagt hatte, dass *das Gesammt-Episkopat seiner Kirche*, die *allein* ihm Kirche ist, weil sie katholisch d. i. überall geltend (zwar bei weitem nicht ist,

---

*) Der Titel spricht vom Frieden „*unter*" der Kirche und den Staaten, wo sprachrichtig vielmehr *zwischen*, für *unter*, gesezt seyn sollte. Der eigentliche Zweck des Buchs aber ist allerdings ein Friede, den die Staaten haben sollten, wenn sie, *unter* der Kirche, *sub* Ecclesia id est, *sub* Ecclesiasticis, zu seyn sich gefallen liessen.

aber doch) seyn will, *den Staatsregierungen nicht sub- sondern* (S. 56, 61.) *coordinirt sey, und zwar so coordinirt, dass im Fall eines Gegensazes das Episkopalische, als die Erhaltung des urchristlich alten, welches den Staat nicht beschädige, unbedingt zur Vollziehung kommen müsse.* (S. 76, 275.)

Dem Herrn Erzbischoff ist es (S. 9.) sehr missfällig, dass man von der Kirche oft spricht, als von einer Gesellschaft *im* Staate. Dadurch freilich wird angedeutet, dass sie, wie jeder den Rechtsschuz begehrende Verein im Staate, sich des rechtlichen Schuzes würdig zu betragen habe, also auch, um sogleich das nächste treffende zu sagen, keine Lehrmeinung hegen sollte, wenigstens nicht gegen Andre ausüben dürfe, welche den erweislichen Pflichten und Rechten des Staats und einzelner Staatsgenossen entgegen wäre. Zum Beispiel. Wer irgend noch das Unglaubliche glauben kann, dass man durch das Glauben an allerlei episkopalische Traditionen und an die (S. 53.) dem heiligen Geiste zugeschriebene, aber erst durch die Mehrzahl in den Concilien mittels Berathschlagung entdeckte Verfügungen sicher und ausschliesslich den *allein*seligmachenden Glauben habe, der mag ihn in seinem Gedankenkreise haben, er mag ihn auch mit allen seinen Scheingründen aussprechen und *auf sich selbst* anwenden. Aber dass er Andere desswegen als Unglaubige, also Verkehrte, Verworfene, Minderwürdige behandle, dies darf ihm, weil er mit *im* Rechtsschuz des Staates ist, d*i*e Staatsobrigkeit von Rechtswegen in keiner Weise zulassen.

*Folgerichtig* aber ist unstreitig die Meinungsbehauptung (das Dogma) dass jene Kirche nicht *im* Staate sey, *nur, sobald ihr Princip richtig ist.* Sie, mit allen ihren Particularitäten, soll, wie sie voraussezt, *überall geltend* seyn, im rechtlichen Sinn *Katholicität* d. i. absolute Universalität, haben. Weil *dem wahren Christus* Gewalt, oder vielmehr Vollmacht (Excesse für seine Religion) im Himmel und auf Erden gegeben ist, so kommt eben diese Vollmacht *dem Episkopate*

zu, welches, man darf es nur sehen oder hören, so ganz jenem unserm wahren Messias, Jesus, ähnlich ist!! Ist dies, so ist allerdings consequent, dass dieses alleinige Kirchenwesen, diese episkopalische Universalregierung, die einzelne Staaten nur *umfasse und in sich schliesse*, also auch nicht irgendwo *wie eine auswärtige Macht* einwirke, vielmehr als im Eigentum dominire, den Staaten und Reichen aber nur von *weltlicher* Administration so viel zugestehe, als dem *geistlichen* Universalismus, während seiner weltlichen Existenz, zuträglich seyn kann.

Desswegen trozt der Hr. Bischoff (S. 9 und mehrmals) darauf, dass die Kirche *im Widerspruch mit den „sogenannten“ Staatsgesezen*, auf Befehl Dessen entstanden sey, welchem *alle* Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sey. Er folgert daraus S. 43—45. dass, weil *„die Apostel* bei keinem Act der Ausübung ihrer Gewalt den Gouvernements davon das Geringste gesagt oder gar vorläufig *um das landesherrliche Placet* gebeten haben, die Kirche dem Staate subordinirt zu seyn nicht verpflichtet war. Der Apostel Betragen, sagt Er, sey für ihre Nachfolger im Episkopate Norm zu jedem Act der Ausübung ihrer gesezgebenden, richterlichen und ausführenden Kirchengewalt, um z. B. Concilien, wie Apg. 16. zu halten, Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, Anstellung ihrer Gehülfen (d. i. *aller* Geistlichen in den Kirchen und Schulen) Entsezung derselben, Schul- und Armenwesen, neue Verfügungen, Beischaffung oder Annahme des Geldbedarfs, Erection der Bistümer und Pfarreien u. s. w. *ohne Unterordnung unter Staatsgeseze* zu verwirklichen. Er besteht (S. 45.) darauf: Die „Landeshoheitsrechte der damaligen Regenten seyen denen der jezigen völlig gleich gewesen und so seyen auch die diesen Rechten entsprechende Verbindlichkeiten der jezigen Bischöffe jenen der Apostel und ihrer nächsten Nachfolger *völlig gleich.*“ Sein Grundsaz, kurz ausgedrückt, ist: Was die Apostel in Beziehung auf die damals vorhandene Staatsregierungen nicht gethan haben, das hat

„der vom Heiland angeordnete und als solcher gestempelte Zeuge der Wahrheit, das Episkopat der katholischen Kirche. der Papst und die Bischöffe“ (S. 58.) auch gegen die jezige Staatsregierungen nicht zu thun! Denn die Kirche ist S. 42. „auf Befehl des Heilandes in der Kraft Gottes, *wider den entschiedensten Willen der Grossen dieser Welt, im Widerspruch mit den klarsten Bestimmungen der weltlichen Geseze* gebaut, verbreitet und bis zum Ende der Tage feststehend.“

So vermischt und verwirrt die kanonistische und scholastische Erziehung und Ueberzeugung des Herrn Erzbischoffs die Fragen von der *That* und die vom *Recht.* Er übersieht die grosse Unterscheidung, dass das Staatsrecht damals in Beziehung auf Religionsgesellschaften noch nicht deutlich genug sich auf Verhütung dessen, was gegen den Staat und dessen Mitglieder rechtsverlezend und gefährlich seyn konnte, beschränkte, man vielmehr, nach dem so oft irreführenden Autoritätsglauben, das Bestehende (das vielgötterische Priesterwesen) blos weil es herkömmlich bestand, mit Gewalt und Verfolgung gegen jedes Aendern der Ueberzeugung beschüzen zu sollen meinte. Er übersieht, dass selbst die politisirende Toleranz der Römer noch nicht bestimmt den Unterschied einsah, jedem die Anwendung seiner religiösen Ueberzeugungen *auf sich selbst,* aber nur in der Art gestatten zu sollen, wenn daraus keine Rechtsverlezungen gegen Andere entstehen. Dagegen aber hat von jedem, der für sich seine Ueberzeugung frei haben will, ebenso, als das Gegentheil der Intoleranz, dies zu fordern, dass er auch den Andersüberzeugten ihre Ueberzeugungsfreiheit durch keine Art von Zwang oder Schaden verkümmere.

Nach einer langen sehr begreiflichen Angewöhnung übersieht der Herr Erzbischoff, dass nur wegen jenes Mangels an Ausbildung der Staatsrechte theils zu viel theils zu wenig in Beziehung auf das Urchristentum im Namen der wahren Landeshoheit geschah, was aus einer auf beiden

Seiten noch unvollkommenen Kenntniss der wesentlichen Pflichten und Rechte nicht für andere Zeitalter zur Norm werden darf, weil es jezt, wenigstens comparativ, viel deutlicher und billiger gedacht wird. Er übersieht zugleich gar sehr, dass die Apostel durch keine Art von Gewalt, vielmehr nur durch Ueberzeugung und auf freiwillige Theilnehmer, nicht auf bewusstlose, von der Kirche zum voraus in Anspruch genommene Täuflinge, wirkten, und dass sie nichts von dem, was jezt die allen nothwendige Staatserhaltung für sich behalten muss, sich zueigneten.

Wenn also *Presbyters* (nicht: Priester) als Aufseher (Episkopen) einzelner Gemeinden (nach Apg. 14, 23. 15, 4, 22. Tit. 1, 5. 1 Tim. 3, 1, 6, 17—19.) von Paulus, Titus, Timotheus aufgestellt wurden, so waren dies innere, durch sociale Einverständnisse entstehende Anordnungen in machtlosen Privatgesellschaften, wie sie die Staatsregierungen auch jezt nur aus der Ferne beaufsichtigen. Würde der Herr Erzbischoff, nebst der so enge zusammenwirkenden Hierarchie, von den geheiligten Stühlen herab, auf welche sie sich zum Gebieten über weite Diöcesen, Pfründen, Geld- und Machtmittel „inthronisiren" lassen, in jenen Zustand zurücktreten, in welchem Paulus (zwei Jahre lang nach Apg. 28, 30. zu Rom in Miethe wohnend) und vielleicht nachher auch Petrus gewirkt hat; alsdann würden die Staatsregenten nicht nöthig haben, darauf zu bestehen, dass, wenn nicht zweierlei Recht und Gericht innerhalb ihrer Bürgervereine gegeneinander auftreten soll, keine Amtsmacht ausser der Unterordnung unter sie aufgestellt und wenigstens nur eine Persona grata, ein Mann, zu dessen Charakter sie Vertrauen haben könne, in einer auf die Menge vielvermögenden Weise installirt werde.

Der Herr Erzbischoff meint (S. 236.) dagegen (abermals sehr consequent,) dass „überhaupt kein Geistlicher eine Anstellung von weltlichen Behörden annehmen sollte." So entzog Gregor VII. dem ganzen Klerus *das Sacrament*

*der Ehe*, um ihn desto gewisser von der staatbürgerlichen Subordination frei zu machen!

Und, um auch consequent zu seyn, möchte man wohl sagen, der Hr. Erzbischoff thue immer noch viel zu wenig, indem er nur Coordination mit den Staatsregierungen verlangt. Gründet er doch diese volle Befreiung von Subordination S. 9, 40. darauf, dass dem Richter der Kirche *alle Guwalt* im Himmel und auf Erden nach Matth. 28, 18—20.) *übergeben* sey. Müsste demnach dem an der Spize des Episkopats (S. 66.) stehenden Stellvertreter nicht zum wenigsten *alle Gewalt auf Erden*, eine völlige *Ueberordnung* der die Gottheit repräsentirenden Hierarchie *über* die, wie dieses alleinkirchliche Manifest öfters andeutet, blos durch Militärgewalt geltende Staatregierungen übergeben seyn?

In der weiteren Ausführung ist der Herr Erzbischoff auch wirklich folgerichtiger, als es nach der (kleinen) Forderung von blosser Coordination scheinen möchte. Wie einst der Universalmonarch, Cäsar Augustus, sich nur als Princeps an die Spize des Staats stellte, aber dadurch, dass er jede sonst an sich bestehendn Function (das Consulat, Pontificat, Tribunat etc.) sich vereint zutheilte, alles sich, dem Alleingeltenden subordinirte, so möchte der Herr Erzbischoff von S. 113 an der alleinigen Kirche, d. i. der monarchisch-aristokratisch organisirten Kirchenregierung oder (S. 154.) den „Oberhirten" alles Einzelne, — vornehmlich alle Schul-, Erziehungs- und Bildungsanstalten von den Volksschulen des Staats an bis zu den der unbeschränkbaren Wissensforschung geweihten Universitäten hinauf, alsdann eine conscriptionsmässige Auswahl der brauchbar scheinenden Jünglinge zum geistlichen Stande, vornehmlich aber die Ein-, Ver- und Absezung aller „Unterhirten", und endlich eine gewisse Nährung des geistlichen Geistes, welche (nach dem Muster der jesuitischen Erziehungsmethode?) durch jährliche in heiligender Einsamkeit zu vollbringende Meditationsübungen (S. 160.) zu bewirken sey, ohnehin

aber die freie Erwerbung und Verwaltung dessen, was die von der Erde Scheidenden pro redemtione der armen Seele zurückzulassen leicht bewogen werden können, und die zu all diesem dienende Congregationen, Corporationen, Klöster, Missionen, Provincialconcilien, Diöcesansynoden etc. — der Reihe nach so vindiciren, wie wenn es alles sich von selbst verstünde und Eines aus dem Andern folgen müsste. Wer alle Theile hat, hat das Ganze!!

Hundert Bemerkungen würden sich bei allen diesen Puncten von selbst ergeben, weil der Herr Erzbischoff auf die willkommenste Weise jede einzelne Forderung eines solchen Kirchenregiments in ihrer ganzen Stärke und Ausdehnung darstellt. Anders sey *keine Freiheit* der Kirche, *kein Friede* zwischen ihr und den Staaten: wie wenn die Kirche eine *Kriegsmacht* wäre, oder *ihr Schwert* in etwas anderem, als Belehrung und Ueberzeugung, bestehen sollte.

Das Naivste ist, dass S. 27 und sonst versichert wird: Die Kirche habe in den *weltlichen* Angelegenheiten des Staats *eben so wenig* zu sagen, als die Gouvernements und *Regenten in den Kirchlichen*, ja es berühre (S. 29.) kein Theil die Rechte des Andern; während doch das Herrschen der Kirchenobern, wenn es das so eben genannte Alles unter sich hätte, den Staatsregenten nichts als jene dienende Executivmacht übrig liesse, nach welcher *K. Sigismund* den auf den kaiserlichen Geleitsbrief vertrauenden *Huss* dem weltlichen Feuer, wie zum Vorschmack des Höllenfeuers, opfern musste, weil der heilige Geist und die Alleinrechthaberei des Concils einige Dogmen anders als der bibelglaubige Askete ausgelegt wissen wollte.

Consequent ist es dann allerdings zu behaupten, dass jede Regierung, wie „der Cölner Kirchenfürst" öfters andeutet, nur militärische, seine Kirche aber die moralisch religiöse Macht, auch den Staatsregierungen Gehorsam zu verschaffen, allein habe, woraus von selbst, was Bonifacius VIII. durch die Decretale Unam sanctam eben so offen, wie Clemens August von Cöln aussprach, zu folgern ist, dass

auch das weltliche Schwert *nur „ad nutum Sacerdotis“* anzuwenden sey. Diese hierarchische Dogmatik misskennt (S. 88.), dass ohne sie der Staat an sich auf der selbstständigen Pflichteinsicht eines jeden Nachdenkenden beruht, im rechtlich geordneten Verein viel gesicherter und vollständiger den allgemeinen Pflichtaufgaben der Vervollkommnung leben zu können als in der Vereinzelung oder unter dem Autoritätszwang traditioneller Kirchenobern, welche nur um ihrer selbst willen zum Gehorsam gegen sie, als die Stellvertreter der Gottheit gewöhnen. Sie misskennt diese moralische Begründung und Selbstständigkeit rechtsschüzender Regierungen, um den Wahn zu verbreiten, wie wenn diese nur durch äussere Gewalt beständen und desswegen diese precäre Stabilität durch den Dogmenglauben particulärer Kirchenconfessionen zu gewinnen suchen müssten.

Um so dringender wird es nöthig, von den an sich wichtigen Folgerungen *auf die Wahrheit der Prämissen und vorausgesezten Principien* zurückzublicken, vornehmlich aber nach einem an sich wahren, allein durchgreifend wirksamen Gegenmittel und dessen staatsrechtlicher, allgemein staatsbürgerlicher Anwendung sich umzusehen.

*Das Princip* ist (S. 8. und durchweg) kein anderes als die allbekannte Schlusskette, in welcher schon jedes Glied ein an sich unrichtiges Dogma ausspricht und dann keines der einzelnen Gelenke mit dem andern zuverlässig zusammenhängt. Diese dogmatische Verkettungen haben folgende Bestandtheile:

1) Weil nach Matth. 16, 18. *auf die Petra des Petrus* (auf die felsenfeste Anerkennung Jesu als des wahren Messias) Christus seine Ekklesia bauen wollte, so war *Petrus als Person* (gegen Matth. 26, 75. und Gal. 2, 11, 12.) in Bewahrung der Lehre und der Pflicht *infallibel.*

2) Weil Petrus (man weiss nicht einmal, wann? und wie lange?) in der Hauptstadt Rom war, so hat er der Kirche der Hauptstadt die Macht gegeben, Meisterin aller

Kirchen zu seyn. (Die aus Juden und Römern bestehende Christengemeinde in der Urbs principalis hatte, als sie durch Clemens den bekannten Ermahnungsbrief an die korinthische verfassen liess, nur Presbyters, keinen auch über diese erhobenen Episkopus. Aber *die Principalität der Stadt*, aus welcher alle Staatsverwaltung ausging, und wo man aus allen Provinzen der Oekumene Recht zu suchen, Geschäfte zu machen, Quellenkenntnisse zu entdecken hatte, gab natürlich bald auch den Vorstehern der dortigen Christengemeinde viele Gelegenheit, sich Stufe für Stufe eine Principalitat über andere Diöcesen zu erwerben, wogegen Cyprian und das africanische Episkopat circa 250 noch nachdrücklich opponirte.)

3) Weil von dem Rechtglauben an jedes nach kirchlicher Ausbildung und Anwendung gestaltete Dogma die von Gott gewollte Bedingung des Seligwerdens für alle Ewigkeit abhangen müsse, so habe, als infallibler erster Bischoff der Hauptstadt, Petrus der dortigen Kirche *die Principalität* so gegeben, dass sogar jeder auf ihren Bischoffsiz (irgendwie?) eingesezte Pontifex maximus als Bewahrer *aller* Dogmen und — was noch viel mehr ist und ihn unter dem Namen von kirchlichen Gesezen znm allgemeinen Gesezgeber machen würde! — als Ordner der Sittenzucht für die in allen Staaten vertheilte, in ihm überallher concentrirte ganze Christenheit unwidersprechbar *(irrefragabel)* gelten solle. (Welch ein Schluss von dem Ersten, dessen neutestamentlicher Brief nichts von einem Universalpapat merken liess, auf Nachfolger, deren Manche, nach der unläugbaren Geschichte, antichristisch ausgeartet sind.)

4. Weil Petrus, nachdem er seine *dreimalige* Verläugnung aller Gemeinschaft mit dem Messias Jesus schmerzlichst bereut hatte, *dreimal* wieder (nach Joh. 21, 15.) zum „Weiden der Lämmer und Schaafe" zugelassen, also in das den Andern gleiche Apostolat feierlich *wieder* eingesezt wurde, so soll ihm dort von Jesus gesagt seyn, dass er *als Oberhirte* über alle Hirten und Heerden zu regieren habe, so dass

unter den Lämmern alle Laien, unter den Schaafen aber auch alle übrigen Priester, als Unterhirten zu verstehen seyer.

5) Eben desswegen müssen in ihrer ganzen (mehrmals so unwürdig fortgesezten) Folgereihe die Bischöffe der Urbs principalis die einzige, universelle Oberhirten der gesammten Christenheit seyn, welche zwar die andern Bischöffe als Nachfolger der andern (nach Matth. 19, 28, 20, 23. Mark. 6, 7. Joh. 20, 23. gleich berechtigten) Apostel anerkennen, aber doch nur als ihre *Unter*hirten in einer solchen Unterordnung gelten lassen, dass dadurch eine fortdauernde Opposition gegen jede andere Religionsüberzeugung und selbst gegen jede ihrer Kirchlichkeit nicht beliebige staatsrechtliche Regierungsverfügung überall hin verbreitet werden kann. Unbedenklich erklärt S. 65. der Cölner „Kirchenfürst:" „Uebrigens lassen wir Uns *nicht bethören* und halten uns unverbrüchlich an den *Befehl des Herrn* [??] und gehorchen der Kirche, dem Episkopate, den Bischöffen; aber *in kirchlichen Angelegenheiten durchaus niemand anders!* wir nehmen daher, *in kirchlichen Angelegenheiten*, durchaus von keinem andern, als allein von unsern, *als vom Heilande dazu befugten*, Kirchenobern Verfügungen an." Weil Jesus nach Mt. 28, 18—20. den eilf Aposteln gesagt hat, dass er als Messias, das ist, seine Messiasreligion nicht (wie die von Mose) auf die Abrahamidische Nation eingeschränkt sey, sondern auf der ganzen Erde, wie im Himmel, als bevollmächtigt gelten solle, und weil sie desswegen alles, was er ihnen aufgetragen, *zu beobachten lehren* sollten, so haben die Bischöffe (nicht zu „lehren," sondern) *zu befehlen*, und zwar nicht, was Jesus den Aposteln aufgetragen hatte, sondern was alles sie im Lauf von 18 Jahrhunderten als kirchlich bald geltend zu machen suchten, bald wieder als nicht mehr ausführbar auf bessere Zeiten aufsparen müssen. Dabei ist nichts bethörender, als die scheinbare Unterscheidung der *kirchlichen* und *weltlichen* Angelegenheiten. Denn was hat man nicht schon zur Kirchenzucht zu ziehen gesucht? Den

Regenten geboten oder verboten? Und wird nicht kanonistisch behauptet, schon der Unmündige werde durch die Kindertaufe so sehr Unterthan der Kirchenherrschaft, dass diese ihn, wenn er nicht gehorche, zu zwingen oder als Abtrünnigen zu strafen ein Recht habe.

Desswegen bleibe 6) die mittelalterliche Tendenz nach *römischer* Katholicität, das ist, nach einer klerikalischen Universalmonarchie, wodurch alle Staaten ein einziges Kirchenreich werden und wieder, wie die ehemaligen Provinzen der römischen Oekumene, von Rom als dem Centrum abhängen sollten.

7) Die Hoffnung und die Versuche, dieses kirchlich-aristokratische Kunstgebilde einer pontificalischen und episkopalischen allgemeingültigen Wahlherrschaft aber wird so lange möglich bleiben, als einer Mehrzahl von Staatsangehörigen eingeredet werden kann, wie wenn Gott an particulär geoffenbarte Dogmen und Gebräuche das Heil der ganzen geistigen Fortdauer geknüpft habe und desswegen die hierarchische Bewahrer dieses Dogmenglaubens um der Erhaltung desselben willen alles zu ordnen und zu regieren haben müssten.

---

So weit macht auch in neuester Zeit *der der römischen Hierarchie zum Grund liegende Dogmenglaube*, wenn er gleich nicht immer so laut, wie es seinen Principien und fundamentalen Voraussezungen gemäss wäre,*) sich ausspricht, *eine wahre Einheit in den gemischten Staatsgesellschaften* und deren sich selbst berichtigenden möglichst besten Selbstgesezgebung und Selbstregierung unmöglich.

*) Allzu ungerne geht unsere (diplomatische? oder diplonoëtische?) Zeit auf die Prinzipien zurück, um nur in dem unmittelbar gegenwärtigen sich irgend durchzuwinden. Und doch sind jene Vordersäze, wenn sie ohne Grund geglaubt werden, das Fundament der allmählich gefolgerten schlimmen Anwendungen. Die allzuwenig gefühlte und geprüfte Unrichtigkeit

Nur die gegenüberstehende *evangelische* Kirche vermeidet durch ihre Unterscheidung, dass die Religion nur durch Lehren und Ueberzeugung Gesinnung und Handlung zu bewirken, den Rechtszwang aber der die äussern Verhältnisse sichernden Regierungsmacht zu überlassen habe, das sonst immer unvermeidliche Entstehen und Uebermächtigwerden eines *status in statu.* Sie war und ist nämlich *nicht blos dadurch protestantisch*, dass sie ihre Genossen, selbst die minder sachkundige, von jenen durchaus unhaltbaren Bibelauslegungen und deren hierarchischer Anwendung frei und an diesem grossen Beispiel sie der Pflicht und des Rechts bewusst gemacht hat, nicht von zweierlei Gesezgebungen abzuhängen. *Sie ist und bleibt unausgesezt protestantisch*, weil sie sich für immer vorbehalten hat, auch ferner gegen jede dem Verstand und der Vernunft entgegenwirkende Behauptung, sobald in der Folgezeit die Grundlosigkeit davon zu entdecken ist, durch die allmählich offenbarer werdende Gründe sich rechtlich zu verwahren oder feierlich — zu protestieren.

Auch die Staatsregierungen, unter deren Rechtsschuz die Oberrheinische Kirchenprovinz steht, haben in ihrer gemeinschaftlichen „Verordnung über die Ausübung des verfassungsmässigen *Schuz- und Aufsichtsrechts des Staats über die katholische Landeskirche*,“ vom 30. Jan. 1830.

---

der Grundbegriffe wirkt in den Folgerungen so verwirrend fort, dass die in die schädlichen Erfolge Verwickelte sich oft nur durch die nachtheiligste Nachgiebigkeiten blos für den Augenblick herauszuziehen wissen und immer gefesselter werden. Desswegen berufe ich mich auf die in meiner „Strengeren Beleuchtung des wieder lauter werdenden Principienkampfes zwischen römischer Hierokratie und deutscher Staatsrechtlichkeit (Heidelb. 1839.) enthaltene Untersuchung der biblischen Fundamente der Papstmacht oder des Rechts zu einer geistlichen von den Staatsvereinen unabhängigen Universalmonarchie. S. 120—230. Nichts ist nöthiger, als Verwirklichung des Ausspruchs: Principiis obsta!

diesen *Vorbehalt* ausdrücklich gegen alle Attentate einer klerikalischen Universal- oder Katholicitäts-Monarchie in dem Artikel 5. ausgesprochen: „*Die Staatsgenehmigung* ist nicht nur für alle neu erscheinende päpstliche Bullen uud Constitutionen, sondern auch *für alle frühere Anordnungen nothwendig*, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.“ Von selbst versteht es sich, dass etwa *einst eine aus der ultramontanen Ferne gekommene pontificalische Ansicht* nicht schädlich war oder als nachtheilig noch nicht erkannt, also zugelassen wurde, dass aber, sobald die Erfahrung oder fortgeschrittene Staatseinsicht sie als etwas Pflichten und Rechten des Vereins und seiner Mitglieder Widriges erkennt und überweist, zur Ausübung des Schädlichen der Rechtsschuz nicht gewährt werden kann, vielmehr die staatsrechtliche Verhinderung des Unrechts entschiedene Regierungspflicht seyn muss.

Auch hier zeigt sich freilich, wie es nach der *Allmählichkeit und Ungleichheit der Selbsterziehung des Menschengeschlechts* nicht anders zu erwarten ist, jenes Schwanken der Wagschalen: Herkömmlichkeit und Autoritätsglauben? oder Selbsteinsicht des an sich Gültigen und zugleich Zeitgemässen?? Es ist sogar gut, dass sie, die Schalen der allgemeinen Ueberzeugung, schwanken können, damit die Selbsteinsicht sich nicht übereile, vielmehr nur durch ein nicht mehr verkennbares Uebergewicht das Richtigere und Bessere geltend werde und nicht etwa blos das Eine Individuelle und Particuläre sich an die Stelle des Andern seze.

Jener Allmählichkeit ist es zuzuschreiben, dass auch in der evangelisch protestirenden Kirche noch, wie eine Erbschaft aus dem vorreformatorischen und irreformablen Mittelalter, das Vorurtheil fortgeerbt worden ist, wie wenn die wahrhaft christliche und auch für Förderungsmittel alles Guten kirchlich zusammenwirkende Religiosität wenigstens auf einige, wie durch Compromiss fixirte Dogmen gegründet werden müsse. Das längere Schwanken der das Wissbare und Nichtwissbare gegeneinander abwägenden

Schalen ist den Denkträgen und den Herrschsüchtigen gleich unbequem. Wo möglich sollte allgemein geboten und geglaubt werden, dass *über die nichtostensiblen Gegenstände* der Geisterwelt und der überirdischen Zukunft irgend eine 300 oder 1500 jährige Autorität statt aller Nachkommen das Unfehlbare gedacht habe; während man doch nicht läugnen kann, dass jene an sich respectable Vormänner *in vielen ostensiblen Dingen*, also in dem leichter Entdeckbaren, das richtigere Denken und Wissen dem fortgesezten Zweifeln und Wahrheitsuchen der Enkel und Urenkel überliessen. Tagtäglich aber widerstrebt jenem von der trägen Bequemlichkeit der Meisten und von schlauer Herrschsucht der Meinungskünstler gehegten Vorurtheil die unvertilgbare Kraft der bis zum Selbsturtheilen durchdringenden und das Disputable neuprüfenden Denkfähigen. Und so hat die stillwirkende Macht des mit jedem Neugebornen neu- und ungebundener erscheinenden Selbstdenkens (= der unvertilgbaren Rationalität) *zu zweierlei Auswegen* hingetrieben.

Sogar die alleinseligmachende Kirche giebt klüglich zu, dass der Einzelne nach seinen individuellen Kräften (oder soweit ihm der Augustinische Gott „Glauben gewähren" wolle) über die Dogmen denken und glauben möge, wie er vermöge; wenn er nur immer die Cautel hinzufüge, dass er nichts, als was die Kirche will, behauptet haben und ausüben wolle. Der Zweck dieser Kirche, d. i. der Kirchenobern, ist erreicht, wenn nur durch die freiere Selbstbewegung einiger unruhiger Individuen der Gehorsam und die Resignation gegen ihre factische Gültigkeit nicht gefährdet scheint. Sie beschwichtigt die ohnehin keiner Gewalt erreichbare Denk- und Gewissensfreiheit der Wenigen, welche selbstzudenken wagen, am besten dadurch, dass sie diese Elasticität der Geister, dieses Aude sapere! nicht reizt und um so eher die Funken mit Asche überzogen werden lässt.

Die protestantischen Kirchen, wenn sie gleich allzu

oft zwischen *dem Prinzip gewisserhafter Ueberzeugungsfreiheit* und dem Vorurtheil schwanken, dass die Kirche nur auf der temporär fixirten Dogmatik feststehe, haben doch, nebst den meisten Staatsregierungen, den Gewissensrechten wenigstens so viel nachgegeben, dass einem jeden getauften und im 14. Jahre für eine particuläre Confession feierlichst confirmirten Kinde alsdann, wenn es nach vier oder mehreren Jahren mündig werde, die Wahl einer andern Confession, d. i. einer andern particulären Glaubenslehre und Kirchenverfassung (mit oder ohne erschwerende Bedingungen) zugelassen seyn solle.

Diese beiderlei Zugeständnisse sind, man darf wohl sagen, eine schwere, schon wenigstens ein Jahrhundert hindurch dauernde Geburt des zur Aufklärung anstrebenden Zeitgeistes. Was ist dieser Zeitgeist? Das durch gar vielerlei zusammenwirkende, auch für den kirchlichen Autoritätsglauben und politischen Absolutismus nicht entbehrliche Ursachen unaufhörlich erregte Bewusstwerden der natürlichen und allgemeinen Denk- und Urtheilskraft, welches sich an einer Menge anderer Lebensaufgaben selbstständig üben muss, lässt sich endlich nicht mehr zurückhalten, auch das, was die Autoritäten als Basis der christlichen Religiosität angeben, einer prüfenden Unterscheidung des Glaubwürdigen und Unglaublichen, des Unentbehrlichen und mit der Zeit Veränderlichen zn unterwerfen. Der Erfolg dieser (meist nur zu wenig geregelten) Beurtheilung ist, dass das dem Wahren allzu menschlich beigemischte Unglaubliche leicht entdeckt und verworfen wird, die Unterscheidung und um so festere Begründung des Glaublichen dagegen neue Anstrengungen fordert, welche von der Herkömmlichkeitsgewalt möglichst gehindert und zurückgedrängt werden. Daraus entsteht, was wir immer mehr vor Augen sehen, dass sich die Menge zwischen Pietismus, dogmatischer oder sentimentaler Art, und einen Indifferentismus theilt, welcher auch das Glaubwürdige aufgiebt, weil man es vom Unglaublichen nicht reinigen, vielmehr dieses als

das des Glaubens bedürfendere, wie etwas Altgesezliches aufdringen will; wenn gleich dadurch nichts anderes bewirkt werden kann, als dass die Gleichgültigkeit in einen polemischen Uebertreibungseifer übergeht und alles zusammen wie einen (subjectiven) Selbstbetrug, welchen pfäffische Betrüger zu benuzen gewusst hätten, von sich stösst. Gegen diese, nicht leicht verkennbare, Zeitübel sind die beschriebenen beiden der Toleranz sich nähernden, aber noch sehr unvollständigen, Zugeständnisse eine nichtzureichende Nothhülfe. Doch sind sie wenigstens *Wegzeiger*, in welcher Richtung fortgeschritten werden müsse. Wenn selbst die alleinrechthabende Kirche oder Kirchenherrschaft der individuellen Ueberzeugungskraft Concessionen macht, und wenn der Protestantismus, dessen fortdauernde Lebenskraft, überall nach dem *Warum* zu fragen und gegen das Unbegründete aller Art zu protestiren antreibt, denen aber, welche beati possidentes zu seyn meinen, sehr zuwider seyn muss, wenigstens den Mündiggewordenen die wirkliche Ausübung der Selbstüberzeugung nicht verweigern kann, so ist doch von beiden Seiten auf *Pflichten und Rechte der Selbstüberzeugung* als auf etwas unwiderstehliches hingedeutet. Hören wir die dadurch unaufhaltsam entstehende Gewissens- und Verstandesfragen, welche zu dem Ziele vorzurücken auffordern, auf welches auch diese Abhandlung, wenn gleich noch aus weiter Ferne, hoffnungsvoll vorausblickt.

Was sind *die Eltern*, mag die Ehe eine gemischte oder kirchlich gleichartige seyn, —

Was ist *die Staatsgemeinschaft*, welche in andern Fällen die Rechte auch der noch nicht Gebornen schüzt, —

Was sind *die Kirchen*, welche sich gewiss nicht vorwerfen lassen wollen, dass sie nur blinden Angewöhnungsglauben verlangen, —

*allen Kindern*, die durch Ausbildung der Denkfähigkeit Menschen, religiöse Menschen, in allge-

meingültiger Christlichkeit Christenmenschen werden sollen, *schuldig?*

Die Antwort muss ohne Zweifel diese seyn:

einen Unterricht, der sie zu vertrauensvoll dankbaren Pfleglingen der *beiden* Eltern macht,

der sie zu verständig gehorsamen Staatsbürgern, zu selbstüberzeugten Verehrern des partheilosen Rechtsschuzes für gemeinnüzliche Pflichten und Rechte vorbereitet,

der den Kirchen Anhänger erzieht, welche, an Einsichten von Pflicht und Rechtlichkeit gewöhnt, dem, was Ueberzeugung genannt zu werden verdient, getreu, alles für die das Geistiggute fördernde Kirchen- Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten beizutragen willig und tüchtig seyn können und dadurch kräftiger, als es die Ostentation im Besezen der Kirchenstühle thut, wahre, wirksame Kirchlichkeit beweisen.

Ist es denn aber nicht unmöglich, dass diese dreierlei höchst nöthigen Zwecke erreicht werden, so lange der allen Kindern bestimmte Unterricht nicht das Rechte und Gute, worin sie als Menschen und Christen von Herzen übereinstimmen können und sollen, als die Hauptsache der Christlichkeit biblischgeschichtlich und vernünftigverständlich vorhält? Ist Eintracht im Familien- und Staatsleben, ist gemeinschaftliche Folgsamkeit für gleiche Pflichten und Rechte möglich, wenn die kindlichen Gemüther, diese noch leere Tafeln des Selbstbewusstwerdens, vielmehr mit allem dem, wodurch die Kirchen wider einander sind und daher Geschwister und Nachbarn wie Begnadigte und Verdammliche gegeneinander mistrauisch machen, zugleich aber mit lauter Formeln, welche die Unmündige nur als Worte ohne Sinn und Begriff nachzusprechen lernen können, über und über vollgefüllt werden? kurz: so lange man den *Pflichtglauben*, wie etwas, das sich von selber verstehe, ungerne gehört werde und ja doch die Befolgung nicht unwiderstehlich bewirke, in Schulen und Kirchen *zurücksezt* und

dagegen *den Dogmenglauben* von einem ungeheuern, anererbten und selbtverschuldeten Sündenelend, aber auch von einer viel leichteren *Erlassung* als *Unterlassung der Sünden* Jahr aus und ein *zum stehenden Thema macht.* Die zur Erwerbung von Selbstständigkeit ermuthigende deutsche Einheitsidee kann aus Steinmassen staunenswürdige architectonische Bauwunder *vereinen,* können denn aber deutsche *Gemüther* dadurch erbaut und vereint werden, wenn unter diesen gen Himmel anstrebenden Gewölben und Spizsäulen, statt der Verehrung der Gottheit im Geiste, ausschliessende Ceremonien, als Sinnbilder particulärer, exclusiver Dogmen und mittelalterlicher Anatheme, gelten und unverbesserlich allein gelten wollen?

Wie kann der Staatsverein auf *Pflichltreue* rechnen, so lange ihm die Kirchen nur (mehr oder weniger) *Meinungsgehorsame* erziehen, in denen das Meinen selbst nicht einmal von eigentümlicher Ueberlegung, vielmehr von Autoritäten abhängt, die mit der Staatsordnung leicht in Collision kommen. Ist doch nach aller Erfahrung und Geschichte nichts unwahrer, nichts unzuverlässiger als das, was den Machthabern (altjesuitisch) vorgespiegelt zu werden pflegt, dass die zum Gehorchen im hierarchischen Kirchenglauben Erzogene auch zum monarchischen Staatsgehorsam vorgeübt würden!

Bei gemischten Ehen ist ohnehin kaum zu fragen: wie denn wahre Zufriedenheit zwischen den Vereinten dauerhaft bleiben könne, wenn *der Dogmenglaube,* als die von Gott und Christus gebotene Bedingung der Sündenvergebung, bei beiden Gatten von Kindheit auf vorherrscht und also ein Theil dem andern immerfort das ihm Wichtige wie gleichgültig aufopfern, wenigstens wie ein Noli me tangere nicht berühren soll. Und kommt es nicht schon jezt wieder so weit, dass Bischöffe Kinder verwarnen, nicht mit Protestanten in Religionsgesprächen vertraulich zu werden und dass dann das an *diese* ausschliessende Katholici-

tät eingeschulte Mädchen von dem protestantischen Vater eine Glaubensansteckung befürchtet. Nur wenn diese Dissonanzen mit der Wurzel ausgerottet werden, können sie in die Einheit des reinchristlichen für Alle gleichen Pflichtenglaubens übergehen.

Auch für nichtgemischte Ehen folgt gewiss wenigstens kein Motiv der Liebe und dankbaren Folgsamkeit gegen die Eltern aus der dogmatischen Voraussezung, dass sie das Kind in Sünden gezeugt (aus böser Lust in dieses Menschenleben versezt) haben. Ueberhaupt! Welches Pflichtmotiv, welcher Antrieb zum Selbstbesserwerden kann in dem Kinde dadurch entstehen, dass es als den wichtigsten Theil des Dogmenglaubens hört, wie für alle Sünden aller Menschen, also auch für die, welche es selbst erst noch begehen werde, zum voraus schon vor vielen hundert Jahren martervoll, aber so gebüsst worden sey, dass es daran selbst etwa aus Mitleiden nichts mehr zu ändern vermöge und nur an eine um dieser Abbüssung willen gewisse Sündenvergebung zu glauben habe.

Die über alles dieses wichtigste Frage ist, dünkt mich, diese: Erfüllen denn Eltern, Staaten und Kirchen *ihre Pflichten gegen die Kinder*, wenn sie nicht

zuvörderst das Allgemeinnöthige und zugleich das Allvereinigende, welches auch das wahrhaft Fasslichste ist, *das Sollen und Wollen des im ganzen Leben darzustellenden Guten*, zur gemüthlichen Aufgabe des Kinderunterrichts so lange machen, bis eben dadurch der denkfähige Geist auch zum Fassen, Verstehen, Anwenden schwürigerer Räthsel des Glaubens und Lebens genugsam vorgeübt seyn kann.

Ist es dagegen nicht die auffallendste Inconsequenz, wenn es als parteilose Menschenerziehung gelten soll, dass,

etwa vom 18ten Jahre an, Allen freistehe, zwischen particulären Ausdeutungen des in der Bibel und Kirchengeschichte überlieferten Urchristentums eine Wahl zu treffen,

nachdem doch jedes Kind einseitig blos die Ausdeutungen der Einen oder andern Kirchenparthie von Anfang an gehört und so gehört hat, dass sie von ihm nicht verstanden, noch weniger aus Gründen beurtheilt, sondern *nur eingelernt* und, wie man sagen muss, *nachgebetet* seyn können.

Beruht nicht diese von unsern Gesezgebungen endlich aufzulösende Inconsequenz nur *auf Vorurtheilen:* wie wenn nicht das, was der Mensch selbst begreift und in sich nicht verläugnen zu können einsieht, ihn weit mehr im Rechten und Guten festhalte, als das blos durch Vertrauen auf Andere, aus Furcht und Hoffnung einer unsichtbaren Zukunft interimistisch, bis ein Streit mit Leidenschaften und Vortheilen eintritt, als glaublich angenommene; *oder* wie wenn nicht das Glaubwürdige vom Unglaublichen gar wohl abzusondern und als das Einfachste dem kindlichen Gemüth, besonders durch die reine, fortlaufende biblische Geschichte und durch Erweckung der eigenen Besonnenheit unauslöschlich einzuprägen wäre; *oder* wie wenn man das Unglaubliche und Gefürchtete nicht, ohne alle Polemik, verschwinden lassen könnte, ohne den Glauben für das Allgemeinglaubliche zu verlieren — u. s. w.

Es ist ja keineswegs Streit darüber, ob *alle* Christenkinder in den *allgemeinen* staatsbürgerlichen Schulen *christlich* unterrichtet werden sollen. Gerade das Gegentheil! Auch für das staatsgesellschaftliche Wohl unserer durch das Christentum civilisirten Völker ist es sehr nöthig, dass *alle* Kinder gleichförmig durch geschichtliches Erkennen des allmählichen, in der biblischen Ueberlieferung veranschaulichten Fortschreitens der an Einen vollkommnen Gott glaubenden Religiosität und durch einfaches Erwecken der eigenen Ueberzeugung *christlich-religiös* unterrichtet und erzogen werden.

*Religiosität* überhaupt ist überall *ein Streben des menschlichen Gemüths, mit dem Ideal alles Guten, mit der Gottheit zuverlässig in Harmonie zu stehen,* wenn gleich

jeder Geist dieses Ideal der Vollkommenheit nur nach dem Maase seiner Geistigkeit denken, nie aber sich vorstellen oder vorbilden kann. Man kann aber durch sehr zweckwidrige, der Gottheit unwürdige Mittel zu diesem Zweck zu gelangen meinen, wenn die Vermittler, welche die Gottheit näher, und sogar infallibel zu kennen und nur, was sie verlangen, zu befehlen behaupten, derselben oft einflussreiche Unvollkommenheiten, wie Vollkommenheiten, zuschreiben. Zum Beispiel, dies allem Afterglauben zum Grund liegende, wie wenn Gott, als Vater *Aller*, doch „nach einem unerforschlichen decretum absolutum," von willkürlichen, bei weitem *nicht für alle* Menschen erkennbaren und möglichen Bedingungen das Seligwerden abhängig mache und und also nicht als weise, nur das Rechte wollende Güte, sondern als absolute Uebermacht handle u. dgl.

Nur wenn *die Gottheit als vollkommen im Wissen und Wollen des Rechten* gedacht und verehrt wird, ist die Harmonie mit Gott, oder die Religiosität, auch allen Mitmenschen heilsam. Denn alsdann wird gedacht und mit Empfindung geltend gemacht, dass das *die innigste Gesinnung wissende* göttliche Wesen nur mit d*em* Menschen in Harmonie stehe, dessen Handlungen aus *der Gesinnung, das Rechte zu wollen und daher auch möglichst richtig zu wissen,* das ist, aus „Geistesrechtschaffenheit" entspringen.

Nun aber lehrt und gewöhnt *das allgemeingültige Christentum* schon das Kind, einen solchen heiligen Gott zu glauben, mit welchem man nur durch das Festhalten oder vertrauensvolle Glauben an seine Liebe für Willensvollkommenheit und Geistesrechtschaffenheit in Harmonie stehen könne und welcher die innigste Wahrhaftigkeit dieser Gesinnung unfehlbar wisse. Die im Christentum für Alle gemeinsame Gotteslehre gewöhnt schon das Kind, ihn nur als Vater oder liebevollen Erhalter und Erzieher rechtwollender Kinder mit kindlicher Herzlichkeit immerfort sich zu vergegenwärtigen. Folglich erhebt und erwärmt die durch *das allen Christen gemeinschaftliche Christen-*

*tum* schon im Kinde erweckte Religiosität zu einer solchen das Rechte nach dem Wollen des vollkommen guten und väterlichen Gottes denkenden und wollenden Harmonie mit der Gottheit, deren früheste Angewöhnung und Ausübung *allen* Mitmenschen nicht anders als heilsam und daher *auch staatsbürgerlich* erwünscht seyn muss.

Allerdings ist demnach sehr nöthig, dass so frühe, wie möglich, in den sogenannten *niedern*, oder besser gesagt: in den *allgemeinen staatsbürgerlichen Schulanstalten* nicht blos allgemein menschliche, sondern *die allen Christen gemeinschaftliche Religiosität* sorgfältigst gelehrt und angewöhnt werde.

Dazu wird hauptsächlich als Grundlage dienen, wenn in den *allgemeinen* christlichen Bürgerschulen *für beide Geschlechter* alles das, was in den biblischen Schriften als Geschichte und Lehre zu jener christlich göttlichen Religiosität führen und dafür angewendet werden kann, unverändert im uralten, einen eigentümlichen Eindruck machenden Zusammenhang oft und mit Andacht gelesen und durch seine lebendige Anschaulichkeit vermittelst ganz einfacher historischer und herzlicher Erklärung zum fruchtbaren Saamen der von Gott gewollten Ueberzeugung gemacht wird.

*Alle*, *alle* sollen Christen seyn! Und der Christ hat ans einer Bibel, was keine andere Religionsparthie der Erde hat, ein so kleines und doch durch alle Zeitalter fortrückendes Buch voll uralter Denkwürdigkeiten, welches ihm, wie allmählich die Menschen aus dem Beschränkteren zum Allgemeinanwendbaren (zum Universellen) der christlichen Religiosität erhoben wurdeu, Stufe für Stufe überliefert. Die alte Gewohnheit, mit dieser fortschreitenden religiösen Universalgeschichte von den ersten Jahren an, aber unkünstlich und unmittelbar aus der Quelle bekannt zu werden, ist als das Allgemeinchristliche mit weiser Altertumsliebe und reiner Pietät wiederherzustellen. Nur das, was in jenen nationalen Ueberlieferungen auf Religiosität nicht

anwendbar ist, mag als das Temporäre übergangen werden. Alles übrige, wenn es auch anfangs nur in der Empfindung und im Gedächtniss gefasst ist, wird in der Folge des Lebens Gegenstand des Nachdenkens, der Erbauung und Befolgung. *Das Herzerhebende und Bessernde* aber wirkt von selbst desto tiefer, je zarter und ungemischter es behandelt wird.

Hiezu bedarf, meines Erachtens, die allgemeine Volksschule nicht kostspieliger oft einseitiger Auszüge. Der Schullehrer mag ein Verzeichniss haben, was er, schon für die Kleineren Verständliches, von ihnen zur Uebung im Lesen und Schreiben aufschlagen und auffassen lassen könne. Alsdann folge das geschichtlich Fassliche der Evangelien und Apostelgeschichte. Hierauf das Alttestamentlich-historische, wie es durch den Zusammenhang sich selbst verständlich macht, indem auch an den passenden Stellen manche Psalmen und Prophetenaussprüche zur Sinnerklärung eingefügt werden können. Die neutestamentlichen Apostelbriefe werden Aufgaben für die Reifere. Aber nur das Vertrautwerden mit dem ganzen Bibelbuch verhütet das, was jezt selbst die Höhergebildete irre führt, dass sie nämlich (wie sogar L. Feuerbach) das wie Urchristentum entweder verwerfen oder zu glauben sich nöthigen, was nur patristische, hierarchische und speculative Zuthat wurde, und auch von dem, was im biblischen Fortbilden der Religionseinsicht als temporär erscheint, leicht zu sondern ist.

Wie auch noch andere ächte Beispiele der Geistesrechtschaffenheit, wie besonders auch reinbegeisterte Gesänge zur Erweckung dieser christlichen Harmonie mit Gott und Jesus, als Christus oder Begründer des allgemeinnöthigen (christkatholischen) Reichs des Willens Gottes, angewendet werden sollen, ist die Aufgabe *der christlich-staatsbürgerlichen* Erziehungsvorsteher. Denn dass die *allgemeinen* Schulen vornehmlich staatsbürgerlich geordnet seyn sollen und dass *die Geistlichen* dabei nur desswegen, weil sie zuvörderst *das Allgemeingeistige* im Auge haben

können und sollen, stimmfähig und unentbehrlich sind, darf dem Zeitkenner nicht erst bewiesen werden.

Dass aber die *Unterscheidungslehren der christlichen Kirchenparthien* nur ein Gegenstand der *Unterscheidungs*jahre unserer Kinder seyn *können*, und also auch seyn *sollen*, ist schon durch den Begriff dieser beiden Worte klar. Da, wo nicht blos das Allgemein-verständliche (wie das gemeinschaftlich Christlichreligiöse dieses ist) gefasst und geglaubt, da vielmehr, wo *ein Unterschied beurtheilt* und aus Ueberzeugung als nöthig anerkannt werden soll, müssen gesezlich schon in irdischen Dingen anni discretionis abgewartet werden. Wie viel verkehrter wäre es, zu Auslegungen über unsichtbare Dinge, worüber die im Denken Geübtere unterschiedener Ansicht sind, vor dem Anfang der Unterscheidungsjahre blos angewöhnt, eingeschult und voreingenommen worden zu seyn; wie dies jest häufig geschieht.

Wer in Ernst seine Ueberzeugungen als Wahrheit achtet, der muss ja wohl der Wahrheit die eigene Kraft zutrauen, dass, wenn die Kinder zu rechter Zeit, also *in den Untnrscheidungsjahren*, mit den Differenzen der Kirchenconfessionen und mit deren Gründen biblisch und geschichtlich bekannt werden, das, was eine andere Kirche Unwahres haben mag, bald ausgeschieden und also nur die wahre, Kirche auf die wahre, würdige Art, bevölkert werde, vorausgesezt, dass bis dahin vorerst das Allgemeinchristliche Allen deutlich und eindringlich genug gemacht und die vollständige Aufmerksamkeit dadurch geweckt ist.

Sich zu dem, was als schwerverständlich anerkannt wird, *vorher schon zu bekennen*, *ehe* man zum Unterscheiden und Beurtheilen vorgeübt und reifer geworden seyn kann, verbietet der Staat und verhindert es mit Recht bei andern unwichtigeren Gegenständen. Daher kann er es bei den viel bedeutenden Gegenständen (mit Recht) in seinen allgemeinen, allen Christenkindern bestimmten Schulunterrichtsanstalten nicht länger anders gestatten. Die (ohnehin so frühe) Firmlung und auch die Confirmation

bei den Protestanten wird als wahre Bekräftigung nur alsdann wirken, wenn das Kind etwas in Verstand und Herz Aufgenommenes, nicht ein schallendes Gedächtnisswerk, als Selbstüberzeugung bekennen kann.

Daher war es (und ist wahrscheinlich noch?) in Baiern Vorschrift, dass die Religionslehre in den Schulen meist von den Geistlichen selbst, und die kirchlichen Unterscheidungslehren nur in den lezten Jahren vor der Schulentlassung gelehrt werden sollten, wo denn die Sonntagsschulen und die kirchliche Katechisationen das, wozu reifendes Nachdenken erforderlich ist, fortsezen sollen.

Gerade *die Unterscheidungslehren* sollen ja wohl auch von den Geistlichen *aller* Kirchen für so wichtig erachtet werden, dass sie nur alsdann Freude darüber haben können, wenn sie dieselben von den der Unterscheidungskraft bewusst gewordenen Gemüthern desto gründlicher und lebendiger aufgefasst sehen und also würdige, durch Ueberzeugung befestigte *Bekenntnisse* dort bewirkt haben.

*Das Gemeinschaftliche des Biblischchristlichen* ist, wenn es *als Geschichte und Lehre zugleich* aus richtig übersezten, ausgewählten, aber vollständigen, durch den Zusammenhang sich selbst am besten erklärenden Bibeltexten, ohne irgend um Gegensäze zu streiten, den Kinderseelen schon wie Leseübung gegeben wird, zuverlässig hell und eindringlich genug zu machen, so dass ein ächtes Glauben daran, je einfacher und andächtiger es behandelt wird, desto selbständiger, unkünstlicher und unzerstörbarer in allen Gemüthern erwachsen muss.

Ist nun diese kurz geschilderte Einrichtung eines *dem Kindesalter angemessenen, von aller Controverse reingehaltenen Schulunterrichts* ohnehin gerade das, was nach dem *Zweck allgemeiner christlichstaatsbürgerlicher Schulen,* solchen von dem Staat zu erhaltenden Anstalten, als Aufgabe gelten soll, so entsteht eine neue, dringende Aufforderung zum Durchführen dieser gemeinschaftlich christ-

lichen Erziehungsweise ins Besondere jezt durch die Einsicht, dass

der Streit wegen des Religions- (vielmehr *Confessions-*) *Unterrichts* für Kinder kirchlich unterschiedener, aber *christlich einiger* Eltern

auf diesem an sich sachgemässestem Wege zugleich aus der Wurzel gehoben wird.

Kein die Gewissensfreiheit und Selbstüberzeugungspflicht achtender Christ kann einer Kirche oder vielmehr einer Hierarchie, welche allein infallible Unterscheidungslehren zu haben behauptet, zumuthen, dass sie diese Behauptung um äusserer Verhältnisse willen aufgebe. Sie *muss* dagegen kämpfen, dass die Kinder nicht als unmündig in *verdammlichen* Meinungen erzogen werden. Aber ebendesswegen darf eine solche das Rechte wollende Kirchengewalt aus gleichem Recht auch dem Mitglied einer andern Kirche nicht die „Temerität" (den gedankenlosen Leichtsinn) zumuthen, seine Kinder (alle? oder zum Theil?) *vor den Unterscheidungsjahren* in andere Lehren eingeschult werden zu lassen, die es *für irrig und schädlich* hält.

Was ergiebt sich also hier, als *das für beide Theile rechtlich nöthige Dritte?* Offenbar dies, dass die Kinder vorerst in dem allein, was von *beiden* Parthien als Lebenspflicht wahr und heilsam geachtet ist, zu unterrichten und dadurch zu Menschen und Christen zu bilden sind. Jeder Staat aber, weil er die Rechte *beider Theile*, besonders nach den Verfassungen Deutschlands, gleich sehr zu schüzen hat, müsste wohl diesen Mittelweg als das Toleranteste und christlich Allgemeingültige festzuhalten um so mehr geneigt seyn, weil derselbe zugleich mit dem Zweck coincidiert, welchen überhaupt der christliche Staat bei seinen allgemeinen staatsbürgerlichen Schulen im Auge haben soll, das Allgemeinnöthige zuerst in den Gemüthern zu befestigen, Unterscheidungslehren aber durch die damit vertrautere Geistlichkeit selbst in den Unterscheidungsjahren folgen zu lassen.

Zur christlichen Harmonie mit Gott, zur gemeinsamen Religiosität unterrichtet und erzogen, mögen dann im 13ten, 14ten Jahre Söhne und Töchter des durch christliche Religiosität vereinigten Elternpaares bei den Kirchenlehrern selbst die Unterscheidungslehren beider Kirchen gegeneinander nach den Beweisgründen und nach der Entstehungsgeschichte der Trennung ausführlich erfahren. Mögen Sie sodann vornehmlich auf die beiderlei Ursäze (Principien) von Gewissensfreiheit und Autoritätsglauben, von Selbsturtheil und Abhängigkeit aufmerksam gemacht werden. Wenigstens werden auch Kinder von mittelmässigen Fähigkeiten, wenn sie bis dahin gut geschult, das ist, zum Aufmerken und Verstehen vorgeübt worden sind, den wirklichen Sinn und Grund der beiderseitigen Unterscheidungslehren fassen und nach klaren Begriffen in ihr folgendes Leben zu weiterer Selbstüberzeugung hinüber nehmen können; was sie in noch früheren Jahren gewiss nicht vermöchten.

Das wichtigste aber ist *dreierlei*.

a) *Alle* Christenkinder, vorher biblisch-christlich zur Religiosität als Gottandächtigkeit *ohne alle Streitfragen* belehrt und gewöhnt, werden nachher auch durch *die Unterscheidungslehren* nicht etwa in Zweifel, Partheisucht oder Indifferentismus verwickelt werden können. Sie werden vielmehr, weil sie zuvörderst dem Wollen des göttlichgewollten Rechten in ihrem *Willen* getreu zu seyn gewöhnt sind, allerdings auch das Rechte so richtig wie möglich zu *erkennen* lebenslänglich geneigt bleiben; sie werden aber auch durch das Mangelhafte, welches in der Erkenntniss bleibt, in der davon unabhängigen Frömmigkeit nicht gestört werden.

b) Nicht nur der aus dem Streit über Religionslehren leicht entstehende Meinungseifer und Hass, sondern auch jene selten ganz unwirksame Scheu, dass der Andersglaubige der Verdammniss entgegen gehe und

zum voraus wie ein Verdammter zu behandeln sey, wird verhütet. —

c) Ueberhaupt aber werden die Regierungen und die Regierten auf diesem Standpunkt sich der Ueberzeugung erfreuen können: *die allgemeinnöthige*, *gemeinschaftliche Belehrung und Erziehung* in den für Alle bestimmten, daher bürgerlich genannten, und desswegen zu dem, was für den christlichen Bürgersinn nothwendig ist, hinleitenden Schulen *auch in Hinsicht der allgemeinchristlichen Religiosität von dem Speciellen und Unterscheidenden so wirksam gesondert* zu haben, wie es der Begriff des Staats, welcher das für Alle Nöthige allgemein zu machen und dafür Alle zu vereinigen hat, unablässig fordert.

*Dreierlei andere Auskunftsmittel* sind indess vorgeschlagen und zum Theil angewendet worden:

1) Die Brautleute mögen zum voraus einen *Ehevertrag* darüber machen, in welcher *Confession von Unterscheidungslehren* entweder alle, oder ein Theil der Kinder auferzogen werden sollen.

Aber — ist's jedem Theil mit seinen Unterscheidungslehren irgend Ernst, wie kann ein Theil dem andern zumuthen, dass er auch nur eines der Kinder, von den frühesten Jahren an, *vor* aller Beurtheilungsfähigkeit, schon in etwas, das er selbst für irrig, sogar für verdammlich hält, eingewöhnt werden lasse? Wohl haben *die Eltern Pflicht und Recht*, zu bestimmen, *wie* die Kinder unterrichtet werden sollen. Aber *gewiss doch nur für das Möglichbeste!?* Wird nicht das Kind, wird nicht jeder Rechtwollende gegen die beiden Paciscenten mit der Rechts- und Gewissensfrage auftreten: Woher hattest Du das Recht, einen Unmündigen zum voraus in Lehren (als nöthig) zu verstricken, die *Du selbst* als verwerflich von Dir weisest? Auch das Unmündige hat Rechte, die niemand verlezen, und die der Staat um so mehr nicht verlezen lassen soll. — Man sagt wohl: *Späterhin bleibt* dem Kinde seine Ueber-

zeugung *frei!* Was aber folgt hieraus? Gerade dies, dass die Eltern *kein Kind zum voraus* dem hingeben dürfen, was sie selbst nicht billigen, und was doch das Kind wenn es voreingenommen wird, unfreier machen muss.

2) Der Unterricht in den Unterscheidungslehren werde den *Mädchen nach dem Sinn der Mutter, den Knaben nach dem des Vaters* gegeben!

Aber die vorigen Einwendungen treten hier wieder ein, und zwar gegen die Gesezgebung. Darf sie das Elternpaar nöthigen, zuzusehen, wie ein Theil der Kinder von dem *voreingenommen* werde, was ein Theil der Eltern für *verkehrt* hält? — Und was hat denn *der Sexus* mit den Unterscheidungslehren zu thun? Darf Knabe oder Mädchen eher der *Verkehrung* ausgesezt werden?

3) Der für das Hauswesen verantwortliche *Familienvater mag* entscheiden!

Aber — *darf* er? Darf er einen Theil der Kinder zu dem bestimmen, was der Mutter Gewissensbisse macht? Darf er die Kinder in Etwas eingewöhnen lassen, das sie nicht genug verstehen und das sie doch zum voraus in der gewissenhaften Wahl beschränkt?

Nur mein Antrag scheint die Steine des Anstosses zu heben und unschädlich an ihre rechte Stelle zu rücken.

Kein Zeitkundiger kann mit den Schwierigkeiten unbekannt seyn, die diesem Rath aus andern Angewöhnungen, besonders anfangs entgegen treten mögen. Ueberzeugungen können nicht verboten werden. Aber *geboten* ist in keiner Kirche, *wie bald* jene Unterscheidungslehren den Kindern bekannt werden sollen. Ueber die Belehrung zur christlichen Religiosität im Allgemeinen und *wie* sie in den für alle Christenkinder nöthigen Schulen frühzeitig wirksam zu machen sey, hat unstreitig die *staatsbürgerliche* Regierung *das gemeinschaftlich Anwendbare* zu verfügen.

So gewiss es in der Natur der Sache liegt, dass Unterscheidungslehren nur in den Jahren der Unterscheidungsfähigkeit (des discernement) zur Frage kommen sollen

so gewiss ist ein früheres Angewöhnen, sie blos zu glauben, auch desswegen von jedem in die Zukunft blickenden Staat zu verhindern, weil es *in ein Gewöhnen zum blinden Glauben überhaupt* ausschlagen müsste. Gegen nichts aber hat die Staatsoberaufsicht, welche über schädliche Wirkungen aller, und so auch der kirchlichen, seines Schuzes bedürfender Anstalten und Gesellschaften zu wachen hat, vorsichtiger zu wachen, als gegen das *Dummmachen;* das ist, gegen die *Angewöhnung zu blinder Hingebung und Befangenheit.* Ueber *Einen* wichtigen Punkt anerzogen und angewöhnt, verbreitet es sich allzu leicht über und gegen *alles* Verständige. Und thätige Verstandeskraft ist's doch allein, was die Wenigere über die Massen, die Vorurtheilsfreie über die Bornirte und Leichtgetäuschte erhebt!

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, H. E. G.

Irenikon oder Warum und Wie sind die Eltern, Staaten und Kirchen den Kindern zurvöderst einen Selbstverpflichtenden von Dogmen nicht abhängigen biblisch-urchristlichen Religionsunterricht schuldig?

Darmstadt 1843

Paed.th. 4312
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763697-8